

## Dieter Strauch

### Die schwedische Staatsreform 1611 – 1654

#### Inhalt

I. Gustav Adolfs Anfang .....	1
II. Das neue Hofgericht .....	7
III. Die Kanzleiordnung von 1618 .....	13
IV. Die Kanzleiordnung von 1626 .....	15
V. Die Kammerordnung .....	16
VI. Die Regierungsarbeit unter Gustav II. Adolf .....	18
VII. Vorschläge für eine Kirchenregierung .....	21
VIII. Die Heeresleitung .....	22
IX. Die Admiralität .....	25
X. Die Verfassung von 1634 .....	27
1. Das Hofgericht .....	31
2. Der Kriegsrat .....	32
3. Admiralität .....	33
4. Die Kanzlei .....	34
5. Die Rechenkammer .....	34
6. Gemeinsame Vorschriften .....	35
a) Die Kollegien .....	35
b) Behörden außerhalb der Kollegien .....	36
c) Die Gründung einer Reichspost .....	37
7. Die Beamten .....	41
a) Ihre Rechte .....	41
b) Ihre Arbeitspflicht .....	42
c) Ihre Die Rechenschaftspflicht .....	42
d) Folgen der Sonderkontrolle über die Beamten .....	44
e) Der König fällt aus .....	45
Abkürzungen .....	46
Quellen .....	47
Literatur .....	47

#### Zusammenfassung

Gustav Adolf (1611 – 1632), der Sohn des schwedischen Königs Karl IX., hatte nicht nur das Kriegshandwerk gelernt, er verbesserte auch die Schlagkraft von Heer und Marine. Vor allem machte er sich daran – zusammen mit seinem Reichskanzler Axel Oxenstierna – den schwedischen Staat neu zu organisieren. Der Adel war nicht nur die höchste Klasse des Staates, sondern wurde

jetzt zu staatlichem Dienst verpflichtet. Schritt für Schritt regelte der König die Reichsverwaltung neu, ihr ist dieser Aufsatz gewidmet. 1614 errichtete er Svea Hovrätt als oberstes Gericht, es folgten neue Kanzleiordnungen, eine Kammerordnung, um die Staatsfinanzen zu reformieren, die Neuordnung des Heeres und der Flotte mit ihren Verwaltungen. Für alle galt das Kollegialprinzip. Mit der Errichtung einer Reichspost führte der König sein Reich in eine neue Zeit. Diese Maßnahmen schloss Oxenstierna 1634 mit einer neuen Staatsverfassung ab. In der Verwaltung führte er das Amtsprinzip ein, das er in fünf höchsten Kollegien (Hofgericht, Kriegsrat, Admiralität, Kanzlei und Rechenkammer) versammelte. Für den Fall des Todes oder der Krankheit des Königs übernahmen sie die Regierung. Auch wurden die Aufgaben der Beamten, ihre Arbeit und ihre jährliche Rechenschaftspflicht genau festgelegt. Nach dem Tode des Königs führte Axel Oxenstierna die Vormundschaft für Königin Christina<sup>1</sup> und vollendete die neue Staatsorganisation.

## I. Gustav Adolfs Anfang

Beim Tode König Karls IX. (\* 4. Okt. 1550 in Stockholm †30. Okt. 1611 in Nyköping) lag Schweden im Krieg mit Dänemark, Russland und Polen. Als Thronfolger ausersehen war Gustav Adolf<sup>2</sup>, der damals noch unmündig war. Seine Stellung war unsicher, weil sein Vetter, Herzog Johan von Östergötland und Finnland (\*18. IV. 1589, †5. III. 1618), der jüngere Sohn König Johans III. (1537 – 1592), größere Nähe zum Thron hatte als Karls IX. Sohn Gustav Adolf, doch konkurrierten beide um die Nachfolge. Bei diesem Nachfolgekampf spielte Axel Oxenstierna<sup>3</sup> eine besondere Rolle:

- 1 Über das Verhältnis zwischen Axel Oxenstierna und Königin Christina vgl. Anders Fryxell, *Berättelser ur Svensk historien*, 9. del, Drottning Kristina, <sup>3</sup>1862, Stockholm, S. 24 – 28.
- 2 Gustav II. Adolf von Schweden \* 19. Dez. 1594 in Stockholm. Als erster Sohn des damaligen Reichsverwesers Karl (später König Karl IX.) und seiner zweiten Frau Christine von Holstein-Gottorp, ist er zweisprachig aufgewachsen, † 16. Nov. 1632 in der Schlacht bei Lützen. Am 26. Dez. 1611 erklärten Adel und Reichsrat den Siebzehnjährigen für mündig, und er bestieg den Thron. Er musste in seinem Königsgelübde die Rechte der Stände garantieren, vor allem dem Adel die hohen Staatsstellen vorbehalten. Gekrönt wurde er erst am 22. Okt. 1617 im Dom zu Uppsala. Zusammen mit seinem Reichskanzler Axel Oxenstierna ordnete er die Zentralverwaltung und die Rechtsprechung neu und schuf eine Heeresreform. Diese Maßnahmen und die gleichzeitige Förderung der Wirtschaft ermöglichten die schwedische Großmachtspolitik. Die Frieden von Knäred mit Dänemark 1613 und Stolbovo mit Russland 1617 ermöglichten ein kriegerisches Vorgehen gegen König Sigismund III. von Polen, der den schwedischen Thron beanspruchte. Bei der Belagerung von Stralsund stießen bereits kaiserliche und schwedische Truppen aufeinander. Dem folgten am 6. Juli 1630 die Landung in Peenemünde auf Usedom und das Eingreifen in den dreißigjährigen Krieg, womit die Thronansprüche König Sigismunds abgewehrt und Schwedens Machtstellung am Südufer *maris Baltici* verbessert werden sollte, zugleich sollte damit der Protestantismus in Deutschland verteidigt werden. Carl Gustaf Styffe, (Ed.), 1861: *Konung Gustav Adolfs skrifter*, Stockholm; [AOSB]. Bd. II:1: *Konung Gustav Adolfs Bref och instruktioner*, 1888; Jonas Hallenberg, 1790 – 96: *Svea rikets historia under konung Gustav Adolf den stores regering*, Stockholm, Bde I, II: 1790; Bd. III: 1793; Bd. IV: 1794; Bd. V: 1796; Axel Oxenstierna, 1888 – 1900: *Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brevvevling*, Bd. I: 1-3; Bd. II: 1-10, Stockholm [AOSB]. Bd. II:1: *Konung Gustav Adolfs Bref och instruktioner*, 1888. Bertil Boethius, 1912: *Svenskarna i de nersachsiska och westfaliska kustländerna juli 1630 – november 1632 till belysning av Gustav Adolfs tyska politik*, Uppsala; Karl Wittich, 1879: *Gustav II. Adolf*, in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)*, Bd. 10 Nils Ahnlund, <sup>4</sup>1932: *Gustav Adolf den store*, Stockholm; Michael Roberts, *Gustavus Adolphus*, 2 Bde, London 1953 – 1958, Berlin, digital: >URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118543733.html#adbcontent><; Sven A. Nilsson, *Gustav II Adolf* in: *SBL* Bd. 17 (1967 – 1969), S. 442 ff, digital: >urn:sbl: 13316<, besucht am 20. III. 2021; Marcus Junkelmann, 1993: *Gustav Adolf (1594 – 1632). Schwedens Aufstieg zur Großmacht*, Regensburg; Günter Barudio, 1998: *Gustav Adolf der Große. Eine politische Biographie*, Fischer-TB ; als E-Book 2015; Findeisen, Jörg-Peter, 2007: *Axel Oxenstierna: Architekt der schwedischen Großmacht-Ära und Sieger des dreißigjährigen Krieges*, Gernsbach.
- 3 Axel Oxenstierna, \* 16. Juni 1583 auf Gut Fänö bei Bälsta, † 28. August 1654 in Stockholm. Nach einem Studium in Deutschland wurde er 1603 Kammerjunker Karls IX., der ihn 1606 in diplomatischer Mission nach Mecklenburg entsandte. 1609 wurde er Mitglied des Reichsrates. 1611 ernannte ihn Gustav Adolf zum Mitglied des Regentenschaftsrates. Den Thronfolgereichstag 1611/12 begleitete er als Reichskanzler, obwohl Gustav Vasa ihn erst am 6.

Karl IX. hatte ihn schon 1609 mit 26 Jahren in den 1602 wiedererrichteten Reichsrat aufgenommen, wo er nach dem Tode Karls IX. – in Übereinstimmung mit der königlichen Familie – alsbald eine leitenden Stellung gewann. Zugleich aber nutzte er die Kritik des Rates und der Stände an Karls IX. Herrschaftsweise, indem er einen eigenen Vorschlag für den Wortlaut des Königsgelübdes und die Adelsprivilegien machte. Oxenstierna setzte zwar nicht alle seine Vorschläge durch, doch genügte das Erreichte<sup>4</sup>: Gustav Adolf wurde als mündiger König anerkannt, doch musste er geloben, mit dem Rat des Reichsrates zu regieren, sich auch verpflichten, bei der Gesetzgebung und der Außenpolitik mit der Zustimmung Herzog Johans, des Reichsrates und der Stände zu handeln; bei Steuern und Ausschreibungen aber den Reichsrat zu informieren und die Zustimmung der Betroffenen einzuholen. Auch musste er versprechen, die höchsten Reichsämtner mit schwedischen Adligen zu besetzen, sie mit gebührendem Unterhalt zu versehen und niemandem sein Amt ohne gesetzliches Urteil zu nehmen. Auf diese Weise wurden die Posten zu festen Staatsämtern. In der schwedischen Staatsverwaltung herrschte seit Gustav Adolf das Ämterprinzip<sup>5</sup>, so dass der Adel nur durch ein Staatsamt an der Reichsregierung beteiligt war. Bei seinen Privilegien glückte es dem Adel, weitgehende wirtschaftliche Rechte zu erlangen<sup>6</sup>. Der neue König suchte Herzog Johans Stellung zu verbessern, indem er dessen Herzogtum erweiterte und ihm einen größeren Anteil am gustavianischen Erbgut verschaffte. Damit gab dieser sich zufrieden, denn der König gewährte ihm zugleich Teil-

---

Januar 1612 ernannte. 1614 und 1616 war er Vizeregent in Livland und Finnland; 1622 Statthalter in Riga; 1625 ging er wieder nach Livland; 1626 wurde er Gouverneur der in Preußen eroberten Gebiete; im selben Jahr verfasste er eine Ritterhausordnung, die es dem Hochadel ermöglichte, die dortigen Beschlüsse zu dominieren; den Tod Gustav Adolfs (6. Nov. 1632 in Lützen) erfuhr er erst am 12. Nov. 1632 in Frankfurt/M (AOSB I:7, S. 636ff). 1633 wurde er (noch immer in Deutschland) Legat im römischen Reich und der dortigen schwedischen Armeen, am 14. März 1633 wurde er Mitglied der Vormundschaftsregierung für Königin Christina und Direktor über den Verbund der schwäbischen, fränkischen und rheinischen Kreise. Nach Schweden kehrte er erst 1636 zurück. 1645 Rechtsprecher in Jämtland und Härjedalen; am 20. Nov. 1645 erhob Königin Christina ihn zum Grafen. Vgl. Clas Theodor Odhner, 1865, *Sveriges inre historia under drottning Christinas förmyndare*, Stockholm, S. 5 – 10; derselbe, 1865, *Jem-förelse mellan Axel Oxenstierna och Richelieu*, S. 75 – 77; Sven A. Nilsson/Margareta Revera, Art. Axel Oxenstierna in *SBL* Bd. 28 (1992 – 1994), S. 504 – 524; [digital: >urn:sbl:7882<](#), besucht 6. XI. 2020; Wilhelm Tham, 1948: Axel Oxenstierna 1583 – 1612. Hans ungdom och verksamhet intill år 1612, Stockholm; Sigmund W. Goetze, 1971: Die Politik des schwedischen Reichskanzlers Axel Oxenstierna gegenüber Kaiser und Reich (Diss. Phil. Kiel 1971), Mühlau; Alexander Zirr, 2008: Axel Oxenstierna – Schwedens Reichskanzler während des dreißigjährigen Krieges, Leipzig.

- 4 Sven A. Nilsson, 1928: Gustav II. Adolf und Axel Oxenstierna – en studie i maktödelning och dess alternativ, in: *Scandia* 1928, S. 169 – 194; 1996, S. 359 – 361; derselbe, 1995: „Gustav II. Adolf och Axel Oxenstierna. En studie i maktens utövning“, in: *Revolusjon og resonnement*, Festschrift til Kårer Tønnesson på 70 årsdagen den 1. Januar 1996; Ed.: Rian Øystein, 1996, Bd. I, S. 151 – 178, Oslo; Folke Lindberg, 1931: Oxenstierna som riksdagstaktiker. Ett bidrag till belysningen av riksdags-doktrin och riksdagspraxis under förmyndartiden, in: *Statsvetenskaplig tidskrift för politik, statistik, ekonomi*, Lund, Bd. 34, S. 251 – 269; Forest A. Johnson, 2016: *The uncrowned King: Axel Oxenstierna and Sweden's Rise to Power during the Thirty Years War*, University of Iowa.
- 5 Während sonst in Europa die Fürsten als Vertreter ihrer Landesteile an der Staatsmacht beteiligt sein wollten, Nils Edén, 1902, S. 97 – 127. Nils Edén \*25. Aug. 1871 in Piteå (Norbotten), † 16. Juni 1945 in Stockholm; er wurde 1903 ordentlicher Professor für Geschichte, war Präsident der 2. Kammer des Reichstags 1909 – 1924; Staatsminister vom 19. Okt. 1917 bis 10. März 1920, danach Landshövding in Stockholms län vom 3. Dez. 1920 – 31. Aug. 1938, vgl. Gunnar Gerdner/Bengt Hildebrand, in: *Svenskt Biografiskt Lexikon* Bd. 12, 1949, S. 88 ff, [digital: >urn:sbl:16602<](#), besucht am 20. 6. 2020; Sverker Oredsson, 2017 nennt zwar in seiner Biographie ‚Nils Edén. Demokratins statsminister‘, S. 30 – 33 die frühen Werke Edéns, und zeigt, dass er – ein Schüler Harald Hjarnes – bereits mit 31 Jahren eine ordentliche Professur erhielt, doch geht er auf diese Schriften nicht weiter ein, sondern schildert vornehmlich die politische Karriere Edéns.
- 6 Johan Axel Almquist, 1931: *Frälsegodsen i Sverige, I: Inledning och tabeller; Stockholms och Uppsala län* (S. 1 – 533), Stockholm; II: 1931; *Säterier*, S. 534 – 1028; III. 1946/47: *Östergötland*, ebda; Hakon Swenne, 1933: *Svenska adelns ekonomiska privilegier 1611 – 1651 med särskild hänsyn till Älfsborgs län*, Diss. Phil. Göteborg; Christer Winberg, 1985: *Grenverket. Studier rörande jord, släktskapssystem och Ståndsprivilegier*, (*Rättshist. Bibl.* 38) Stockholm, S. 51 – 58; besprochen von Strauch in: *ZRG, GA* Bd. 105: 1988, S. 349 – 351.

nahme an der Reichsregierung<sup>7</sup>. Ein gleiches Recht erhielt Karls IX. Witwe Christina von Holstein-Gottorp (1573 – 1625) als Vormünderin für ihren jüngsten Sohn Karl Filip<sup>8</sup> und seine Herzogtümer. Auch der Reichsrat gewann, da er durch die Abrechnung mit der Politik Karls IX. seine staatliche Zentralstellung zurückerhielt und damit seine Interessen und die des Adels sichern konnte. Wilhelm Tham<sup>9</sup> hat diese Errungenschaften mit den *Postulata nobilium* des Rates unter Karl IX. verglichen, der die königliche Macht vom Reichsrat abhängig machen und die Interessen des Adels fördern wollte. Axel Oxenstierna hielt sich bei seinen Maßnahmen nach dem Tode Karls IX. an die Staatsrechtslehre der *Monarchia Mixta*<sup>10</sup>, vor allem an Johannes Althusius' Lehre in „*Politice metodice digesta*“<sup>11</sup>. Als Oxenstierna 1626 zu einem Vorschlag für die Statuten der Universität Uppsala Stellung nehmen sollte, mahnte er, dass die Lehre über Politik sich an Althusius halten solle<sup>12</sup>. Dagegen war Johan Skytte<sup>13</sup>, der Lehrer Gustav Adolfs, ein Anhänger von Lipsius. Als er 1622 eine Professur für Beredsamkeit und Politik in Uppsala stiftete, sollte dort nach Lipsius doziert werden, was Oxenstierna einige Jahre später wieder in Althusius änderte<sup>14</sup>. Verlierer dieses Kampfes war Gustav Adolf, der seine Krönung mit großen Zugeständnissen bezahlen musste, doch bleibt anzumerken, dass seine Regierung gebieterisch und machtvoll, in seinen späteren Jahren geradezu autoritär war<sup>15</sup>.

Am 6. Januar 1612 erhielt Axel Oxenstierna die Bestallungsurkunde zum königlichen Kanzler<sup>16</sup>. Da er die Kanzlei selbst leiten wollte, verdrängte er den Hofkanzler und Kanzleichef Nils Chesnecopherus<sup>17</sup> von seinem Posten. Dieser wurde stattdessen Ratgeber der königlichen Witwe Maria

7 Sven A. Nilsson, 1995, S. 152f.

8 Karl Filip (\* 22. April 1601 in Reval, † 25. Jan. 1622 in Narva), Herzog von Södermanland, Närke und Värmland. Er sollte seines Vaters (Karls IX.) Herzogtum erben, was die Stände 1604 in Norrköpings Erbvereinigung bestätigten. Nach Karls IX. Tod leitete Karl Filip's Mutter, die Königinwitwe Herzogin Christine von Holstein-Gottorp, sein Herzogtum. Im Sommer 1617 stimmte der Reichsrat zwar seiner Mündigerklärung zu, doch Axel Oxenstierna stimmte als einziger dagegen, und König Gustav Adolf schloss sich ihm an, so dass Karl Filip bis zu seinem Tode unmündig blieb. Nun fiel sein Herzogtum an die Krone zurück und wurde zum bloßen Titel. Vgl. Hans Gillingstam, Art. Karl Filip in SBL Bd. 20 (1973/75), S. 710; digital: Karl Filip, > [urn:sbl: 12364](#)<, besucht am 28. XI. 2020.

9 Wilhelm Tham, 1935, S. 274f.

10 Vgl. dazu Nils Runeby, 1962.

11 Johannes Althusius, 1603, Er geht von der Volkssouveränität aus. Ein tyrannischer König soll von den „*Ephori regni*“ überwacht werden, die dem schwedischen Reichsrat ähnlich waren.

12 Zitiert nach Sven A. Nilsson, 1995, S. 154. Gemeint ist wohl: Justus Lipsius, 1606: *Monita et exempla politica, libri duo, qui virtutes et vitia principum spectant*. Antverpiae.

13 Johan Skytte \* 1577 in Nyköping [früherer Name: Schroderus], † 15. März 1645 in Söderåkra, Privatlehrer Gustav Adolfs, später Reichsrat, Ritter, Statthalter, Generalgouverneur; vgl. Per Sondén, 1900, Johan Skytte och Oxenstierna, in: *Historisk Tidskrift* Bd. 20, S. 112 – 154; Berg, Tor, 1920: Johan Skytte. Hans ungdom och verksamhet under Karl IX:s regering, Stockholm; Erlend Sellberg, in SBL Bd. 32, 2003/06, S. 502 ff, [digital: > [urn:sbl:6037](#)<, besucht 30. Okt. 2020]; Clas Theodor Odhner, 1865, S. 15 – 19; Jenny Ingemarsdotter, 2011: *Ramism, Rhetoric Reform: An intellectual biography of Johan Skytte* (Diss. Phil. Uppsala, Acta Universitatis Uppsalensis Bd. 42).

14 Vgl. Nils Runeby, *Monarchia mixta* 1962, S. 18, 77, 79ff, 102, 171f; Sven A. Nilsson, 1995, *Revolusjon og resonement, Festskrift til Kårer Tønnesson på 70 årsdagen den 1. Januar 1996*, Titel des Aufsatzes: „Gustav II. Adolf och Axel Oxenstierna. En studie i maktens utövning, Bd. I, S. 151 – 178 (S. 154f).

15 Sven A. Nilsson, 1964 *På väg mot reduktionen. Studier i svensk 1600-tal*, Stockholm, Natur och Kultur, [164 SS = Scandia 1958, S. 68 – 114]; derselbe 1990: *De stora krigens tid. Om Sverige som militärstat och bondesamhälle*, Uppsala; *darin* > *Från förläning till donation: godspolitik och statshushållning under Gustav II. Adolf*, S. 117 – 149; *ferner* > *Hemlandet och de stora kriget under Gustav Adolfs Tid*, S. 150 – 177; *ferner* > *De kontinentala krigens finansering* S. 178 – 198; *ferner* > *1634 års regeringsform i det svenska statssystemet*, S. 199 – 225; *ferner*: *Militärstaten i funktion*, S. 226 – 244; *ferner*: *Den karolinska militärstaten: Fredens problem och krigets*, S. 245 – 272

16 Druck in: AOSB II. I, S. I; Nils Edén, 1902, S. 94: es war das vornehmste schwedische Staatsamt, das dem König Rat und Beistand bot. Die Auswahl beruhte auf dem Vorschlag des Reichsrates.

17 Nils Chesnecopherus, \* 1574 wahrscheinlich in Ekeby socken, in Närke, † wahrscheinlich am 15. IV. 1622 in Nyköping. Sein Vater hieß Lars Klasson, er also ursprünglich Nils Larsson. Während seines Studiums änderte er seinen Namen und machte aus mittelalt. (französisch chesne = Eiche, der in seinem Geburtsort Ekeby steckt [ek =

Eleonora und des Herzogs Karl Filip. Wegen einer Agitation für sie inhaftierte man Chesnecopherus auf dem Reichstag von Örebro 1617. Nach seiner Abbitte kam er frei, doch war seine staatliche Karriere beendet.

Axel Oxenstierna hatte bereits für die Vorbereitung der Krönung Gustav Adolfs das Königsge-  
 lübde ausgearbeitet und dafür sorgen wollen, dass der Adel im Reichsrat und als Stand in den  
 Reichstagen eine eigene Machtstellung erhielt<sup>18</sup>. Im Gegensatz zur Haltung Karls IX., der dem Adel  
 misstraute, förderte Gustav Adolf ihn, und es begann eine harmonische Zeit zwischen beiden, ver-  
 bunden mit dem Prinzip fester und besoldeter Staatsämter, im Gegensatz zu den europäischen Staa-  
 ten, die mit konkurrierender fürstlicher Macht zu ringen hatten<sup>19</sup>.

Doch verließ sich der König nicht nur auf Oxenstierna, sondern stützte sich auch auf seinen Leh-  
 rer Johan Skytte und den Sekretär Mickel Olofsson<sup>20</sup>, die beide Oxenstiernas Entwurf des Königs-  
 gelübdes revidierten. Darin hatte dieser vorgesehen, dass der König Gesetze nur mit Zustimmung  
 Herzog Johans, des Reichsrates und der Stände geben durfte. Auch Verordnungen durfte er nur mit  
 Wissen und Rat des Reichsrates erlassen. Aber seine beiden Vertrauten strichen den letzten Satz, so  
 dass er fortan Verordnungen ohne Rücksprache bei diesem Organ erlassen konnte.

Zu Beginn seiner Regierung leisteten die beiden Herzöge (auch Erbfürsten genannt) Widerstand  
 gegen Gustav Adolfs Politik, denn sie mussten in allen wichtigen Sachen angehört werden, so dass  
 dies zu ständigen Verhandlungen mit ihnen führte. Beide kämpften zudem um die Sonderinteressen  
 ihrer Herzogtümer, so dass die Politik für den Gesamtstaat darunter litt. Diese Gegensätze vermeh-  
 rten sich 1617 vor den beiden Reichstagen in Örebro und Stockholm. Es ging um eine Verordnung  
 gegen Katholiken und die Anhänger König Sigismunds von Polen, um die Handelsordnung und die  
 Stellung des Adels in den Herzogtümern. Zu seiner Stütze zog der König seinen Lehrer Johan  
 Skytte, den er Anfang Januar 1612 zum Kammerrat ernannt hatte<sup>21</sup>, zur Reichstagsarbeit hinzu<sup>22</sup>.

Da nach Ende des Reichstages 1612 der Kalmarkrieg mit Dänemark um die Festung Älvsborg<sup>23</sup>  
 weiterging, den Schweden verlor, musste es – um beide wiederzuerlangen – nach dem Frieden von  
 Knäred vom 20. Februar 1613 eine Kontribution von einer Million Reichstalern bis 1619 an Däne-

---

schwed. Eiche]) und hebräisch *kofär* = Dorf den gelehrten Namen Chesnecopherus = Eichendorf, vgl. Ivar Modéer,  
 Svenska personnam, Uppsala 1913; Bror Olsson Hebreiska in svenska familjenamn, in: Arkiv för Nordisk Filologi,  
 Bd. 56, 1942, S. 316f. Er studierte um 1590 in Helmstedt und Wittenberg, seit 1593 in Marburg, wo er den Magister  
 phil. erwarb; der König unterstützte ihn 1596 durch Verleihung des Kirchenzehnts in Kumla; 1599 wurde er Profes-  
 sor für Mathematik in Marburg und promovierte 1600 dort zum Dr. iur. Nach Schweden zurückgekehrt, wurde er  
 1602 Hofrat und Reichskanzler in Stockholm; 1604 unterbreitete er einen Vorschlag für ein Obergericht; 1606 wur-  
 de er Hardenhauptmann in Oppunda, 1609 Kommissar in Reval; 1612 Hofkanzler der Königinwitwe Christina,  
 nachdem ihn Axel Oxenstierna aus der Reichskanzlei verdrängt hatte. Der König, die Königinwitwe Christina und  
 Herzog Karl Filip übertrugen ihm Lehn- und eigene Güter. Er führte königliche Strafmaßnahmen durch und machte  
 sich beim Adel verhasst. SBL Bd. 8 (1929), S. 462 ff, Verf: Tor Berg; digital: >urn:sbl:14817<, besucht am 5. II.  
 2020.

18 Vgl. Carl Arvid Hessler, 1932: Gustav II. Adolfs konungsförsäkran, in: Scandia Bd. V, S. 168 – 204 (188 – 195;  
 198 – 204); Ulf Sjödel, 1975: Riksråd och kungliga råd. Rådskarrieren 1602 – 1718, Lund.

19 Nils Edén, 1902, S. 97.

20 Mickel Olofsson \* um 1550, † 4. VI. 1615 in Stockholm. Er wurde 1592 erster Sekretär Karls IX. und blieb auch  
 nach dessen Tode Sekretär der königlichen Kanzlei. Karl IX. hatte ihn 1604 zum Mitglied einer Kommission zur  
 Revision des Landrechts ernannt. Gustav Adolf machte ihn zu seinem und des Reiches Sekretär in schwedischen  
 Angelegenheiten und Verhandlungen (*i svenska saker och handlingar*), der einzige mit dem Titel Sekretär. Axel  
 Oxenstierna vertraute ihm die Kontrolle der ausgehenden Schriftstücke an. 1612 wurde er Hundertschaftshaupt-  
 mann in Linde und Norra Bergslag; 1614 ernannte ihn der König zum Assessor in Svea Hovrätt, Nils Edén 1902,  
 S. 95, 163ff; Lars-Olof Skoglund, 1985/87, Artikel Mickel Olofsson in SBL Bd. 25, S. 491 [digital: >urn:sbl:9344<,  
 besucht 6. XI. 2020].

21 Nils Edén, 1902, S. 95 mit Fn. 3.

22 Sven A. Nilsson, 1995, S. 165. 1629 ernannte der König Skytte zum Generalgouverneur von Livland (ebda S. 169).

23 Älvsborg war eine schwedische Burg am Südufer der Mündung des Göta älvs ins Kattegatt, heute ein südlicher  
 Stadtteil Göteborgs.

mark zahlen. Zugleich musste es die Finnmark an Dänemark abtreten, erhielt aber Kalmar zurück. Dieser Krieg hat Schweden fast in den Ruin getrieben, da die Renten fast alle als Lehen ausgegeben waren und andere Geldquellen fehlten. Zudem klagte die schwedische Kammer, dass der Adel seinen Lehnsbesitz vergrößert hatte, ohne seinen Pflichten zum Lehnsdienst nachzukommen<sup>24</sup>. Deshalb erließ der König 1612 zur Deckung der Schuld ein Mandat, wodurch er alle neu vergebenen Lehen und die Renten für die Krone einzog (sog. Reduktion)<sup>25</sup>. Die Maßnahme hatte Johan Skytte vorbereitet, da Oxenstierna in Knäred weilte. Als er zurückkehrte, stellte der König zwar ihn und das Kanzleipersonal von diesen Einziehungen frei, führte sie im Übrigen jedoch durch, so dass sich die adeligen Lehngüter erheblich verminderten. Der Adel protestierte gegen diese Maßnahmen weniger gegen Oxenstierna als gegen die königliche Kammer und ihren Vorstand (*kammarråd*) Johan Skytte<sup>26</sup>. Nach dem im November 1613 in Stockholm gehaltenen Reichstag fanden sich jedoch der Adel und die anderen Stände bereit, zur Tilgung der Schuldsomme von Knäred beizutragen.

Der König hatte also – ohne den Reichsrat anzuhören – sein Recht durchgesetzt, indem er auch in die Bereiche eingriff, die zu den neu hinzugewonnenen Rechten der Adelligen gehörten. Das Verhältnis des adelsfreundlichen Reichskanzlers zum König ist jedoch damit nicht untergraben worden: Als er von den Verhandlungen in Knäred zurückkehrte, war er es, der dem Lande zur Bezahlung der Kontribution eine neue Steuer auferlegte<sup>27</sup>. Darüber hinaus arbeitete er zusammen mit dem König daran, aus Schweden einen Macht- und Militärstaat zu machen, indem sie eine neue zentrale und regionale Verwaltung und eine stehende heimische Armee schufen, die auch bei kontinentalen Feldzügen brauchbar war<sup>28</sup>. Der König setzte seine damit verbundene Expansionspolitik fort, suchte weiterhin seine königliche Macht zu stärken und umging oft die Zustimmung des Reichsrats. Oxenstierna blieb vor allem verantwortlich für die Beschaffung der Mittel für die Kriegsführung. Dazu gehörte auch ein neuer Typ von Kriegssteuern, die in den 1620<sup>er</sup> Jahren (vor allem auf dem Reichstag von 1627) eingeführt wurden. Sie betrafen auch den Adel, denn die bisherige Steuerfreiheit seiner Rittergüter und Höfe wurde jetzt abgeschafft<sup>29</sup>.

Axel Oxenstierna reformierte auch die schwedische Staatsverwaltung, indem er sie umfassend neu organisierte und professionalisierte<sup>30</sup>. Er teilte nicht nur deren Arbeit auf, indem er zentrale

- 
- 24 Sven A. Nilsson hat den Streit, ob die Einnahmen des Staates durch Steuern und Abgaben oder durch Einziehung von Lehen und Renten gedeckt werden sollten, untersucht in: *Scandia* 1958, S. 68 – 114 (72 – 74); derselbe 1995, Bd. I, S. 151 – 178 (S. 156ff).
- 25 Samuel Clasen, 1895: Till reduktionens förhistoria, Diss. Phil. Uppsala; Emil Hildebrand, 1896, § 45, S. 359 – 363; Sven A. Nilsson, 1964: På väg mot reduktionen. Studier i svenskt 1600-tal, in: *Scandia* 1958, S. 68 – 114.
- 26 Sven A. Nilsson, 1950, in *Scandia* Bd. 20, S. 1 – 37 (29f, 33f); derselbe 1990, S. 121ff. Auch auf dem Reichstag von 1617 stützte sich der König auf Johan Skytte.
- 27 Svenska Riksdagsakter [SRA], Bd. I:2:1, S. 310ff, zitiert nach Sven A. Nilsson 1990, S.176; Nils Ahnlund 1940, S. 140f.
- 28 Vgl. Sven A. Nilsson, 1990, S. 226 – 244; derselbe in SBL Bd. 28, 1994, S. 507; Johan Holm, 1999: *Skyldig plikt och trohet*: Militärstaten och 1634 års regeringsform, in: *Historisk Tidskrift*, Bd. 119, S. 161 – 195.
- 29 Es war der Krieg in Lettland (an der Düna), 1617/18, der Feldzug gegen Livland 1621 und 1625 sowie der deutsche Krieg seit 1630 bis zu Gustavs Adolfs Tod bei Lützen 1632 und weiter bis zum Friedensvertrag von Münster 1648. Der Frieden von Münster wurde am 15. Mai 1648 zwischen Kaiser Friedrich III. und Frankreich, der Frieden von Osnabrück zwischen Kaiser Friedrich III, Königin Christina von Schweden und den evangelischen Reichsständen am 24. Oktober 1648 geschlossen, vgl.: Kaiser Ferdinand III./Königin Kristina von Schweden, 1648: *Instrumentum pacis Osnabrugensis*, deutsche Übersetzung, Drucker: Nicolao Heyll, Frankfurt/M. 1649; Westphal, Siegrid 2015: *Der Westfälische Frieden. Das Münstersche Exemplar des Vertrages zwischen Kaiser und Reich*, München. Für die Kriegslasten vgl. Nils Ahnlund, 1933, *Sveriges Riksdag: historisk och statsvetenskaplig framställning*, Del I, 3: Ståndsriksdagens utdaning 1592 – 1672; *Riksdagens historia intill 1865*, (Ed.: Nils Edén) Stockholm, S. 150ff; Sven A. Nilsson, 1995, S. 161f, 167, Axel Oxenstierna, der auf den Brief seines Bruders Gabriel Oxenstierna verweist, jetzt Mitglied des Reichsrates, in *AOSB* Bd. II: 3, 1890, S. 109 ff; derselbe, 1990, S. 153 ff, 239f.
- 30 Nils Edén, 1902: *Den svenska centralregeringens utveckling til kollegial organisation: början af sjuttonde århundradet*

Ämter schuf und für die Arbeit neue Kollegien errichtete, deren Leitung er Adeligen übertrug, sondern erneuerte auch die Lokalverwaltung<sup>31</sup>. Im Jahr 1614 schuf er das Hofgericht (*hovrätten*) als höchstes Gericht.

Aber bereits die Prozessordnung von 1615 sah vor, dass der König sich die Entscheidung einzelner Sachen selbst vorbehalten konnte. Doch band der Amtseid, den die Assessoren zu leisten hatten, sie an ihren Ernennen, weil er als eine Art von Treueschwur mit Gott als Zeugen galt<sup>32</sup>. Wer ihn brach, konnte abgesetzt werden<sup>33</sup>. Gustav II. Adolf behielt sich in seinem Staate ständig das Recht vor, selbst tätig zu werden und zu entscheiden, indem er vermied, sich an allgemeine Regeln zu binden, die Oxenstierna festgelegt hatte. Beispiele dafür sind die Kammerordnung von 1618 und die Kanzleiordnung von 1626, die er nicht unterzeichnete, weil er sie noch überdenken wollte, beide sollten nur einstweilen angewendet werden<sup>34</sup>.

Zur Vorbereitung für den zweiten Reichstag von 1617 in Stockholm, wo Gustav Adolf gekrönt<sup>35</sup> werden und sein Königsgelöbnis<sup>36</sup> ablegen sollte, kam es zum Streit mit den Herzögen. Der König wollte zunächst das Gelöbnis ablegen, das sein Vater Karl IX. benutzt hatte. Die Herzöge lehnten das ab und Gustav Adolf kam ihnen entgegen: Im Schlusseid fügte er zwar ihre Anhörung dort ein, wo er gelobte, mit dem Rat des Reichsrates zu regieren, blieb jedoch beim Königsgelöbnis unbestimmt: Es hieß dort „*hålla och handhava alla rikens ständer vid Guds rena och klara ord efter min försäkran lydelse*“ (alle Stände des Reiches bei Gottes reinem und klarem Wort zu halten wie mein Gelöbnis sagt). Diese Worte knüpfen zwar an den Eid an, den König Sigismund 1594 gesprochen, und den Herzog Karl für ihn formuliert hatte. Dort hieß es jedoch „er gelobte, die Religion der Untertanen insgesamt zu erhalten, wie es das schriftliche Gelöbnis klar ausweist („*aldeles efter den skriftliga försäkran därpå givna klarligen utvisar*“). Der Unterschied besteht darin, dass Gustav Adolfs Gelöbnis viel mehr enthielt als Religionsfragen<sup>37</sup>. Das Problem der Herzöge löste sich jedoch von allein, da beide bald ohne legitime Erben starben: Johan im Jahr 1618, Karl Filip 1622. Das erleichterte die weiteren Reformen.

## II. Das neue Hofgericht

Dem Reichstag 1614 in Örebro legte Gustav Adolf den Plan vor, ein festes Hofgericht zu schaffen, ein zentrales Amtskollegium, das die Untergerichte überwachen und die höchste Urteilsmacht im Namen des Königs ausüben sollte. Infolge der dauernden Kriege und der deshalb längeren Abwesenheit des Königs hatten die unmittelbar an den König gerichteten Klagen zugenommen, die er nicht beantworten konnte. Das Königreich bedurfte deshalb eines obersten Gerichts, das sich dieser Klagen annahm, um Aufständen unzufriedener Bürger vorzubeugen<sup>38</sup>.

---

det (1602 – 1631) Uppsala.

- 31 Johan Axel Almquist, 1917 – 1923: Den civila lokalförvaltningen i Sverige 1523 – 1630 med särskild hänsyn till den kameralindelnningen, Del I – IV, in: Meddelanden från Svenska Riksarkivet, NF Ser. II:6, Stockholm; vgl. Bertil Boëthius, Besprechung in Historisk Tidskrift, Bd. 47, 1927, S. 78 – 88.
- 32 Der Amtseid findet sich bei Johan Schmedeman, 1706, S. 146f.
- 33 Rudolf Thunander, 1993, S. 211f; derselbe, in: Scandia Bd. 61, 1995, S. 22f.
- 34 Fredrick Lagerroth, 1915, S. 121ff; Nils Runeby, 1983, S. 61ff; Sven A. Nilsson 1995, S. 163.
- 35 Das Krönungsdatum Gustav Adolfs ist der 22. Oktober 1617 auf dem Reichstag zu Stockholm.
- 36 Es gab dazu einen Vorschlag der Stände, den der König änderte; er behauptete seine Selbständigkeit, nahm jedoch ihre Vorschläge für das Amtersystem an, vgl. Konung Gustaff Adolphs Försäkring, in: Anders Anton v. Stiernman, 1728 – 1743: Alla Riksdagars och Mötens Bessluth, vom 31. Dez. 1611, Bd. I, S. 651 – 656.
- 37 Sven A. Nilsson, 1995, S. 166.
- 38 Die Rättegångsordinantie (Prozessordnung) von 1614 (bei Johan Schmedeman 1706, S. 137 ff) gibt das deutlich als Grund für den Aufbau des Hofgerichts an. Mia Korpiola 2014, nennt S. 63 – 80 weitere schwerwiegende Mängel bei der Errichtung (wie etwa fehlende Vorsorge für die Löhne der Richter und ihres Personals). Erst die Prozessordnung vom 23. Juni 1615 (bei Schmedeman 1706 S. 146 – 150) beseitigte die meisten davon.

Es wurde eine feste Körperschaft von vierzehn Staatsbeamten, von denen vier aus dem Reichsrat mit dem Reichsdrost als Vorsitzenden kamen, fünf Adlige außerhalb des Reichsrates, und vier rechtskundige Nichtadlige. Die Ausführung dieses Planes reformierte das schwedische Gerichtssystem<sup>39</sup>. Es gab keine zufällige Berufung, das Amtsprinzip hatte sich auch im Bereich der königlichen Urteilsmacht durchgesetzt. Beschlussfähig war das Gericht, wenn mindestens acht Richter anwesend waren, doch sind auch Urteile von sieben oder sechs Richtern überliefert<sup>40</sup>. Die Prozessordnung enthielt unter § 5 auch Normen über die Anwesenheit der Richter in Prozessterminen: Sie sollten von acht bis elf – und wenn nötig – auch ein paar Stunden am Nachmittag anwesend sein. Der Staatsanwalt (*advokatfiskalen*) musste die Anwesenheit kontrollieren und gegebenenfalls eine Säumnisbuße festsetzen<sup>41</sup>. Die Abstimmungsfolge über gerichtliche Beschlüsse steht in § 7 der Prozessordnung; sie war so geordnet, dass der jüngste Assessor sein Votum zuerst gab, dann votierten die Richter in der Reihenfolge ihres Alters bis zur Spitze des Richterremiums<sup>42</sup>. Das Gericht hatte nach Gesetz das königliche Urteil zu erlassen, es übte auch das königliche Hoheitsrecht aus, unter Vorbehalt eines königlichen Spruchs, ungerechte Urteile wegen falscher Berichte und zu häufiger Klagen in derselben Sache (*skrocksocknar* und *offsocknar*) aufzuheben<sup>43</sup>.

Das neue Gericht erhielt auch das Recht, beim Tode eines Beisitzers oder bei seiner Abberufung für die Neubesetzung selbst einen Vorschlag von sechs Personen gleichen Standes und gleicher Stellung wie des Ausgeschiedenen vorzulegen, aus dem der König den Nachfolger auswählte. Das untere Personal bestand aus einem Sekretär, einem Notar, einem Staatsanwalt und dessen Vertreter sowie drei Urkundenschreibern<sup>44</sup>. Zunächst war nicht vorgesehen, dass die Parteien sich bei ihrer Revisionsklage von einem *Prokurator* (Rechtsanwalt) vertreten lassen mussten. Erst 1625 wurden sie in Schweden zugelassen<sup>45</sup>. Als man 1628 Jurastudenten als Auskultanten (Praktikanten) bei den Hofgerichten zuließ, wurden diese Gerichte zur Quelle der Professionalisierung schwedischer Rechtsanwälte, obwohl bei den Richtern und der Rechtskultur in Schweden noch lange die Laien die Mehrheit bildeten<sup>46</sup>.

39 Der Vorschlag des Reichsrates benannte 12 Adelige und vier nichtadelige rechtskundige Richter. Da jedoch Mickel Olofsson geadelt wurde, waren das nur drei Nichtadelige. Aus der ganzen Anzahl sollte der König die nötigen Männer auswählen, Nils Edén, 1902, S. 102. Hjalmar Haralds, 1914, Historisk Tidskrift, S. 123 – 129 meint, Svea Hovrätt als „Parlament“ zu bezeichnen, verweise auf Frankreichs Vorbild. Was der König im Sinn hatte, ergibt sich aus Johan Schmedeman 1706, S. 138; Sture Petrén 1966, S. 264; Sven A. Nilsson, 1967 – 1969: Gustav II Adolf, in: SBL Bd. 17 (1967 – 1969), S. 442 ff, digital: [urn:sbl:13316](https://nbn-resolving.org/urn:sbl:13316), besucht am 20. III. 2021; Rudolf Thunander, 1995, Scandia Bd. 61, S. 21; Mia Korpiola 2014, S. 58.

40 Nils Edén, 1902, S. 266. Seine erste Sitzung hielt das neue Gericht am 22. Mai 1614 (Mia Korpiola 2014, S. 25).

41 Johan Schmedeman, 1706, S. 146; Nils Edén 1902, S. 187; 213, 267. Johan Schmedeman \* 2. XII. 1652 in Viborg, † 6. V. 1713 in Stockholm. Er war Överpostdirektör, zuletzt in Stockholm tätig, über seinen Werdegang und seine literarische Leistung vgl. den Artikel von Anders Burius in SBL Bd. 31 (2000/02), S. 573ff; digital [urn:sbl:6389](https://nbn-resolving.org/urn:sbl:6389), besucht am 27. I. 2021.

42 Johan Schmedeman, 1706, S. 147f. Dieses Gericht begann in Schweden römisches Recht zu rezipieren, da die mittelalterlichen Landschaftsrechte und Magnus Erikssons Landrecht von 1350/51 (dazu: Strauch, Mittelalterliches Nordisches Recht bis ca 1500, <sup>2</sup>2016, S. 523f) nicht mehr ausreichten, vgl. Stig Jägerskiöld 1963: Studier rörande receptionen av främmande rätt i Sverige under den yngre landslagens tid, Stockholm; dazu die Miscelle von Bernhard Rehfeldt, 1965: Rezeption in Schweden, in: ZRG, GA, Bd. 82, S. 316 – 326. Aus der Arbeit des Gerichts hat sich der *codex rationum, utskrift och koncept* erhalten, eine Sammlung von Richtervoten von 1639 – 1734, die im Riksarkiv (Svea hovrätts arkiv) erhalten ist.

43 Nils Edén, 1902, S. 106.

44 Nils Edén, 1902, S. 261ff.

45 Zuerst im Rättegångsprocess vom 23. Juni 1625, bei Johan Schmedeman 1706, S. 152f; vgl. Sture Petrén Våra första advokater, in: Svensk Juristtidning 1947, S. 1 – 25, zitiert nach Kjell Åke Modéer, 1996, S. 196; Mia Korpiola 2014, S. 30.

46 Sture Petrén 1964, S. 86 – 93; Stig Jägerskiöld 1964a, S. 204 – 212, zitiert nach Mia Korpiola 2014, S. 31.



Als Plenum arbeitete das Hofgericht jährlich in zwei Sitzungsperioden: von Anfang Mai bis Anfang Juli und von Anfang September bis Anfang November. In der Zwischenzeit gab es einen Ausschuss von vier Personen, bestehend aus dem Präsidenten oder Vizepräsidenten, und je einem aus jeder Assessorklasse<sup>47</sup>. Er nahm die Post entgegen und entschied einfachere Sachen, während die gewichtigeren dem Plenum vorbehalten blieben<sup>48</sup>. Da der König die Bedenken der Königinwitwe ausräumte, die einen Eingriff in ihr Hoheitsrecht über ihre Fürstentümer befürchtet hatte, und auch der Reichstag dem Entwurf zustimmte, gab der König am 16. Februar 1614 die Anweisung, das Gesetz auszuführen<sup>49</sup>. Ehe er zum russischen Kriegsschauplatz im Baltikum abreiste, bestellte er Männer, die während seiner Abwesenheit Berufungssachen bearbeiten sollten. Diese wurden nach der Errichtung des Hofgerichts von den eigentlichen Klagen unterschieden. Die Berufungen übertrug er dem Kammerrat, den er um vier Personen verstärkte: Neben Hans Åkesson<sup>50</sup> und Johan Skytte ernannte er auch Nils Andersson<sup>51</sup> und den 1613 zum Kammerrat ernannten Bror Andersson (Rålamb)<sup>52</sup>, offenbar weil die streitigen Wirtschaftsfragen zunahmen<sup>53</sup>.

Angeordnet wurde auch, das Hofgericht solle die Aufsicht über alle Urteilsbücher der schwedischen Untergerichte ausüben. Alle Hardenhauptleute (*härads hövdingar*), Rechtsprecher (*lagmän*), Bürgermeister (*borgmästare*)<sup>54</sup> und Stadträte (*rådmen*) sollten sie jährlich dem Staatsanwalt einliefern<sup>55</sup>. Das Hofgericht sollte dann jeden Richter ausfindig machen, der aus irgendeinem Grunde ein ungerechtes Urteil gefällt hatte. Die Prozessordnung von 1615 legte dies genauer fest. Sie überließ diese Prüfung den vier Beisitzern, die in Stockholm wohnten, um das ganze Gericht davon zu entlasten. Wurde jedoch eine Unregelmäßigkeit entdeckt, sollte sie zu Beginn einer Sitzungsperiode entschieden werden. Außerdem sollte das Hofgericht allen denen beistehen, die darüber klagten, dass ein Unterrichter ihnen kein Recht verschafft habe. Auf Begehren des Klagenenden konnte es auch einen Brief an den Unterrichter senden, des Inhalts, ihm das zuzusprechen, was das Gesetz sage. Nutzte das nichts, hatte das Hofgericht die Macht, wenn sich der Unterrichter so nicht berichtigen ließ, ihn vorzuladen und über seinen Spruch zu urteilen, ob er vor dem Hofgericht erschien oder nicht<sup>56</sup>. Bereits in der ersten Sitzungsperiode versandte das Gericht viele Briefe verschiedenen Inhalts an die Untergerichte. Da diese zu zahlreich waren, war es dem Hofgericht nicht möglich, sie alle im schwedischen Reich zu kontrollieren. Deshalb gründete man 1623 das finnische Hofgericht

47 Die Assessoren waren teils Adelige, teils juristisch gebildete Nichtadelige, Nils Edén 1902, S. 103.

48 Nils Edén, 1902, S. 103.

49 Johan Schmedeman, 1706, S.141f, die Weisung vom 16. Febr. 1614 heißt „Fullmacht för Konungens Domhafwande att besitta och bekläda Konungzdome i Stockholm“ (Bestallung für des Königs Urteiler, königliche Urteilsmacht zu besitzen und Urteile in Stockholm zu erlassen).

50 Hans Åkesson (släkt *Soop*), 1552 – 1619; er war Hardenhauptmann der Lysinds Harde in Östergötland 1589 – 1594; der Vartofta Harde in Västergötland, 1591 – 1594 und in der Trögds Harde in Uppland 1595 – 97; 1606 Statthalter in Skaraborg, 1606 – 1615 Kammerrat, 1609 Reichsrat, seit 1611 einer der vier Statthalter, die in Stockholm. tätig wurden, Verf.: Hans Gillingstam in SBL Bd. 32 (2003/06), S. 668; digital: >[urn:sbl:6141](https://nbn-resolving.org/urn:sbl:6141)<, besucht am 30. I. 2021 (Gillingstam hat die Richterschaft Åkessons am Svea Hovrätt nicht genannt).

51 Nils Andersson (släkt *Lillehöök*) 1561 – 24. XII. 1618 in Kloster Riseberga; Kammerrat unter Karl IX.; 1607 Mitglied des damaligen höchsten Gerichts, einige Jahre später Reichsrat; als 1614 Svea hovrätt gegründet wurde, war er einer der vier Reichsräte mit Vollmacht, als Hofgerichtsrat zu urteilen. Hans Gillingstam in SBL Bd. 23 (1980/81), S. 105, digital: Nils Andersson (Lillehöök), >[urn:sbl:10353](https://nbn-resolving.org/urn:sbl:10353)< besucht am 30. I. 2021.

52 Bror Andersson Rålamb, ein schwedischer Adelige, \* 1568 in Brogard, † 3. Juni 1647 ebda; studierte in Marburg, wurde 1613 Kammerrat, 1622 – 24 Statthalter in Närke und Värmland, 1624 – 27 Landeshauptmann in Västmanland, 1627 Assessor am Svea Hovrätt, 1630 Präsident von Åbo hovrätt, 1634 – 1637 Landeshauptmann ebda, vgl. >[http://urn.fi/URN:NBN:fi:au:finaf:000148929](https://nbn-resolving.org/urn:fi:URN:NBN:fi:au:finaf:000148929)<, besucht 16. I. 2021.

53 Die Ernennungsurkunde vom 8. Febr. 1614 hatte Oxenstierna entworfen, Nils Edén, 1902, S. 107, Fn. 1 und S. 200, wo die Ernennung Bror Andersson Rålamb zum Kammerrat vom 18. April 1613 genannt ist.

54 Clas Theodor Odhner, 1865, S.378 – 379.

55 Clas Theodor Odhner, 1865, S. 183f.

56 Vgl. Johan Schmedeman, 1706, S.139, 148, 157; Nils Edén, 1902, S. 246.

in Åbo (jetzt: Turku), 1630 das Hofgericht in Dorpat (jetzt: Tartu) für die baltischen Landesteile Schwedens, die für ihre Länder diese Kontrollen übernahmen, und 1634 das Hofgericht in Jönköping für Götaland. Das Stockholmer Hofgericht war über die neuen Hofgerichte zwar nicht weisungsbefugt, so dass sich seine Zuständigkeit auf Schweden beschränkte, doch genoss es das größte Ansehen.

Seine Zuständigkeit verringerte sich noch weiter: Die neue Prozessordnung bildete nämlich kein Hindernis für den König, als oberster Richter selbst tätig zu werden, denn sie ging davon aus, dass er weiterhin befugt sei, die Klagen seiner Untertanen zu übernehmen und zu entscheiden. Da er jedoch nicht alle Klagen selbst entscheiden konnte, habe er das Hofgericht gegründet, um an seiner Statt zu urteilen<sup>57</sup>. Der König konnte also weiterhin in eigener Person urteilen, tat er das nicht, war das Hofgericht sein ständiger Vertreter, das in seinem Namen und mit seiner Macht urteilte. Die Prozessordnung enthielt deshalb ein ausdrückliches Verbot, gegen das Hofgericht zu appellieren. Bürger, die mit dem Urteil des Hofgerichts unzufrieden waren, konnten sich an den König wenden und um Revision des Urteils bitten. Das war jedoch kein Recht. In zivilrechtlichen Sachen (bei Streit um Grundstücke, Waren und Geld) war sie nur ein *beneficium revisionis*, das auf königlicher Gnade beruhte und als *genom ödmjuk böneskrift* (als demütige Bittschrift) einzureichen war, die auf der Unzufriedenheit der Partei mit dem Urteil des Hofgerichts hinwies. Da ihre Zahl wuchs, wurden solche Revisionsbitten der Missvergügten bald als eine Art bürgerliches Recht aufgefasst<sup>58</sup>. Das hatte die weitere Folge, dass der Reichsrat beraten musste, wie man sie einschränken könne<sup>59</sup>. Die Revision war kein neuer Prozess vor dem König, sondern *avdömde acters överseende* (eine Entscheidung nach Akteneinsicht). Zugleich kontrollierte diese Prüfung das hofgerichtliche Urteil, indem sie es entweder bestätigte oder berichtigte. Sie hieß deshalb *institutionaliserat feed-back* (institutionalisierte Rückkopplung)<sup>60</sup>. Hinzuweisen ist auch darauf, dass ein Unterschied bestand zwischen *överklagande* [*appellatio* (Berufung)] und *beneficium revisionis* (Revision)]. Bei der Berufung hatten beide, der Berufungskläger und der (oder die) Richter, einen Betrag als Sicherheit zu leisten, , ob die Appellatio gelang oder nicht<sup>61</sup>. Das Untergericht wurde dadurch gleichsam zur Partei bei der Berufung. Die Gerichtsordnung von 1615 legte dagegen in den Artikeln 24 und 35 für die Revision fest<sup>62</sup>, dass allein der Bittsteller zweihundert Taler zu zahlen hatte, die dem Hofgericht zufließen, „*antingen wij then afsagde Domen gilla och stadfäste/ eller och icke*“ (gleichgültig, ob wir (der König) das angegriffene Urteil billigen und bestätigen oder nicht).

In den Taten, die sich „*mot liv, lem och frid*“ (gegen das Leben, die Glieder und den Frieden) richteten, war es anders: Im 17. Jahrhundert gab es kein Rechtsmittel gegen solche Urteile, denn

57 Johan Schmedeman, 1706, Rättegångsordinantie 1614, S.137, Punkt 10: „Tå på thet Rätten må altijdh hafwa sin ordentlige framgång och wåre trogne Vndersäter wete på wadh ort och ställe the sina Rätte gångs Saker afläggia/och rättwijis Doom förwänta skole/ therföre hafwe wij vprättat och stadgat wår Konungzlige hoffrätt/ och öfwerste Doom/uthi wår Stadh Stockholm/hwilken wij så vthi wår närsom frånwaru gifwe macht at döma Konungzdoma.“ (Damit das Recht stets seinen ordentlichen Gang nehme, und unsere treuen Untertanen wissen, an welchem Ort und an welcher Stelle sie ihre Gerichtssachen erledigen und ein gerechtes Urteil erwarten sollen, deshalb haben wir unser königliches Hofgericht und oberstes Gericht in unserer Stadt Stockholm errichtet und gestärkt, dem wir bei unserer gelegentlichen Abwesenheit die Macht geben, Königsurteile zu fällen).

58 Im Rättegångsprocess von 1615 Punkt 35, bei Johan Schmedeman 1706, S. 161; Rolf Thunander in *Scandia* Bd. 61 (1995), S. 23.

59 Rudolf Thunander, 1993, S. 280.

60 Vgl. Lennart Lundquist, 1971, S. 103, zitiert nach Rudolf Thunander *Scandia* Bd. 61, 1995, S. 23.

61 Die Berufung ist geregelt in Magnus Erikssons Landslag, Pmb c. 35, 36 (SGL Bd. X, S. 235f), in Magnus Erikssons Stadslag, Rb c. 3 (SGL Bd. XI, S. 250 – 252) und in Christoffers Landslag, Pmb c. 37, 38 (SGL Bd. XII, S. 260f). Genannt sind dort nicht nur die jeweils zu leistenden Sicherheiten, sondern auch die Verteilung der zu zahlenden Beträge, wenn entweder der Berufungskläger oder das beklagte Untergericht siegte.

62 Johan Schmedeman 1706, Rättegångsprocess 1615, §§ 24 und 35, S. 158 und S. 161; Mia Korpiola 2014, S. 77, 23. Juni Fn. 198.

alle Urteile der Untergerichte, in „*hals- och lifssaker*“ (Todes- oder Leibesstrafen) mussten dem Hofgericht vorgelegt werden bevor sie vollzogen werden durften. Das Hofgericht prüfte, ob alle Ermittlungen und das Urteil eingehalten waren, ob die Tat aufgeklärt war, und der Verurteilte seine Tat gestanden hatte, oder ob sich bei der Tat Umstände zeigten, die dafür sprachen, dass der Täter vor der Todesstrafe verschont werden könne. Das war in der Strafprozessordnung genau geregelt. In diesem Fall sprach nicht das Hofgericht, sondern der König selbst das Urteil. Es handelt sich um eine *referendesak* (Verweisungssache). Da der König wegen der dauernden Kriege *ffjrran frånvaru* (im Ausland) war, durfte das Hofgericht in solchen Sachen selbst entscheiden<sup>63</sup>, so dass im Ergebnis das Gericht in etwa 96 % der Fälle selbst über die Todesstrafe entschied<sup>64</sup>. Jedoch konnte nur der König den Verurteilten begnadigen<sup>65</sup>. Dass sich der König vorbehielt, ungerechte Urteile wegen falscher Berichte und zu häufiger Klagen (*skrocksocknar* und *offsocknar*)<sup>66</sup> in derselben Sache aufzuheben, schränkte nicht die Zuständigkeit des Hofgerichts ein, sondern ging auf Christoffers Landslag zurück<sup>67</sup>, sie betraf eine besondere Richterzuständigkeit des Königs.

Die Grundsätze der Rättegångsordinantie von 1614 sind in der Prozessordnung von 1615 verändert und ergänzt: Wer das Urteil des Hofgerichts anfocht, sollte 100 Taler Buße zahlen, aber über dieser Strafdrohung lag noch die Ausnahme, dass dem König selbst das höchste Urteil über alle Urteile zustand, nämlich die Wahrheit zu ermitteln und ungerechte Urteile wegen falscher Berichte zu berichtigen. Deshalb übertraf seine königliche Urteilsmacht die des neugeschaffenen Hofgerichts. Das königliche Recht, die Urteile des Hofgerichts zu überprüfen, gab es praktisch von Anfang an, und seine Regelung in der Prozessordnung von 1615 war lediglich dessen Bestätigung. Der Zusammenhang zwischen der Stellung von Svea Hofrätt als oberstes Gericht und der höchsten Gerichtsbarkeit in der Hand des Königs war jedoch diesem Gericht unklar. Seine diesbezügliche Anfrage beim König beantwortete dieser am 23. Juni 1615 nur teilweise: Das Verbot, Hofgerichtsurteile anzufechten, sollte eine Revision nicht verhindern. Über die Anfechtung von *skrocksocknar* und *offsocknar* äußerte sich der König wegen seiner Abreise jedoch nicht und vertröstete das Ge-

63 Für die Abwesenheit des Königs infolge Krieges gab es eine Instruktion für den Reichsrat von 1621 und 1622, in: Svenska riksrådets protokoll I, Ed. Nils Axel Kullberg, Stockholm 1878, S. IV, V; VII, zitiert nach Mia Korpiola 2014, S. 102, Fn. 290, danach mussten die Hofgerichte „*flijtigare och ej försummeligare i H. Kongl. Maj:tz frånvaru* (fleißiger und nicht säumiger) ihre Arbeit verrichten, „*att ingen må hafva skähl att sigh beklaga för rättlösa skuld*“ (dass niemand Grund hat, sich wegen schuldhafter Rechtlosigkeit zu beklagen).

64 Rudolf Thunander, Scandia Bd. 61, 1995, S. 23, der S. 24 Zahlen für Göta Hovrätt (das Hofgericht für Götaland, Småland und Öland) angibt.

65 Johan Schmedeman, 1706: Rättegångsordinantie 1614, S. 139, Punkt 16: „Men i vår domhafwande medh sine adessoribus öfwersee alla Lijffzsaker/ them vtur förbemäldte Häredzhöfddingers/Lagmans och Borgmästares och Rädz Domböcker skärskoda/ oß sedan ther brede widh sitt egit betänkande praesentera, men i vår fierran frånwaru/gifwe wij them Fullmacht at förklare sigh på alle Hals=och Lijffzsaker/och hwad the ther vppå för Förklaring gifwandes warde/ anten till Liiff/ Lem/ Hächte/ eller Penninge=böte/ thet skal så fast gälla/ som wij thet giordt hade/ och aff våre Ståthållare och Befahningsmän effterkommit warda. Och hwar någon finnes kunde/ som Domaren till Lijfwet icke frija måtte och lijkwwäl för någre omständigheeter skuld Christeligen wore honom till Lijfwet förskone/ thet wele wij oß sielfwe förbehållit hafwa.“ (Aber unsere Richter mit ihren Assessoren prüfen alle Halssachen, sie überprüfen sie in den vorgenannten Urteilsbüchern der Hardenhauptleute, Rechtsprecher, Bürgermeister und des Rates und unterbreiten sie uns dann mit eigenen Bedenken. Aber während unserer weiteren Abwesenheit geben wir ihnen Vollmacht, sich über alle Hals-, und Lebenssachen zu erklären. Und was dazu für Erklärungen gegeben werden – sowohl in Lebens-, Glieder- und Haftsachen als auch in Geldbußen – das soll so fest gelten, als ob wir es entschieden hätten und von unseren Statthaltern und Landschaftshauptleuten befolgt wurde. Und wenn jemand fände, dass der Richter einen zum Tode verurteilt hat und es wäre christlicher, ihm das Leben zu schenken, wollen wir uns das selbst vorbehalten). Nils Edén 1902, S. 247.

66 *Offsocknar* = mehrfache Klage in derselben Sache, *Skrocksocknar* ungerechtes Urteil wegen falscher Sachdarstellung, in: Johan Schmedeman, 1706, S. 113 und S. 161, Punkt 30.5; Nils Edén, 1902, S. 247f; Kjell Åke Modéer 1970 in: Kulturhistorisk Lexikon för nordisk medeltid, Bd. XV, Malmö 1970, Art. Skrocksocken, Sp. 705ff; derselbe 1996, S. 195.

67 Konung Christoffers Landslag, Lund 1869, Tmb c. 41:1, S. 263.

richt auf später, doch blieb die Antwort dauernd aus, so dass Regeln über die Änderung hofrechtlicher Urteile fehlten<sup>68</sup>.

Es wurde zudem üblich, dass das Hofgericht dem König auch solche Fälle zuschrieb, die nicht in der Prozessordnung genannt waren, nämlich dann, wenn sich im Hofgericht keine Mehrheit für ein Urteil fand: War er anwesend, sollte er entscheiden. Zugleich schrieb er vor, wenn eine Klage königliche Briefe betraf, die vorher ausgefertigt waren, sollte das Gericht darüber nicht entscheiden, sondern sie ihm überlassen<sup>69</sup>. Auch Schwerverbrechen (*högmålssaker*) sollten unter Beifügung der Meinung des Hofgerichts dem König zur Entscheidung vorgelegt werden<sup>70</sup>. Insgesamt waren die Ausnahmen in der Zuständigkeit des Hofgerichts so umfangreich, dass die höchste Rechtsprechung grundsätzlich in der Hand des Königs lag. Häufig wurden ihm Entscheidungsanträge im Reichsrat überreicht, doch hat ein Assessor des Hofgerichts dem König solche Fälle auch persönlich übergeben, dessen Rat dieser dann nützte, ehe er die Sache entschied. Häufig zog er den Reichsrat, das Hofgericht oder dessen Assessoren zur Beratung der Sache hinzu, doch entschied er stets selbst<sup>71</sup>, denn § 7 der *regeringsform* (Verfassung) sagt später zwar<sup>72</sup>, dass die Hofgerichte das Urteil in des Königs Namen sprechen und sie niemand anfechten könne, doch § 8 fährt fort „*men finner sig någon besväret, haver makt och fog klaga det konungen och ordentligen söka revision*“ (hält sich aber jemand für beschwert, habe er Macht und Befugnis, das dem König zu klagen und die ordentliche Revision nachzusuchen)<sup>73</sup>.

Im Übrigen finden sich in der Verfassung mehrere Sätze, die das Hoheitsrecht des Königs schützten: Ein solcher steht in § 6: „Doch des Königs Recht und Hoheit ist unverletzlich und darf nicht beschränkt werden“<sup>74</sup>. Nach § 4 dort<sup>75</sup> durfte er seine Beamten „*efter sveriges lag, rikens tarv och godtyckio sino*“ (nach schwedischem Recht, dem Bedarf des Reiches und seinem Gutdünken) wählen. Und § 17<sup>76</sup> sagt: „*förbjud presidenter och och assessorer att något sluta eller ställa i verket utan med samfällt råd eller deras av det consilio, som i Stockholm tillstädens äre*“, fährt dann jedoch fort: „*med mindre, att konungen själv särskilt sådant enom befäller och förtror, på vilket fall allt är till att värdera icke så som av en president eller kollega, utan gjort utur pliktig hörsamhet och special befallning*“ (verbot für die Präsidenten und Assessoren, etwas zu folgern oder zu bewerkstelligen, außer mit gemeinsamem Rat oder dem Rat des Kollegiums, das in Stockholm arbeitet... außer wenn der König selbst einem solches befohlen oder zugetraut hat, in diesem Fall ist es so zu würdigen, nicht als ob es von einem Präsidenten oder Kollegen stammt, sondern es gehört zu seinem pflichtigen Gehorsam und besonderem Befehl)<sup>77</sup>.

Als der König 1621 zum Kriegsschauplatz nach Livland abreiste, trug er Sorge für seine Vertretung in Rechtssachen. Die eingesetzte Ratsregierung sollte – eventuell mit Hilfe des Reichsrates – die Sache entscheiden. Davon ausgenommen waren jedoch die Revisionen gegen Urteile des Hof-

68 Nils Edén, 1902, S. 249.

69 Johan Schmedeman, 1706, S. 161, 163; Nils Edén, 1902, S. 250.

70 Johan Schmedeman, 1706, S. 166, Nils Edén, 1902, S. 250.

71 Solche Fälle finden sich bei Nils Edén, 1902, S. 251ff; Clas Theodor Odhner, 1865, S. 141 – 143..

72 § 7 (SNS 1999), S. 76; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 7: S. 893.

73 § 8 (SNS 1999), S. 76f; Sven A. Nilsson, 1984, S. 303. Der schwedische Text spricht jeweils von „*regeringsform*“, womit die Verfassung gemeint ist. Hieraus zieht Hjalmar Haralds in seinem Aufsatz „*Konungsdom och konungsnämnd. En studie i Gustav Adolfs regeringssätt*“, in: *Historisk Tidskrift* Bd. 47, 1927, S. 28 – 46 (S. 40f, 46) den Schluss, dass die königlichen Kollegien ihre Spruchpraxis als Stellvertreter des Königs ausübten, bis die §§ 7 und 8 der Verfassung von 1634 ihnen ein Urteilsrecht aus eigener Macht gaben.

74 § 6 (SNS 1999), S. 76; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 6: S. 893; Sven A. Nilsson, 1984, S. 303: „*dock konungens rätt och höghet oförkränkt och i ingen måtto förminskat*“.

75 § 4 (SNS 1999), S. 75; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 4: S. 892.

76 § 17 (SNS 1999), S. 82f; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 17: S. 899.

77 Sven A. Nilsson, 1984, S. 303. Hierzu gehört auch Hjalmar Haralds Aufsatz in: *Historisk Tidskrift* Bd. 47, 1927, S. 28 – 46 (s. o. Fn. 60).

gerichts: Sie sollten auf seine Rückkunft warten. Doch besann er sich am 16. Juni 1621 anders, indem er der Ratsregierung die Entscheidung übertrug<sup>78</sup>, was er später abermals änderte. Erst 1630, nach Beginn des Krieges in Deutschland und der schwedischen Landung in Peenemünde auf Usedom am 6. Juli 1630<sup>79</sup>, übertrug Gustav Adolf die Revisionsachen des Hofgerichts den Herren des Reichsrates<sup>80</sup>. Auch nach Gustav Adolfs Tod hat man ein höchstes Gericht über den Hofgerichten nicht geschaffen; das Stockholmer Hofgericht behielt tatsächlich seinen Platz als höchstes schwedisches Gericht, obwohl eine gesetzliche Regelung fehlte.

### III. Die Kanzleiordnung von 1618

Die Kanzleiordnung von 1618 setzte den Kanzler Oxenstierna persönlich an die Spitze und teilte ihm einen besonderen Handschreiber zu. Ferner gab es jetzt fünf schwedische und zwei deutsche Sekretäre. In der Ebene darunter arbeiteten elf schwedische und drei deutsche Schreiber. Dazu kamen in der Kanzleiordnung von 1620 für Klagsachen zwei Referendare mit je einem Schreiber<sup>81</sup>.

Der polnische Krieg und sein Übergang nach Preußen mit seinen weitreichenden Folgen machte es notwendig, in Schweden das staatliche Kanzleiwesen zu reformieren, da nun auch der Reichskanzler Schweden verlassen hatte und aus der Ferne seine Aufgaben bewältigen sollte. So kam die revidierte Kanzleiordnung von 1626 zustande, die Oxenstierna zu einem kollegialen Organ mit einem Kanzler und einem Kanzleirat machte. Oxenstierna zögerte lange, sie in Kraft zu setzen, weil er die alte Ordnung mit abhängigen Sekretären vorzog. Bemerkenswert ist, dass die leitenden Personen von ihm abhängig waren, so dass die neue Ordnung nicht mehr auf feudalen Bindungen beruhte, sondern einen Trend zum Klientensystem zeigte<sup>82</sup>.

Der Reichskanzler blieb der Chef der Kanzlei, doch war er zugleich der Präsident eines Kanzleirates, der aus zwei Mitgliedern bestand, einer sollte des Reiches alter Kanzlei und dem Archiv vorstehen, der andere der täglichen Kanzlei. Unter ihnen dienten jetzt nur noch vier Sekretäre, deren Aufgaben genau festgelegt wurden. Unter ihrer Anweisung arbeiteten alle Diplomaten und der Postmeister. Auch die Aufgaben der einzelnen Abteilungen wurden genau festgelegt<sup>83</sup>.

Diese Kanzleiordnung von 1626 erhielt zwar keine königliche Bestätigung, weil sie noch überarbeitet werden sollte, doch ernannte der König kurz vor seiner Abreise zum preußischen Kriegsschauplatz die Reichsräte Per Banér<sup>84</sup> und Carl Eriksson Oxenstierna<sup>85</sup> zu Kanzleiräten. Banér soll-

78 Riksregistratur v. 16. Juli 1621, zitiert nach [Nils Edén](#), 1902, S. 254, Fn. 1.

79 Vgl. [Sven A. Nilsson](#), 1990: De stora krigens tid. Om Sverige som militärstat och bondesamhälle, Uppsala; *darin* > Hemlandet och de stora krigen under Gustav Adolfs Tid, S. 150 – 177; *ferner*> De kontinentala krigens finansering S. 178 – 198; *ferner*> 1634 års regeringsform i det svenska statssystemet, S. 199 – 225; *ferner*> Militärstaten i funktion, S. 226 – 244; *ferner*> Den karolinska militärstaten: Fredens problem och krigets, S. 245 – 272

80 SRAP II, S. 35, 59, 62f, zitiert nach [Nils Edén](#), 1902, S. 256, Fn. 4, 5.

81 [Nils Edén](#), 1902, S. 166 – 169.

82 [Sven A. Nilsson](#), 1995, S. 164, weist daraufhin, dass der König 1626 den Kanzleirat Per Banér, der zu Oxenstiernas Gegnern gehörte, zu dessen Stellvertreter in der Kanzlei berief, um dessen Einfluss zu mindern. [Nils Ahnlund](#) 1940, S. 342ff, nennt neben Banér auch den zum Kanzleirat ernannten Verwandten des Kanzlers, [Carl Eriksson Oxenstierna av Ekna och Lindö](#) \*12. IV. 1629 in Stockholm; † 3. II. 1629, der neben Banér offenbar keine große Rolle spielte; vgl. [Göran Rystad](#), 1988, S. 129ff.

83 [Nils Edén](#), 1902, S. 183 – 197.

84 [Per Gustafsson Banér](#) \* 28. Juni 1588, † 13. Juli 1644 in Stockholm. Er war seit 1611 der Kammerherr Gustav Adolfs, wurde 1617 zum Ritter geschlagen, 1622 – 1624 Gouverneur in Estland, 1625 Reichsrat und am 18. Juni 1626 Kanzleirat und zugleich wegen der Abwesenheit Oxenstiernas Vizekanzler. 1627 wurde er Rechtsprecher ([Laghman](#)) in Öland und Östergötland; vgl. [Bertil Boethius](#), Art. Per Banér in SBL, Bd. I, <sup>2</sup>1920, S. 658 ff; digital: >[urn:sbl:19048](#)<, besucht am 30. I. 2021.

85 [Carl Eriksson Oxenstierna af Eka och Lindö](#), \* 12. IV. 1582, † 3. II. 1629 in Norrköping. Er studierte in Greifswald und Rostock, war 1604 – 1624 Hardenhauptmann in Norra Møre und Småland, 1613 Hofrat bei Herzog Carl Filip, 1619 Statthalter in Åbo, 1625 Reichsrat, 1626 Kanzleirat und 1626 auch Hardenhauptmann in der Vemo Harde in Finnland <<https://www.gw.geneanet.org>>, besucht 16. I. 2021.

te der täglichen Kanzleiarbeit, Oxenstierna dem Archiv vorstehen, auch sollte er – unter Mithilfe Banérs und der beiden Reichsräte Johan Skytte und Gabriel Gustavsson Oxenstierna – im Archiv eine gründliche Inventur halten. Die geplante Kollegialität im Archiv kam wegen der Abreise des Reichskanzlers auch später nicht zustande<sup>86</sup>, weil dessen Dienst in Deutschland zehn Jahre dauerte. Carl Eriksson Oxenstierna starb bereits im Februar 1629; ein Nachfolger wurde nicht ernannt, so dass Per Banér einziger Kanzleichef blieb, und er gleichsam als Vizekanzler diente<sup>87</sup>.

Die Prinzipien der Ämterorganisation wurden nicht nur strikt, sondern auch in aller Breite angewendet. In der Provinzverwaltung etwa regelte und festigte man die Stellung des Statthalteramtes durch eine Reihe von Anweisungen, die teils für die einzelnen Amtsinhaber, teils für alle gemeinsam ausgefertigt wurden<sup>88</sup>. Sie setzten sich jedoch auch in der staatlichen Kanzlei und der Kammer durch. Für die Kanzlei hatte Oxenstierna schon 1612 eine Arbeitsordnung erlassen, der in den nächsten Jahren eine neue folgte, die der König selbst festsetzte<sup>89</sup>. Sie enthielten nichts grundsätzlich Neues, sondern zeigten, dass der König bestrebt war, die Kanzleiarbeit genau zu regeln, indem er die Arbeit einzelnen Personen zuwies. Sie entsprachen deshalb der organisatorischen Tendenz seines Königtums. Als 1618 eine dritte Kanzleiordnung folgte, ordnete sie die Arbeiten systematisch den einzelnen Ämtern zu, und erst später wurden sie deren Inhabern auferlegt. Damit siegte das Amtsprinzip in der Kanzlei. Dies zeigte sich auch an der vom König 1620 ausgefertigten Kanzleiordnung, die sich zwar wieder an die Amtsinhaber persönlich wandte, aber das Prinzip der festen Ämter beibehielt<sup>90</sup>. Neu war jedoch die Errichtung einer Rechenkammer (*riksens räknekammare*) als verwaltungsrechtlicher Begriff, der die einzelnen Ämter umfasste. Schatzmeister (*skattmästare*) war Jesper Matsson Krus af Edeby<sup>91</sup>. Sie war deutlich als Kollegium organisiert, was bedeutete, dass der Schatzmeister (*skattmästare*) und der Kammerrat (*kammarråd*) es kollegial handhaben sollten; geregelt war die Mindestzahl der Mitglieder für die Beschlussfassung, die Formen der Beratung und Abstimmung<sup>92</sup>, die Arbeitszeiten und das Verhältnis der einzelnen Posten untereinander. Damit war die Kammerordnung der zweite Schritt nach der Prozessordnung, der in Schweden allgemein das kollegiale Amtsprinzip einführte.

Der Impuls, in Schweden das Kollegialsystem in der Kanzlei durchzuführen, kam von der Verlegung des polnischen Krieges nach Preußen, die zur Folge hatte, dass man die heimischen Regierungsorgane klarer ordnete und vor allem die Kanzlei einbezog, da der Krieg nun auch dem Kanzler eine neue Aufgabe außerhalb Schwedens gab, so dass er abreisen musste. Kurz zuvor verfasste der Kanzler einen ausführlichen Vorschlag für die Organisation der Kanzlei und ihrer Arbeit.

86 [Nils Edén](#), 1902, S. 190f.

87 [Nils Edén](#), 1902, S.192.

88 Sie sind gedruckt in [Carl Gustav Styffe](#), in Instr. LR, 1852, S. 93 – 107, zitiert nach [Nils Edén](#), 1902, S. 121, Fn.1.

89 Sie ist gedruckt in [Carl Gustav Styffe](#), in Instr. C. F. 1856, Bd. I, S. 295 – 299, zitiert nach [Nils Edén](#), 1902, S. 121, Fn. 4.

90 [Nils Edén](#), 1902, S. 121f.

91 [Nils Edén](#), 1902, S. 122, Fn. 3, S. 123, Fn. 1, der [Carl Gustaf Styffe \(Ed.\)](#), 1852, 26 – 46 zitiert: „K M:t... härmed förordnar och insätter riksens räknekammar och den uti detta sinne tillbetror riksens skattmästare, Herr Jasper Matsson, samt efterskrevne fem kammaråd...“ (S. 26). Gemeint ist [Jesper Matsson Krus af Edeby](#), \* 1576/77, † 11. XI. 1622 in Lemsjöholm. 1605 war er Statthalter in Pernau und Rechtsprecher in Nordfinland; 1608 Oberbefehlshaber in Finnland, Estland und Livland., 1609 Reichsrat, 1611 Oberbefehlshaber im Kalmarkrieg, 1612 Generaloberst, 1615 Reichsschatzmeister und Feldmarschall der Armee. Bei der Krönung Gustavs II. Adolf 1617 schlug man ihn zum Ritter; 1621 wurde er Gouverneur in Riga; über ihn: [Gabriel Anrep](#), Bd. I, 1959, [Jesper Matsson Krus](#), Tab. 4, S. 510; [Herman Hofberg](#), et al. (Eds.), <sup>2</sup>1906, Svenskt biografiskt handlexikon, Bd. I (A-K), S. 205 – 206; [Alf Åberg](#), in: SBL Bd. 21 (1975/77) S. 648 ff; [digital >urn:sbl: 11802<](#), besucht am 9. XI. 2020.

92 Druck: [Carl Gustav Styffe](#), in Instr. C. F. 1856, Bd. I, S. 26 – 46, zitiert nach [Nils Edén](#), 1902, S. 121 122, Fn. 3.

#### IV. Die Kanzleiordnung von 1626

So kam es zur Kanzleiordnung von 1626<sup>93</sup>. Sie war viel ausführlicher als die vorige, indem sie den ganzen Kanzleibereich organisierte. Sie legte die Zusammensetzung des Personals fest, regelte ihre Aufgaben und Befugnisse, die Gebäude für ihre Arbeit, die Arbeitszeit und die Arbeitsformen. Der Reichskanzler Oxenstierna blieb weiterhin der Chef der Kanzlei, zugleich aber war er der Präsident des Kanzleirates, bestehend aus zwei Männern, die dem Kanzler zuarbeiten sollten. Der eine leitete – wie bisher – die alte Kanzlei und das Archiv, der andere die tägliche Kanzleiarbeit. Darunter standen vier Sekretäre mit denselben Aufgaben wie vorher: Einer führte das Archiv, der Zweite erledigte die Arbeit für Schweden, den Reichsrat, die Stände und Privatsachen samt dänischen Fragen, der Dritte behandelte die Sachen von Finnland, Livland, Ingermanland, die polnischen und russischen Sachen, der vierte die übrige Außenpolitik<sup>94</sup>. Die dazugehörigen Schreiber mussten Fremdsprachen beherrschen, vor allem Latein. Dass auch die Postsachen zur Kanzlei gehörten, folgt daraus, dass sie vornehmlich mit Regierungssachen befasst waren, vor allem mit der Verbindung zum Ausland. Zur Kanzlei gehörten auch alle schwedischen Diplomaten und der Postmeister<sup>95</sup>. § 18 rügt<sup>96</sup>, dass die königlichen Verordnungen zu wenig befolgt würden. Deshalb sollte der Reichskanzler mit zwei Kanzleiräten ihre Einhaltung überwachen, darunter den Postmeister und die Ordnung der Postfahrten. Danach gab es 1626 bereits in allen Statthaltertümern Postmeister als Vorgesetzte der Kurierre<sup>97</sup>.

Die §§ 6 und 7 gestalteten die bisherige Kanzleiarbeit um, indem sie nun die verwaltungsmäßige Arbeit mit der abfertigenden für einen Teil der Staatsregierung verband. Dies war ziemlich allgemein gehalten, wenn von Beratung mit dem Reichsrat oder den Ständen die Rede war. Gemeint war wohl, dass die Stände die Beschlüsse fassen, die Kanzlei aber die dazugehörige Schreibearbeit einbringen sollte. Die Aufzählung geht aber mit Nennung der Privilegien der Stände, Städte<sup>98</sup> und privaten Privilegien, Verordnungen, Vollmachten und Instruktionen weiter, so dass wohl eine sachliche Darstellung der Aufgaben gemeint war. Es folgte die Zuständigkeit für Revisionsfragen, auswärtige Verbindungen, womit nicht nur die Akten gemeint waren, die aus der Kanzlei versandt wurden oder dort eingingen, sondern die Sachen selbst<sup>99</sup>. Die §§ 8 – 12 regelten die Räumlichkeiten der Kanzlei: Ihre Arbeit wurde ganz nach Stockholm verlegt, denn Kanzler und Kanzleirat sollten im königlichen Schloss residieren, den Amtspersonen wurden einzelne Räume zugewiesen. Sie gehörten zu einer amtlichen Organisation<sup>100</sup>. Die Arbeitszeit wurde – wie bereits früher – genau festgelegt.

Auch die Archivarbeit war geregelt: Es gab eine Anweisung für den Kanzleirat und dessen Sekretär. Es ging um die Verwahrung der Handlungen, ihre Ordnung und Ablage, sowie die Wiederbeschaffung des etwa Verlorenen oder in Privathände Gelangten. Von den wichtigsten Akten über

93 Druck: Carl Gustav Styffe, in Instr. C. F. 1856, Bd. I, S. 306 – 318, zitiert nach Nils Edén, 1902, S. 184, Fn. 1.

94 Nils Edén, 1902, S. 184.

95 § 5 der Kanzleiordnung sagt: ”Till Cantzeliet hore och dessa officia och Tianister, som aff Cantzlarern på ware wagnar order taga skole [...] [upp-radning av flera olika funktioner] Postmästare, CantzliiPoster och Eenspennare etc.” (Zur Kanzlei gehören auch Pflichten und Dienste [aufgezählt:] Postmeister, Kanzleipost und Kuriere (zur Briefbeförderung), die vom Kanzler in unserem Auftrag Weisung nehmen sollen) Carl Gustaf Styffe, 1856, Kanzleiordnung von Juni 1626, § 5: S. 308, zitiert nach Magnus Linnarsson, 2010, S. 60, Fn.211.

96 § 18, (SNS 1999), S. 82; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 18: S. 900.

97 Die Kanzleiordnung Gustav Adolfs II. vom 18. VI. 1626 sah in § 18 vor, dass Kanzler und Kanzleirat eine Posteinrichtung gründen sollten, die unter Leitung des Kanzleikollegiums stehen sollte, Teodor Holm I, 1906, S. 74f; Magnus Linnarsson, 2010, S. 60, Fn. 213, der auf Carl Gustaf Styffe, 1856, Bd. I, S. 315 verweist. Nils Forssell, 1936: Svenska postverkets historia, Bde. I, II, Stockholm. Weitere Ausführungen dazu unten unter Punkt 6c. S. 37 – 41.

98 Über das Aufblühen der Städte vgl. Clas Theodor Odhner, 1865, S. 282 – 285.

99 Nils Edén, 1902, S.185f.

100 Während z. B. in Frankreich zu Richelieus Zeit die Sekretäre ihre Arbeit zu Hause taten, Nils Edén 1902, S. 187, Fn. 2.

Streit mit Nachbarn, das Verhältnis zu Bundesgenossen, Privilegien etc. sollten ein Verzeichnis angelegt und Auszüge gemacht werden. Mit dem Archiv vereinigte die neue Ordnung nun auch eine offizielle Geschichtsschreibung. Der Auftrag, Annalen über das Geschehen des Jahres anzufertigen, wurde jetzt dem Archivsekretär übertragen, der für inländische und ausländische Fragen Aufzeichnungen aus den Akten machen sollte, solange sie zugänglich waren, auch sollte er sich im Übrigen an bestimmte Quellen halten. Ihm sollten auch alle Nachrichten von Korrespondenten überlassen werden, und er solle jede Woche einen Auszug ihres wichtigsten Inhaltes herstellen. Eine königliche Bestätigung erhielt diese Kanzleiordnung nicht. Als der König Carl Eriksson Oxenstierna und Per Banér zu Kanzleibeamten ernannte, enthielt sein Schreiben die Erklärung, die Ordnung müsse noch überarbeitet werden<sup>101</sup>. Infolge der dauernden Kriege, die Schweden im Baltikum führte und später seit dem 6. Juli 1630 mit der Landung in Peenemünde auf Usedom fortsetzte, fehlte der Zusammensetzung des Kanzleipersonals – vor allem bei den Sekretärsstellen – die in der Kanzleiordnung gewollte Dauerhaftigkeit, da manche Inhaber höherer Stellen anderweitig verwendet wurden und ihre Posten teilweise leer blieben. Am 30. März 1633 schrieb der Kanzleirat Per Banér an den Reichskanzler, es genüge nicht, die Posten der Kanzlei wieder aufzufüllen, die Arbeit müsse auch neu organisiert werden<sup>102</sup>. Das 1626 beabsichtigte Ziel, feste Sekretärsstellen zu schaffen, war demnach nicht erreicht worden. Nach Gustav Adolfs Tod am 16. November 1632 in der Schlacht bei Lützen waren deshalb diese Fragen neu zu entscheiden.

Im Jahre 1654 unternahm Königin Christina den Versuch, eine neue Kanzleiordnung zu schaffen. Von diesem Versuch gibt es einen unvollendeten Entwurf im Reichsarchiv<sup>103</sup>, der mit § 25 endet. Weiteres ist nicht erhalten, so dass sowohl der Verfasser als auch die Tendenz dieses Entwurfs unklar sind. Auch der Nachfolger Christinas, König Carl X. Gustav, wollte weder Axel Oxenstierna noch die übrigen höchsten Reichsämter fördern, so dass er eine Vollendung der neuen Kanzleiordnung nicht betrieb. Immerhin ernannte er Erik Axelsson Oxenstierna, den Sohn Axels, zum Reichsvizekanzler, der nach seines Vaters Tod bis 1656 Reichskanzler wurde<sup>104</sup>.

## V. Die Kammerordnung

Das Prinzip fester Ämter, das man bei der Neugestaltung der Kanzleiordnung gewählt hatte, behielt Oxenstierna verstärkt auch für die Form der Rechenkammer des Reiches bei. Bereits 1618 lieferte er den Entwurf einer neuen Kammerordnung<sup>105</sup>, die der König zwar nicht bestätigte, die jedoch als Richtschnur für die Kammerarbeit diente<sup>106</sup>. Des Reiches Rechenkammer war jetzt ein gemeinschwedisches Amt, organisiert als Kollegium, denn der Schatzmeister und der Kammerrat sollten es kollegial führen. Deshalb setzte die Kammerordnung fest, wie beraten und abgestimmt werden sollte, wie die Beschlüsse zu fassen waren und wie viele Mitglieder dafür nötig waren<sup>107</sup>. Auch die

101 Carl Gustaf Styffe, 1856, Bd. I, S. 319, zitiert nach Nils Edén, 1902, S.190, Fn. 2.

102 Schreiben Per Banérs an Oxenstierna vom 31. März 1633, zitiert nach Nils Edén, 1902, S.196, Fn. 2.

103 Kanzliets handlingar och räkenskaper, kansliordningar vol. 1 im Riksarkiv, Stellan Dahlgren, 1960: Kansler och konungamakt vid tronskiftet 1654, in: Scandia, Bd. 26, S. 99 – 144.

104 Erik Axelsson Oxenstierna, \* 13. Febr. 1624 auf Gut Fikal (Södermanland), † 23. Okt. 1656 in Frauenburg. 1646 wurde er Gouverneur in Reval und Estland, 1652 Reichsrat und Generaldirektor des Kommerskollegiums; 1654 Reichsvizekanzler, Ritterhausdirektor und Rechtsprecher in Norrland; 1655 Generalgouverneur in Westpreußen. Er wandte sich 1655 gegen die Reduktionen, die Carl X. Gustav gleichwohl durchsetzte; vgl. Arne Munthe, 1971: Studier i drottning Kristinas och reduktionens historia, Stockholm. Stellan Dahlgren, 1960, S. 140 – 144 und Artikel in SBL Bd. 28 (1992/94), S. 532ff; Artikel E. A. O. >[urn:sbl:7930](https://nbn-resolving.org/urn:sbl:7930)<, besucht 23. I. 2021.

105 Nils Edén, 1902, S.122; Nils Edén/ Erik Schalling/ Lennart Berglöf, 1941: Kammerkollegiets historia, darin: Edén, Nils: Från Gustav Vasa till Karls XII:s död (1539 – 1718), S. 9 – 193.

106 Carl Gustaf Styffe, 1856, Bd. I, S. 26 – 46, zitiert nach Nils Edén, 1902, S.122, Fn. 3; Clas Theodor Odhner, 1865, S. 159 – 161;

107 Carl Gustaf Styffe, 1856, Bd. I, Einleitung und S. 2, zitiert nach Nils Edén, 1902, S.123 Fn. 2.



Arbeitszeiten waren festgelegt. Ähnliches hatte bereits in der Ordnung des Hofgerichts gestanden. Ein Punkt verdient jedoch genannt zu werden: Es heißt in der Kammerordnung, dass der König erheblich geschädigt worden sei, weil die Kanzlei alle Briefe über Erlasse, restliche Steuern und andere Dinge, welche die wirtschaftlichen Rechte der Krone betrafen, versandt habe, ohne die nötigen Kenntnisse über das Recht der Krone und ihre Interessen an solchen Fällen zu haben. Diese sollten nun ein Kammersekretär und zwei Referendare aus der Rechenkammer vermitteln, die unter der Amtsgewalt des Schatzmeisters und Kammerrates standen. Sie sollten dem König alle Klagen, die Königsgut, Einnahmen, Stiftungen, Lehen, Grundstückssachen oder allgemein wirtschaftlicher Art seien, vortragen und alle Briefe abfassen, die daraus entstehen, und versenden. Mehr noch: Alle Befehle, die des Reiches Renten betrafen, sollte das Kammerpersonal verfassen und sie sollten durch die Kammer versandt werden, damit man immer wisse, was wirtschaftlich geschehen war<sup>108</sup>. Dieser Punkt der Kammerordnung von 1618 brach mit der bisherigen Praxis, dass alle schriftlichen Äußerungen des Königs von der Kanzlei verfasst und versandt wurden. Nun war für das Einkommen der Krone, die wirtschaftlichen Zugeständnisse für Einzelne und des Königs eigene Befehle in Wirtschaftsfragen innerhalb der Kammer eine Art Kanzlei gebildet worden, die damit zu einer Verwaltungsbehörde wurde. Die Kanzleiordnung von 1620 hat dies jedoch teilweise rückgängig gemacht, indem nun zwei Referendare mit der Aufgabe eingestellt wurden, alle Klagen zu erledigen, besonders solche, die Entschuldigungen und Hofzinsen betrafen<sup>109</sup>. Damit war die entsprechende Vorschrift in der Kammerordnung von 1618 ersetzt. Von Oxenstierna existiert ein Entwurf von 1620, der für die Staatsverwaltung zwei Hauptaufgaben sah: Regierung und Wehr. Regierung war für ihn die Zivilverwaltung des Reiches, eingeteilt in Aufgaben für das ganze Land (*generalis regeringen*) und solche, die für einen lokalen Bezirk, nämlich die einzelnen Landschaften, zuständig waren. Zur Reichsverwaltung gehörte seit alters der Reichsrat, der sich dreifach betätigte: Ihm unterstand die Rechtsprechung durch das Hofgericht, er beriet die Regierung in allgemeinen Regierungsfragen<sup>110</sup>, und er sollte die Reichsfinanzen verwalten, sowie die Aufsicht über den Rentmeister und die Vögte<sup>111</sup> führen, wozu ihm die Kammer diente. Mit der Wehr war das Kriegswesen gemeint. Die neue Organisation des Staates unter Gustav Adolf war für Oxenstierna also ein zusammenhängendes System aus Hofgericht, Kanzlei und Rechenkammer als drei Organen der Zentralregierung und der Arbeit des Reichsrates mit ihnen<sup>112</sup>. Damit fasste Oxenstierna das Ergebnis zusammen, das aus dem ersten Jahrzehnt der neuen Regierungsorganisation Gustav Adolfs folgte. Es waren bis dahin also nur zwei Behörden (das Hofgericht und die Rechenkammer) neu gegliedert worden. In der Kanzlei hatte es das neue Amtsprinzip schwer, sich durchzusetzen, die Gruppe der Ratsherren war noch nicht bestimmt, die Verwaltung der Flotte hatte sich noch nicht entwickelt und für das Heer stand die Vertretungsbefugnis des Marschalls nur auf dem Papier, dagegen gab es als übrige Verwaltung nur die militärische. Die Lücken waren alle noch auszufüllen. Dies geschah im Zeitraum von 1611 bis 1634.

Am Ende der 1620<sup>er</sup> Jahre errichtete der König eine Landmessengerverwaltung. In seiner Verfügung vom 1628 ernannte er Andreas Bureus<sup>113</sup> zum *Generalmathematicus*<sup>114</sup> und unterstellte ihm alle

108 Carl Gustaf Styffe, 1856, Bd. I, S. 7, zitiert nach Nils Edén, 1902, S. 124 Fn. 1.

109 Carl Gustaf Styffe, 1856, Bd. I, S. 305, zitiert nach Nils Edén, 1902, S.125, Fn.3.

110 Wobei ein unklarer Zusammenhang mit den Aufgaben der Kanzlei bestand, Nils Edén, 1902, S.127, Fn. 1.

111 Clas Theodor Odhner, 1865, S. 184ff; 226ff.

112 Nils Edén, 1902, S.126, Fn. 1, der dort auf Axel Oxenstiernas Briefvexling Bd. I, 1, 1888, S. 452 verweist. Hier bricht der Entwurf ab, er war offensichtlich unvollendet.

113 Der Mathematiker und Geograph *Anders Bure*, \* 14. VIII. 1571 in Säbrå (Ångermanland), † 4. II. 1646 in Stockholm. 1602 wird er als Kanzleibeamter genannt und mit diplomatischen Aufträgen betraut, auch war er an der Grenzregelung zwischen Finnland und Russland 1619/21 beteiligt. 1623 übertrug ihm der König die Überwachung der öffentlichen Bauten und adelte ihn 1624. Seitdem nannte er sich *Andreas Bureus* und war Assessor im Kriegskollegium. Er war führend an der Kartographierung ganz Schwedens beteiligt, 1626 war die Karte „*Orbis Arctoi*

schwedischen Landmesser. Seine Organisation beschränkte sich auf die Landvermessung und stand unter der Leitung der Kammer. Die Bestellung der Landmesser in den einzelnen Landschaften haben 1633 der Pfalzgraf und der Kammerrat vorgenommen<sup>115</sup>.

In gleicher Weise scheint Gustav Adolf die Leitung des schwedischen Bergwesens geplant zu haben. Kurz vor seiner Abreise 1630 zum deutschen Kriegsschauplatz beschloss er die Errichtung eines Generalbergamtes (*generalbergsamt*)<sup>116</sup>, doch sagt der Beschluss nichts über dessen Organisation. Klar scheint, dass es zur Kammer gehören sollte, denn der Beschluss sagt, der Kammerrat solle nicht nur die Bergknappen und den Bergmeister berufen, sondern auch das Bergamt selbst, das Nachrichten über den Zustand der Bergwerke sammeln und Anträge entscheiden sollte. Damit war die Stellung des Bergamtes geklärt. Der König soll auch drei Mitglieder dafür vorgesehen zu haben, nämlich einen Berghauptmann, einen Bergmeister und einen Bergschreiber. Doch scheint er beabsichtigt zu haben, den Kammerrat Karl Bonde<sup>117</sup> zum Leiter aller schwedischen Bergwerke zu ernennen. Eine kollegiale Organisation dafür hat der König nicht mehr errichtet.

## VI. Die Regierungsarbeit unter Gustav II. Adolf

Sie geschah in den Jahren 1621 – 1632. Der König war durch die Kriege im Baltikum häufig abwesend und musste dafür sorgen, dass der Reichsrat und die Beamten in Schweden die Regierung aufrecht erhielten. Als Gustav Adolf 1621 nach Livland abreiste, fertigte er am 16. Juli in Älvsnabben (einer Schäreninsel südlich von Stockholm, dem Hafen der schwedischen Kriegsflotte), eine Dienstanweisung für neun Reichsräte aus, die während seiner Abwesenheit die Geschäfte daheim führen sollten<sup>118</sup>. Das war die stellvertretende Regierung des Reichsrates, die sich auch auf die innere Gestaltung der Reichsregierung auswirkte. Die zur Regierung ernannten Reichsräte waren bereits vorher in die zentrale Verwaltung eingebunden<sup>119</sup>, das war das Ergebnis des königlichen Strebens, zentrale Ämter zu schaffen. Doch fehlten in dieser Aufzeichnung der Marschall, der Admiral und der Schatzmeister, die dem König nach Livland folgten. Einen Schritt weiter ging die Instruktion von 1625, die vorschrieb, alle Reichsratsmitglieder, die dem König nicht gefolgt oder sonst verhindert waren, sollten in seiner Abwesenheit sich in Stockholm als Regierung sammeln. 1626 sind noch zwei weitere Männer mit dem Rang eines Kanzleirates in diese Regierung eingetreten<sup>120</sup>. Der König begrenzte die Regierungsvollmacht des Rates in auswärtigen Sachen, erweiterte

---

*nova et accurata delineatio*“ fertig. 1628 ernannte ihn der König zum Generalmathematicus, als solcher legte er nicht nur den Grund für die schwedische Landvermessung, sondern bildete auch die Landmesser aus; [Erik Vennberg](#), 1926: Art. Anders Bure in SBL Bd. VI, S. 704, [digital:>Anders Bure, [urn:sbl:17153](#)<, besucht am 4. Nov. 2020.

114 [Carl Gustaf Styffe](#), 1852, S. 251, zitiert nach [Nils Edén](#), 1902, S. 307, Fn.3.

115 Die Bestellung vom 4. IV. 1633 bei [Carl Gustaf Styffe](#), 1852, S. 251, zitiert nach [Nils Edén](#), 1902, S. 307, Fn. 5. [Clas Theodor Odhner](#), 1865, S. 162f; 1644 wurde eine neue Kammerordnung erlassen.

116 In der Reichsregistratur vom 26.Febr. 1630 findet sich der Beschluss ihrer Errichtung, zitiert nach [Nils Edén](#), 1902, S. 308, Fn. 1; [Clas Theodor Odhner](#), 1865, S. 164 – 166; 271ff.

117 *Carl Bonde* \* 25. X. 1581 in Trästena, † 28. II. 1652 in Lillkyrka. Er wurde 1628 Statthalter in Närke, Värmland und Västra Västmanlands bergslagar. Er hat 1646 einen Artikel über die Leitung von Bergwerken verfasst, dessen Abschrift sich in der Oxenstiernska samling Bergverken des Reichsarchivs befindet, mit Abschrift seines Briefes an den Kanzler Oxenstierna vom 30. III. 1633; zitiert nach [Nils Edén](#), 1902, S. 308, Fn. 2; vgl. [Bertil Boëthius](#), 1925: Art. Carl Bonde, in SBL, Bd. V, 1925, S. 325 ff; digital: Carl Bonde, >[urn:sbl:17916](#)<, besucht am 4. XI. 2020.

118 [Nils Edén](#), 1902, S. 129, Fn. 2 verweist auf den Text in: Svenska Riksrådets protokoll (SRAP), Bd. I, Einleitung; dies geschah auch 1622 und 1625. Die letzte erging 1630, sie blieb bis zum Tode des Königs bestehen.

119 [John Ebbe Nordvall](#), 1891: *Om svenska riksrådets utveckling mot centralisation*, S. 39; [derselbe](#) 1893: Några bidrag till en rådslängd för Gustav II. Adolfs regering, in: Historisk Tidskrift, S. 175 – 189.

120 Es waren Per Banér und Karl Eriksson Oxenstierna, die der König zu Kanzleiräten ernannte, s. o. Fn. 83 und Fn. 84; [Carl Gustaf Styffe](#) 1852, S. 319, zitiert nach [Nils Edén](#), 1902, S. 131, Fn. 1.

sie jedoch für die Entscheidungen über Revisionen des Hofgerichts<sup>121</sup>, doch behielt er sich in schwierigen Fragen weiterhin die Entscheidung vor<sup>122</sup>, dazu gehörte auch die Ernennung von Inhabern höherer Ämter. Während sich die Ratsregierung zunächst nur unregelmäßig traf, legte der König 1625 fest, dass sie sich montags und donnerstags und nach Bedarf versammeln solle<sup>123</sup>, womit natürlich alle Mitglieder gemeint waren, doch waren sie selten vollzählig anwesend; Sitzungen mit drei oder vier Mitgliedern waren häufig<sup>124</sup>. Deren Ort blieb ständig der Ratssaal im königlichen Schloss, doch traf man sich auch in der Kanzlei, der Rechenkammer oder im Privathaus eines Mitglieds, meist des Pfalzgrafen Johan Kasimir<sup>125</sup>. Nachdem dieser 1631 Chef der schwedischen Finanzverwaltung geworden war, traf man sich bei ihm, wenn finanzielle oder militärische Fragen zu entscheiden waren. So sah die Zusammenarbeit zwischen Ratsregierung und dem Leiter der Finanzen sowie des militärischen Oberbefehlshabers aus. Meist führte der amtierende Kanzler Per Banér das Wort, und seine Bitte, davon befreit zu werden, fand keinen Anklang<sup>126</sup>. Schriftliche Abstimmung gab es nur bei Wahlen<sup>127</sup>. Je länger sich der 30-jährige Krieg hinzog, desto mehr musste der König die schwedische Regierung sich selbst überlassen, und ihre wachsende Selbständigkeit bildete den natürlichen Übergang zur Vormundschaftsregierung nach seinem Tode und deren Neuorganisation.

Die Aufnahme der Ratsherren in die zentralen Ämter hatte nicht dazu geführt, eine ständige Ratskammer zu begründen. Erst als der König im Ausland weilte, wurde die Ratskammer permanent, aber nicht um zu beraten, sondern als zufällig regierendes Organ. Nach Gustav Adolfs Tod verschmolz sie mit Christinas Vormundschaftsregierung und wurde so zur ständigen Einrichtung<sup>128</sup>.

War der König anwesend, gab er den versammelten Ratsherren selbst das Thema vor, und zwar nicht als positiven Vorschlag, sondern als Frage, wozu er die Meinung der Anwesenden erbat<sup>129</sup>. Dies wurde besonders deutlich, als im Oktober und November 1629 zu entscheiden war, ob man einen Angriff des deutschen Kaisers abwarten oder selbst in einem *bellum offensivum* nach Deutschland ziehen solle. Zu Hilfe holte der König sich die beiden Ratsmitglieder Johan Styffe und den Freiherrn Gabriel Gustafsson Oxenstierna<sup>130</sup>, welche die beiden Wege vorstellten. Auf diese

121 Nils Edén, 1902, S. 131f.

122 Svenska riksrådets protokoll Bd. I, 1878, (1630), S. XLI, vgl. Nils Edén, 1902, S. 132, Fn. 3.

123 Svenska riksrådets protokoll Bd. I, 1878, (1629) S.VIII, XII etc., vgl. Nils Edén, 1902, S. 133, Fn. 2. Das wurde dann 1630 auf Dienstag und Freitag verlegt, ebda Bd. I, S. 133.a

124 Nils Edén, 1902, S. 133f.

125 *Johann Casimir von Pfalz-Zweibrücken* \* 20. IV. 1589 in Zweibrücken, † 18. VI. 1652 auf Schloss Stegeborg (Burg auf Stäckholmen in der östergötländischen Meeresbucht Slätbaken). Er heiratete am 21. VI. 1615 die Halbschwester Gustavs II. Adolf, Katharina Vasa, mit der er acht Kinder hatte. Der König gab ihm Schloss Stegeberg 1622 zu Lehen, erteilte ihm militärische Aufträge in Schweden und machte ihn zum Oberbefehlshaber des Heeres. 1631 wurde er Chef der schwedischen Finanzverwaltung. Nach dem Tode Gustav Adolfs 1632 war er ein Gegner Oxenstiernas. Als Christina 1644 mündig wurde, unterstützte er sie, und sie ernannte 1647 Kasimirs Sohn Karl Gustav zum Generalissimus Schwedens in Deutschland. 1649 ernannte der Reichstag ihn zum Thronfolger und Erbprinzen. Nach der Abdankung Königin Christinas am 6. VI. 1654 wurde er am 7. VI. als *Karl X.* schwedischer König (bis 1660). Clas Theodor Odhner, 1865, S. 12 – 14; 124 – 132; Nils Edén, 1902, S. 135; Åke Kromnow, *Johann Casimir von Pfalz-Zweibrücken* in: SBL Bd. 20, 1973, S. 204 – 208 digital <[urn:sbl:12105](https://nbn-resolving.org/urn:sbl:12105)>, besucht 25. 11. 2020; und: NDB Bd. X. Berlin 1974, S. 515 – 516; Michael Busch, 2000: Absolutismus und Heeresreform: Schwedens Militär am Ende des 17. Jahrhunderts, Bochum; Marlis Zeus, 2004: Johann Casimir von Pfalz-Zweibrücken, Schwager und Vertrauter Gustavs II. Adolf im 30-jährigen Krieg, Karlsruhe. Asker, Björn, 2009: Karl X. Gustav, Lund.

126 Svenska riksrådets protokoll Bd. III, S. 97, 122ff, vgl. Nils Edén, 1902, S. 135, Fn. 5.

127 Svenska riksrådets protokoll Bd. II, S. 239 und Bd. IV. S. 123, vgl. Nils Edén, 1902, S. 136, Fn. 2.

128 Nils Edén, 1902, S. 139.

129 Svenska Riksrådets protokoll Bd. I, v. 4. Nov. 1627 (S. 59 – 64), v. 27. Okt. 1629 (S. 218 – 229); v. 29. Mai 1630, (S. 5 – 7); Nils Edén, 1902, S. 140, Fn. 4.

130 *Friherre Gabriel Gustafsson Oxenstierna* \* 15. VI. 1587 Reval, † 27. Nov. 1640 Stockholm. Studium in Rostock,

Weise gab es eine intensive Aussprache im Reichsrat, die der König mit seinem Vorschlag, den Krieg nach Deutschland zu tragen, mit der Zustimmung aller Ratsmitglieder beenden konnte<sup>131</sup>.

Die Mitglieder des Reichsrates waren so allmählich in die Staatsämter eingeführt. Als Plenum tagte er, wenn er gerufen wurde, falls er nicht gerade die Staatsgeschäfte in Abwesenheit des Königs führte. Als Regierung wurden zunehmend nur die Räte tätig, die zugleich ein Amt in Stockholm hatten. Die Scheidung zwischen Reichs- und Hofrat wurde endgültig. Der Titel Hofrat wurde jetzt an Ausländer im schwedischen diplomatischen Dienst und an Schweden verliehen, die mit diplomatischem Auftrag ins Ausland reisten, vor allem, seit der König den Krieg in Deutschland begonnen hatte<sup>132</sup>. Das Ritterhaus (*riddarhuset*) errichtete man 1626<sup>133</sup>. Es gab dem alten Adel innere Einheit, begrenzte ihn nach außen und ersetzte zugleich die Normen des Landrechts und den Kriegsdienst zu Pferde als Voraussetzung der adeligen Standeserhöhung, indem nun eine königliche Urkunde unerlässliche Voraussetzung des Adelserwerbs wurde. Wer den Kriegsdienst verweigerte oder versäumte, verlor jetzt nicht mehr den Adel, sondern musste Buße zahlen, die in die Kasse des Ritterhauses floss. Persönlich erfüllte der Adlige seine Pflicht, indem er Dienst gegen die Feinde des Reiches als Offizier im neuen Heer tat oder indem er in der Verwaltung des Reiches diente, wo adelige Geburt nötig war. Zugleich waren beide Tätigkeiten für den Adel ein Vorrecht und ein natürlicher Beruf, denn schon Gustav Vasa und seine Söhne hatten Adelsbriefe und Freiheit als Lohn für treue Dienste verliehen<sup>134</sup>. Da der Adelserwerb durch Kriegsdienst nicht mehr in Frage kam, sondern die königliche Gnade durch treuen Dienst für ihn und die Krone zum einzigen Erwerbsgrund für die Adelsverleihung wurde, drängte man sich in den königlichen Dienst, um ihn als Brot-erwerb und Lebensberuf zu wählen. Dazu gehörte auch eine königliche Maßnahme, welche die Ausbildung zukünftiger königlicher Bediensteter fördern sollte. Hierzu hat Gustav Adolf am 20. März 1620 eine Denkschrift zur Beratung mit der Priesterschaft verfasst<sup>135</sup>. Danach sollten die Priester die Jugend nicht nur zum kirchlichen, sondern auch für den weltlichen Dienst ausbilden. Deshalb schlug er der Priesterschaft neue Plätze in den juristischen und philosophischen Fakultäten der Universitäten vor, damit dem bestehenden Mangel an Personen abgeholfen werde, die für den Hof- und Kriegsdienst und den staatlichen Bedarf geeignet seien. Wer ein Stipendium erhielt, sollte verpflichtet werden, Jura, Politik und Geschichte zu studieren<sup>136</sup>. Doch haben sich die Folgen dieser neuen Ausbildungspolitik erst nach Gustav Adolfs Tod bemerkbar gemacht.

---

Wittenberg und Jena; 1610 am Hof Herzog Johans von Östergötland tätig; 1612 – 1618 Rat des Herzogs; 1613 Hofmarschall dort; 1612 Rechtsprecher über den fürstlichen Teil Västergötlands, 1618 über ganz Västergötland; 1618 Reichsrat; 1618 – 1624 Statthalter von Stockholms und Uppsala Schloss; 1622 Rat an Svea Hovrätt; 1634 Reichsrat und Mitglied der Vormundschaftsregierung für Königin Christina; 29. VII. 1634 Präsident von Svea Hovrätt. Er verstand sich gut mit Gustav Adolf, wurde 1618 Reichsrat und Hofmarschall sowie Statthalter von Stockholm und dessen Landschaft (*län*), 1622 Rat beim Stockholmer Hofgericht; 29. VII. 1634 dessen Präsident. Verf. Robert Sandberg in SBL Bd. 28 (1992/94), S. 524ff; digital: >[urn:sbl:7932](https://sbl.se/urn:sbl:7932)<, besucht am 5. II. 2021.

131 Svenska Riksrådets protokoll Bd. I, 1878, S. 218 – 229; zitiert nach Nils Edén, 1902, S. 141.

132 Nils Edén, 1902, S.144–147; Nilsson, Sven A., 1990: De stora krigens tid. Om Sverige som militärstat och bondesamhälle, Uppsala.

133 Druck in Wilhelm Tham (Ed.) Sveriges rikets ridderskaps och adels riksdagsprotoll Bd. I. 1855: Riddarhusordning 1626 (*Privilegium på Ridderhusedt, år 1626*), S. 1 – 8.

134 Sam Clason, 1895, S. 126; Nils Edén, 1902, S. 147f.

135 Dazu ein Buch im Riksarkiv „Ms. Betänkande med Presterskaps Riksdags och Crönings-Acts 1617“, dort ist er genannt: „Kongl. Propostion tillika med Presterkapets deröfver afgifna Betänkande af d. 20. Martii 1620“ in Per Erik Thyselius, Handlingar 1839 – 1841 I, S. 1. Der Text steht in: Claes Annerstedt, 1877: Bihang I: Handlingar 1477 – 1654 till Upsala universitets historia, S. 146; vgl. Clas Theodor Odhner, 1865, S.371- 372; Nils Edén, 1902, S.148.

136 Claes Annerstedt, 1877, Bihang I, S. 12 – 17; 149 – 152, zitiert nach Nils Edén, 1902, S.148.

136 Claes Annerstedt 1877, Bihang I, S. 12 – 17; 149 – 152, zitiert nach Nils Edén, 1902, S.148, Fn. 3.

## VII. Vorschläge für eine Kirchenregierung

Da in der Kirchenordnung von 1572 die zentrale Leitung der Kirche nicht geregelt war, hatte Karl IX. vor, sie in die Hände der Bischöfe, eines Kirchenrates und des Konsistoriums<sup>137</sup> zu legen, dem sowohl geistliche wie weltliche Mitglieder angehören sollten<sup>138</sup>. Doch blieb es bei der Absicht. Gustav Adolf wandte seine Aufmerksamkeit der Kirchenleitung im Jahre 1623 zu und schlug vor, es solle ein *generale consistorium ecclesiasticum* errichtet werden. Es sollte ein Kollegium aus sechs geistlichen und sechs weltlichen Mitgliedern sein, die sich jedes Jahr in Stockholm versammeln sollten, weil auch Sachen zu entscheiden waren, die sowohl kirchlicher als auch politischer Art waren. Die geistlichen Mitglieder ergaben sich aus ihren Ämtern: der Erzbischof, die Bischöfe von Strängnäs und Västerås, der erste königliche Hofprediger, der erste Theologieprofessor in Uppsala und der Hauptpastor in Stockholm. An der Spitze der weltlichen Mitglieder stand der Drost, dazu zwei Reichsräte und drei Mitglieder des Hofgerichts<sup>139</sup>. Das Gremium sollte jährlich in der Stockholmer Hauptkirche zusammentreten und unter der Leitung des Erzbischofs oder des Drostens stehen, die sich jede Woche ablösen sollten. Ein besonderer Staatsanwalt sollte jährlich alle Akten des Kapitels und ihre Urteile und alle Kapitelssachen vor das Konsistorium bringen, die den König angingen. Beim Konsistorium sollten auch zwei Sekretäre angestellt werden, ein Geistlicher und ein Laie. Sie sollten wöchentlich abwechselnd die Vorträge verwalten, je nachdem, ob der Erzbischof oder der Drost präsiidierte, dazu auch zwei einfache Schreiber. Das Konsistorium sollte beschließen und urteilen, und zwar auch dann, wenn ein Mitglied oder mehrere fehlten. War der Drost oder der Erzbischof verhindert, sollten die weltlichen oder geistlichen Mitglieder einen stellvertretenden Präsident bestimmen. Auch hierbei sollten die kollegialen Prinzipien der Hofgerichtsordnung und der Kammerordnung angewendet werden<sup>140</sup>.

Die Aufgaben dieses Konsistoriums waren sehr umfassend: Es sollte die Kirchenordnung revidieren und deren Einhaltung überwachen, alle Geistlichen nach Lehre und Leben inspizieren, besonders die Bischöfe und deren Priesterernennung, bei Versäumnissen jeden Bischof und Superintendenten zur Verantwortung ziehen, ferner die kirchlichen Verhältnisse der neugewonnenen Grenzlande überwachen und gegen alle Schismatiker eingreifen. Vor das Konsistorium gehörten aller Streit zwischen Bischof und Gemeinde sowie alle Berufungen an die Domkapitel. Das Konsistorium sollte auch die Akademien und Schulen überwachen, die Schulen inspizieren, es sollte die Hand über die Anwendung der Religionsordnung von 1617 halten und die im Ausland Studierenden beobachten. Schließlich unterstellte man dem Konsistorium alle Hospitäler und Waisenhäuser. Insgesamt war es ein Kontrollorgan über die Bischöfe und die Entscheidung von kirchlichen Klagen.

Die in Strängnäs 1623 anwesenden Bischöfe waren mit dem königlichen Vorschlag schnell fertig: Ein solches Konsistorium habe es faktisch schon immer gegeben, das neue müsste aber einen anderen Charakter haben, es könne zwar nützlich sein, aber es dürfte keine Laienbeisitzer haben, denn Gott habe das kirchliche vom weltlichen Regiment schon durch Mose sauber geschieden. Doch der König legte seinen Vorschlag auch dem Stockholmer Reichstag von 1624 vor, traf dort jedoch auf denselben Widerstand wie zuvor. Dessen drei weltliche Stände wiesen die Sache von sich, weil sie lediglich das Verhältnis zwischen dem König und der Priesterschaft betreffe, und dieser Stand schloss sich den Bedenken ihrer Leiter an<sup>141</sup>. Der Streit zog sich länger hin, und es

137 Clas Theodor Odhner, 1865, S. 325 – 326; Emil Hildebrand, 1896, § 39, S. 314f.

138 Pehr Erik Thyselius, 1848, S. 100, Theodor Norlin, 1864, S. 229ff; zitiert nach Nils Edén, 1902, S.298; zur Geschichte der schwedischen Kirche vgl. Anjou, Lars Anton, 1866: Svenska kyrkans historia ifrån Upsala möte 1593 till slutet af sjuttonde århundradet, Stockholm, hier: 2. Avdelning: Ifrån Gustaf II. Adolfs regeringstillträde till utfärdandet af presterkapets privilegier 1650, S. 131 – 358 (in Bayern digital); Clas Theodor Odhner, 1865, S. 312 – 326.

139 Pehr Erik Thyselius, 1839, I, S. 59ff; Clas Theodor Odhner, 1865, S.306ff; Nils Edén, 1902, S. 298.

140 Clas Theodor Odhner, 1865, S. 306ff; 312 Lars Anton Anjou, 1866, S. 212f; Nils Edén, 1902, S.298.

141 Pehr Erik Thyselius, 1841, II, S. 199; Nils Edén, 1902, S. 299f.

scheint, als habe Gustav Adolf einstweilen die Hoffnung auf eine Einigung aufgegeben, denn die Kanzleiordnung von 1626 nannte die Kirche nicht, sondern wies die Akademien und Schulen, Hospitäler und Waisenhäuser der Aufsicht des Kanzleirates zu. Da jedoch der kollegiale Kanzleirat nur auf dem Papier stand, war mit dieser Lösung nichts gewonnen<sup>142</sup>. Die Kirche mit ihren selbstbewussten und kraftvollen Bischöfen beanspruchte für die Leitung ihrer Gemeinden einen Platz, der nicht außerhalb sondern neben dem Staat stand, und er war jahrhundertlang unüberwindlich.

### VIII. Die Heeresleitung

Die selbstverständliche Vollmacht des Marschalls für das Heerwesen blieb zunächst auch unter Gustav Adolfs Herrschaft ohne praktische Anwendung, denn er trug wenig oder nichts zur laufenden Zentralregierung bei. Zuweilen nahm er an den Ratsversammlungen teil, die der König berief, aber eine Tätigkeit folgte daraus nicht. Was ihm eigentlich zustand: der Befehl über die Truppen, wurde schon früh mit eigenem Auftrag abgetrennt: Jakob de la Gardie<sup>143</sup>, der im russischen Krieg die Truppe befehligte, erhielt schon 1615 seine Ernennung zum Feldherrn mit fester Einnahme, die teils aus verliehenen Kronrenten bestand, teils bar von der Rentenkammer gezahlt wurde. Schon 1619 hatte de la Gardie an der Planung für ein zentrales kollegiales Organ mitgewirkt, das als Kriegsrat die Richtlinien für die Verwaltungsarbeit geben und dessen Kern das höchste Kriegsgericht sein sollte. Der Plan wurde jedoch nicht ausgeführt, weil die aktuelle Kriegführung Vorrang hatte. Vor seiner Abreise 1630 zum Kriege in Deutschland wurde der König jedoch tätig: Am 3. Juni teilte er Schweden in drei Militärbezirke ein, deren zentralen, bestehend aus Svealand und Norrland, unterstellte er de la Gardie. Am 5. Juni organisierte er ein Kriegsgericht, das zwei Mal im Jahr tagen sollte. Es hatte die grundlegende Verwaltungsaufgabe, die Truppenaushebung für ganz Schweden zu kontrollieren. Mit anderen Worten: Die Verfassung bildete auch Heer und Kriegswesen zu kollegial organisierten Verwaltungsämtern um, zu dessen Assessoren nun auch Mitglieder des Reichsrates und der Offiziere gehörten; nach § 17 der Verfassung sollten sich der Dienst des Königs und der des Reiches (in den Amtskollegien) „*räcka varandra handen*“ (sie sollten sich die Hände reichen). Das galt übrigens auch für die regionale Ebene: Die Landeshauptleute<sup>144</sup>, Rechtsprecher, Gouverneure, Landobersten sollten sich nicht in die Aufgaben anderer Amtsleute einmischen, sondern zusammenarbeiten, z. B. die Landobersten, Landeshauptleute und Rechtsprecher bei Ausschreibungen nach § 32. Vor allem die Landeshauptleute sollten unter anderem überwachen, dass die Rechtsprecher, Landobersten, Bürgermeister und Stadträte Gesetz und Recht beachteten, die Ausschreibungen durchführten, die Ausgeschriebenen im Königsdienst blieben, dass die kameralistische Verwaltung funktionierte<sup>145</sup>.

Dazu stattete er dieses Gericht mit festem Personal aus. Im ersten Jahr seiner Tätigkeit war es denn auch mit der Armeeverwaltung (Ausschreibungen, Musterungen, Werbungen, Truppentransporte, Waffenlieferungen usw.) tätig. Hierbei arbeitete man – wie auch sonst in Gustav Adolfs Schweden – kollegial. Die Sitzungszeiten galten der Rechtsprechung, aber vor allem der wichtigeren Heeresverwaltung. Auch Pfalzgraf Johann Kasimir wurde dazu in Anspruch genommen: Er erhielt den Oberbefehl über die schwedischen Truppen mit dem Feldmarschall Herman Wrangel als

142 Carl Gustaf Styffe, 1852, S. 315, zitiert nach Nils Edén, 1902, S.306f.

143 Graf Jakob Pontusson de la Gardie \* 20. VI. 1583 in Reval, † 12. VIII. 1652 in Stockholm, schwedischer Heerführer. Er wurde 1613 Reichsrat, 1615 Graf, 1617 zum Ritter geschlagen und Reichsmarschall, 1619 wurde er Landeshauptmann in Estland und Statthalter in Reval; 1622 Generalgouverneur in Livland, 1630 Reichsmarschall und Vorsitzender des Kriegskollegiums; 1633 Reichsvormund für Königin Christina; 1634 Rechtsprecher von Uppland; Verf: Bertil Boëthius, 1931, in SBL Bd. 10, S. 634 ff; digital: >[urn:sbl:17379](https://nbn-resolving.org/urn:sbl:17379)<, besucht 5. II. 2021; Nils Edén 1902, S. 270f.

144 Clas Theodor Odhner, 1865, S. 172 – 179.

145 Nilsson, Sven A. 1984:1634 års regeringsform, S. 304.

Stütze<sup>146</sup>. Nachdem der Marschall und Feldherr Jakob de la Gardie nach Schweden zurückgekehrt war, vertraute der König ihm die Sorge für das schwedische Heer an. Die königliche Denkschrift enthielt einen genauen Plan über die Verteilung der heimischen Truppen und ihre Verwendung: Wrangel sollte neue Regimenter aufstellen, sie bereit halten, die Reitereiobersten zu neuer Werbung veranlassen und Verstärkung nach Preußen senden<sup>147</sup>. Was daraus wurde, ist nicht bekannt, weil der König de la Gardie auf dem Kriegsschauplatz in Preußen brauchte. Erst als Gustav Adolf nach Deutschland segelte, erließ er neue Instruktionen verschiedenster Art, welche die Grundlage einer Neuordnung der Heeresverwaltung wurden.

Besser lief die königliche Vorsorge für die Beschaffung von Kriegsmaterial (*Arkli*): Bei seiner Krönung ernannte der König zum Reichszeugmeister (*rikstygmästare*) Johan Månsson Ulfsparre av Roxvik<sup>148</sup>, einen wirklichen Beamten. Zu seiner Unterstützung gab es mehrere *vice tygmästare*<sup>149</sup>. Vor seiner Abreise 1614 und 1615 hat Gustav Adolf ihm eine ausführliche Aufstellung der Anschaffung von Waffen, Munition und anderer Ausrüstungstücke gesandt, die er ausführte<sup>150</sup>. 1621 hat Gabriel Bengtsson Oxenstierna seine Stelle übernommen<sup>151</sup>, nachdem er bereits 1617 in den Reichstag berufen wurde. Damit war das Amt aufgewertet: Die Dienstanweisung von 1621 stellte den Posten einem Kammerrat gleich. Sie sollten nicht nur die Waffen einkaufen, sondern sich auch gemeinsam an den König wenden. Der Reichszeugmeister sollte darüber wachen, dass der Kammerrat und die Statthalter die Anordnungen erfüllten, die für die Anschaffung von Kriegsmaterial ergangen waren, und er sollte – gemeinsam mit dem Kammerrat – Lieferverträge abschließen und Bestellungen tätigen. Der höhere Rang des Reichszeugmeisters hat seine Dienstpflichten nicht gemindert; er übte seinen Dienst gewöhnlich in Stockholm aus, doch 1630 wurde er Generalgouverneur in Finnland, wo er nicht mehr als Zeugmeister tätig sein konnte.

Das Amt des Reichsstallmeisters (*riksstallmästare*), das nicht rein militärisch war, vertraute der König Claes Horn af Kanckas an<sup>152</sup>. Sein Nachfolger wurde 1620 Axel Banér<sup>153</sup>, dem 1627 Bengt

146 *Herman v. Wrangel*, schwedischer Feldmarschall, \* 29. VI. 1567 in Estland, † 10. Dez. 1643 in Riga. Er wurde 1612 – 1621 Schlossvogt in Kalmar, im polnischen Krieg zum Generalleutnant befördert, wurde er 1621 nach der Eroberung Ringas Feldmarschall; 1630 Reichsrat; 1632 Gouverneur in Preussen; ; 1636/37 führte er das schwedische Hilfsheer in Deutschland; 12638 in Schweden in die Reichsvormundschaft berufen; 1643 Generalgouverneur in Livland bis zu seinem Tode. *Herman Hofberg et al.*, in: Svenskt biografiskt Handlexikon Bd. II, <sup>2</sup>1906, S. 745; *Nils Edén*, 1902, S. 270, der auf *Severin Bergh*, Svenska Riksrådets Protokoll (SRAP), Bd. I, 1878, S. VIII verweist.

147 *Nils Edén*, 1902, S.271, Fn. 2, der das Memorial für den Feldherrn und Pfalzgrafen vom 17. V. 1629 in der Reichsregistratur zitiert.

148 *Johan Månsson Ulfsparre av Broxvik* \* um 1580, † nach 1645. 1607 Kammerjunker Karls IX.; 1608 Statthalter in Nyköpings län; 1610 dasselbe in Schloss Borgholm und für Öland; 1612 Reichszeugmeister und Chef der Artillerie. Zwischen 1622 und 1632 war er Statthalter der nördlichen schwedischen Landschaften und ihrer Städte, vgl. *Gabriel Anrep*, 1864: Svenska Adelns ättartaflor, Bd. IV, (Skötte av Duderhoff – Östner), Stockholm, S. 484f, Tab. 12.

149 *Nils Edén*, 1902, S. 271, Fn. 7.

150 *Nils Edén*, 1902, S.272,Fn. 1.

151 *Gabriel Bengtsson Oxenstierna*, \* 17. VI. 1586 in Lindholmen, † 12. XII. 1656 in Esberg, war 1612 – 1619 Statthalter in Reval, er wurde 1627 Hofgerichtsrat in Svea Hovrätt, 1628 Rechtsprecher in Värmland, 1631 Gouverneur in Finnland, 1634 Reichsschatzmeister und war einer der drei Oxensternas in der Vormundschaftsregierung für Königin Christina. 1645 – 1647 war er Generalgouverneur in Livland. 1651 erhob ihn die Königin zum Grafen; 1652 wurde er Reichsadmiral (Art. Oxenstierna in SBL von „HG-m“, digital: >urn:sbl: 7880<, besucht am 5. XI. 2020; ferner in Herman Hofberg (Ed. et al.), <sup>2</sup>1906: Svenskt biografiskt handlexikon, Stockholm, Bd. II, S. 248 – 249; *Nils Edén* 1902, S. 272f.

152 *Claes Horn af Kanckas* \* 1583 in Narwa, † 22. VIII. 1632 auf einer Reise in Winheim Franken; er wurde Stallmeister Gustav Adolfs 1603, Reichsstallmeister 1612, Hofmarschall 1616, Reichsrat 1617, Landeshauptmann in Uppland 1624 und Generalgouverneur in Vorpommern 1631 (Gabriel Anrep, Svenska Adelns Ättartaflor Abt. II, Stockholm 1864, Tabelle 9, S. 294).

153 *Axel Banér* \* Sept. 1594; † 12. VIII. 1642; 1615 für mündig erklärt und Kammerjunker für GustavAdolf; 1617 Kammerherr; 1624 Reichsstallmeister; 1627 Statthalter in Västmanland, Västerdarlarna und Västerbergslagen; 1633

Oxenstierna<sup>154</sup> folgte Beide hatten jedoch in der Zivilverwaltung keine Bedeutung<sup>155</sup>. Weitere militärische Posten waren der Kriegskommissar, der jetzt Beamter im Feld war, ähnlich war es mit dem Generalproviandmeister und in der Intendantur (der Verwaltungsbehörde des Heeres) mit dem Generalwachtmeister. Diese Posten waren rein militärisch und hatten mit der Zentralverwaltung keine Verbindung.

Vor seiner Abreise nach Deutschland übertrug Gustav Adolf das Wehrwesen Schwedens drei hohen Beamten, dem Marschall, dem Pfalzgrafen und dem Feldmarschall Herman Wrangel<sup>156</sup>, der nun eine eigene Instruktion (*memorial*) erhielt. Auf diese drei Vertrauensleute verteilte er die Verwaltungsarbeit nach Landschaften. Der Pfalzgraf sollte Kalmars Schloss und Festung bewachen, auch unterstellte er die Truppen in Östergötland und Småland seinem Befehl und seiner Inspektion. Der Marschall war für die Truppen in Uppland und Norrland zuständig, der Feldmarschall für die Regimenter in Västergötland und Värmland. Es handelte sich um eine Aufteilung des Reiches unter drei militärische Befehlshaber. Daneben schuf der König ein militärisches Zentralorgan: Er beauftragte den Marschall Jakob de la Gardie<sup>157</sup>, ein dauerndes kollegiales Kriegsgericht (*kriagsrätt*) zu errichten, das jedoch eher ein Kriegsrat (*kriagsråd*), nämlich eine Zentralverwaltung für das Heerwesen war, das er aus der allgemeinen europäischen Entwicklung übernahm und in die 1621 erlassenen Kriegsartikel einfügte<sup>158</sup>. 1627 scheint das schwedische Verwaltungssystem vollendet gewesen zu sein, wie eine Aufzeichnung Axel Oxenstiernas kurz vor 1627 zeigt<sup>159</sup>, doch stand der Kriegsrat zunächst noch auf dem Papier, weil der König erst vor seiner Abreise nach Deutschland 1630 den Grafen de la Gardie mit seiner Errichtung beauftragte<sup>160</sup>. Dieser Kriegsrat war zunächst nur ein Kriegsgericht, aber kein Kriegsrat für die ganze militärische Verwaltung. Auch die Admiralität fing damals an, wirksam zu arbeiten, doch ist zweifelhaft, ob sie kollegial tätig wurde. Das erklärte königliche Ziel, in Schweden allgemein eine kollegial organisierte Verwaltung einzuführen, war deshalb nicht vollendet<sup>161</sup>.

---

Reichsrat; 1634 Reichsmarschall; 1640 Rechtsprecher in Kalmar län; Bertil Boëthius in: SBL Bd. 2, 1920, S. 666 ff; digital: >[urn:sbl:19030](#)<, besucht am 1. II. 2021,

154 *Bengt Oxenstierna* 1591 – 1643; studierte 1608 in Rostock; 1621 Hofjunker bei Gustav Adolf; 1624/25 Kammerjunker; 1626/27 Gouverneur in Elbing, Tolkemit und Frauenburg; 1627 Reichsstallmeister; Verf.: Hg-m in: SBL Bd. 28, 1992/94; S. 465ff; digital: Oxenstierna släkt >[urn:sbl:7880](#)<, besucht am 1. II. 2021.

155 *Nils Edén*, 1902, S. 274.

156 Zu *Herman Wrangel* vgl. oben Fn. 145.

157 *Jakob de la Gardie*, Graf von Läckö, Freiherr von Ekholmen, \* 20. VI. 1583 in Reval, † 12. VIII. 1652 in Stockholm ; 1600 für mündig erklärt; 1606/08 Kriegsdienst als Oberst in Holland; 1613 Reichsrat; 1615 Feldherr und zum Grafen erhoben; 1618 Rechtsprecher in Südfinnland; 1619 Statthalter und Landeshauptmann in Estland; 1622 Generalgouverneur in Livland; 1626 höchster Befehlshaber dort; 1630 Präsident des Kriegsrates; 1633 Reichsvor mund nach Gustav Adolfs Tod; 1634 Rechtsprecher in Uppland; 1635 Befehlshaber der preußischen Armee; SBL Bd. 10 (1931), S. 643ff; Verf: *Bertil Boëthius*, digital: >[urn:sbl:17379](#)<, besucht am 30. I. 2021.

158 *Nils Edén*, 1902, S.152ff, 158, 275.

159 *Nils Edén*, 1902, S.156, Fn. 3, der eine Aufzeichnung Axel Oxenstiernas von vor 1627 nennt, die fünf oberste Verwaltungskollegien zitiert, nämlich: Hofgericht, Kriegsrat, Admiralität, Kanzlei und Kammer. Vgl. dazu § 6 der Verfassung [§ 6 (SNS 1999), S. 76]; *Anders Anton v. Stiernman*, Bd. I, 1743, § 6: S. 893: „*alle ärenden, som regeringens angä eller därav hänge, skole efter vart och etts egenskap och natur lända och drivas ordinarie genom desse efterskrevne fem collegia*“ (Alle Geschäfte, welche die Regierung betreffen oder von ihr abhängen, sollen ihrer jeweiligen Eigenschaft und Natur entsprechen und ordentlich von diesen genannten fünf Kollegien behandelt werden), zitiert von *Sven A. Nilsson*, 1984:1634 års regeringsform, S. 304.

160 Der Text des königlichen Auftrags vom 5. Juni 1630 an de la Gardie, ein *kriagsrätt* zu errichten, findet sich bei *Nils Edén* 1902, Bilaga, S. 351 – 353.

161 *Nils Edén*, 1902, S. 157f; 275 – 282.



## IX. Die Admiralität

Am 10. Jan. 1612<sup>162</sup> ernannte Gustav Adolf Jöran Gyllenstierna<sup>163</sup> zum Reichsadmiral. Seine Ernennungsurkunde beschreibt seine Aufgaben: Er sollte die schwedische Flotte schirmen, sie jährlich ordentlich ausrüsten, bereithalten und für Neubauten, Takelage und Segel sorgen. Alle Angestellten der Flotte (Schiffbauer, Kapitäne, Schiffer, Steuerleute und alle Seeleute) seien ihm untertan, und wenn jemand von ihnen sich verging, sollte er ihn nach des Reiches Schiffsartikeln bestrafen. Das war ziemlich allgemein gehalten. Da Krieg herrschte, ging Gyllenstierna nach Stockholm und sorgte im Frühling und bis in den Sommer hinein für die Ausrüstung der Flotte. Als der Herbst die Seekriegsführung unmöglich machte, brauchte man die Dienste des Reichsadmirals kaum, und das blieb so nach dem Friedensschluss das ganze Jahr 1613 hindurch. Erst im Jahr 1614 trat er wieder auf, und der König erteilte ihm vor der Abreise zum russischen Kriegsschauplatz genaue Anweisungen: Er sollte den Schiffbau vorantreiben und viele Einzelheiten dazu. Bis zu seinem Tode 1618 blieb der Reichsadmiral weiter in Flottensachen fleißig, und sein Amt wurde zum Mittelpunkt der Flottenleitung.

Die darunter stehenden Beamten waren der Reichsunteradmiral (*riksens underamiral*) und der Inseladmiral (*Holmamiral*), der auf Skeppsholmen, einer Insel in Stockholm, tätig war. Im Laufe der Zeit verschmolzen beide Posten, weil beide ähnliche Aufgaben hatten, nämlich den Schiffbau zu beaufsichtigen und die Mannschaft anzuheuern und zu beschäftigen. Auch wurde die Zuständigkeit über Skeppsholmen hinaus auf andere Marinestandorte ausgedehnt<sup>164</sup>. Als die Kammerordnung 1618 neue Vorschriften für die wirtschaftliche Flottenverwaltung<sup>165</sup> erließ, änderte das auch das Verhältnis zwischen den Admiralen und ihren nachgeordneten Ämtern: Die Admiralität sollte ihr Augenmerk auf Abrechnung der Flotte und ihren Unterhalt richten, auch die Abrechnung der Inselkapitäne (*Holmkaptene*), Werftmeister, Inselschreiber, Takeladmirale und anderer aufnehmen, welche die für die Flotte vorgesehenen Mittel und die zugehörigen Inventare in der Hand hatten<sup>166</sup>. Es ging dann recht bürokratisch weiter: Der Etatentwurf der Admiralität war dem Kammerrat zu übersenden, der überprüfte, ob die Einnahmen des Reiches für die Ausgaben ausreichten. Taten sie das nicht, musste die Kammer sich wieder mit der Admiralität in Verbindung setzen, um zu prüfen, was eingespart werden könnte. Schließlich sollten die Abrechnungen der Rechenkammer eingereicht werden, um dort revidiert zu werden. Immerhin überließ die Kammer der Admiralität die Befugnis, allein zu prüfen, welche Ausgaben notwendig und nützlich seien. Der Holmadmiral war nicht nur die übergeordnete Behörde, sondern verwaltete auch allein den Stockholmer Schiffsstandort, dessen Abrechnungen weiterhin in seinem Auftrag geführt wurden<sup>167</sup>. 1620 wurde dann die Verwaltung des Unterhalts der Flotte dem Zeugmeister Anton Monier<sup>168</sup> übertragen, nachdem bereits 1620

162 Nils Edén, 1902, S. 283, Fn. 1.

163 Göran Nilsson: Gyllenstierna \* 21. XII. 1575 in Kronoberg, †24. VIII. 1618. 1599 war er Hofjunker Karls IX; wurde 1602 Admiral einer Flotte, die Soldaten und Proviant nach Livland bringen sollte. 1607 wurde er Generaladmiral; 1609 zum Reichsrat genannt. 1611 wurde er oberster Admiral und am 10. Jan. 1612 Reichsadmiral (Nils Edén, 1902, S. 283, Fn. 1); 1614 Rechtsprecher (*laghman*) in größeren Teilen Västergötlands; Über ihn vgl. SBL, Bd. 17 (1967/69), S. 589ff; Gyllenstierna släkt, unter Nr. 4A, S. 4 v.8; [digital: >[urn:sbl: 13393](#)<, besucht 6. XI. 2020]; Rystad, Göran, 1955: Johan Gyllenstierna, rådet och kungamakten: studier i Sveriges inre politik 1660 – 1680, Diss. Phil., (Biblioteca historica Lundensins 2) Lund; derselbe 1957: Johan Gyllenstierna, Stockholm; derselbe 1963: Med råds råde eller efter konungens godtycke? Makten över ämbetstillsättninga som politisk stridsfråga under 1600-talet, in: Scandia, S. 157 – 249.

164 Axel Zettersten, 1890: Bd. I, S.256, zitiert nach Nils Edén, 1902, S. 285, Fn. 7.

165 Clas Theodor Odhner, 1865, S. 212 – 215.

166 Carl Gustaf Styffe, (Ed.), 1852 [Instruction C. F. S. 41], Axel Zettersten, 1890: Bd. I, S. 241f, zitiert nach Nils Edén, 1902, S. 286, Fn. 2f.

167 Nils Edén, 1902, S. 287, Fn. 1. der auf Flottans Arkiv, Skeppsgårdshandlingar 1615 – 1618 verweist.

168 Anton Monier war Holländer, der von 1616 – 1634 als Dragonerobrist in schwedischen Diensten stand und zum Feldzeugmeister ernannt wurde, vgl. Axel Zettersten, 1890, Bd. I, S. 338f, zitiert nach Nils Edén, 1902, S.287,

Carl Carlsson Gyllenstierna Reichsadmiral geworden war<sup>169</sup>. Er musste viele königliche Flottenzüge leiten und daneben die Flotte verwalten, er wurde deshalb von seiner Verwaltungsarbeit immer wieder abberufen<sup>170</sup>, so dass der Holmadmiral oder ein Vizeadmiral, die ihn vertraten, dabei an ihre Leistungsgrenzen gerieten. Aber erst 1630 änderte sich die Lage, als Olof Burman zum Admiraltätssekretär und Kassenverwalter (*kassör*) ernannt wurde<sup>171</sup>. Er musste nicht nur den Schriftverkehr und die Registratur führen, sondern auch der Musterung der Seeleute und der Arbeiter auf Skeppsholm beiwohnen, die für diese Insel veranschlagten Kronrenten anfordern, auszahlen und schließlich Proviant und anderen Bedarf der Admiralität einkaufen. Auch eine Registratur hatte er einzurichten.

Als der Kriegsrat errichtet wurde, verbesserte man auch die Organisation der Admiralität, weil sich dort Missstände gezeigt hatten: man brauchte dringend neues Personal, vor allem errichtete der König 1631 das Inselgericht (*holmrättin*), bestehend aus mehreren Offizieren und einem Inselstaatsanwalt (*holmfiskal*) als Ankläger, der jedoch auch überörtliche Seestraftaten zu verfolgen hatte<sup>172</sup>. Gleichzeitig wurden weitere Verbesserungsvorschläge gemacht, und man errichtete ein neues Amt: einen Kommissar, der die zivile Seite der Admiralität vertreten sollte. Trotz einer umfangreichen Denkschrift, welche die Arbeit der Admiralität verbessern sollte<sup>173</sup>, geschah nichts, so dass sie 1631 und 1632 blieb wie bisher. Die kollegiale Zusammenarbeit in der Admiralität hatte also bei Gustaf Adolfs Tod keine feste Form gefunden, und auch ihre Rechtsprechung – ähnlich wie das Kriegsgericht – stand nur auf dem Papier. Deshalb teilte die Admiralität im November 1632 dem Reichsrat den Wunsch mit, ein Admiraltätskollegium zu errichten<sup>174</sup>. Das geschah in der Folge, wobei Erik Eriksson Ryning eine wichtige Rolle spielte, denn seit 1633 wurde es errichtet, und Ryning<sup>175</sup> war von 1633 – 1650 Rat dieses Kollegiums.

Außerhalb der fünf höchsten Reichskollegien (Hofgericht, Kriegsrat, Admiralität, Kanzlei und Rechenkammer) gab es noch weitere, die sich in deren Amtsbereich nicht einordnen ließen. Das waren der Reichsstallmeister (*riksstallmästare*), der zwar zum Heere gehörte, aber kein Hofamt hatte. Der König gab ihm zwar selbst Befehle, doch war er dem Marschall nicht zugeordnet, sondern arbeitete selbständig. Weit klarer war dies beim Reichsjägermeister (*riksjägmästare*) Stellan Mörner<sup>176</sup>, wie sich aus seiner Bestellung ergibt. Der König bestellte ihn am 27. VI. 1613 zum

Fn. 3.

169 *Carl Carlsson Gyllenstierna* \* 5. III. 1574, er war der uneheliche Sohn Karls IX, † 17. III. 1650, begraben in Strengnäs. Er wurde 1616 Feldmarschall, 1617 Reichsrat und Generalgouverneur in Ingermanland und Keksholms Län; 1620 Reichsadmiral. 1630 führte er des Königs Kriegsflotte nach Deutschland. Er war 1633 – 1644 einer der fünf Vormünder der Königin Christine.

170 *Nils Edén*, 1902, S. 287f.

171 *Nils Edén*, 1902, S. 291, Fn. 3.

172 *Nils Edén*, 1902, S. 292f.

173 *Clas Theodor Odhner*, 1865, S. 149; *Nils Edén*, 1902, S. 293f, der in Fn. 3 auf SRAP Bd. II, 1880, S. 60, Ratsprotokoll vom 19. II. 1631 verweist.

174 *Nils Edén*, 1902, S. 295, der auf SRAP Bd. II, 1880, S. 215 verweist; *Wendt, Einar*, 1950: *Amiralitetskollegiets historia*, I, 1634 – 1695, Stockholm.

175 *Erik Eriksson Ryning* \* 1. XI. 1592 in Julita, † 6. XII. 1654 in Stockholm. Er wurde 1630 Vizeadmiral, Gouverneur in Stralsund 1630, in Wismar 1632, Reichsrat 1633, Admiraltätsrat im Admiraltätskollegium 1633 – 1650, Hardenhauptmann in Älvsborg 1634 – 1652, zum Freiherrn geadelt 1651; Björn Asker, *Art. Erik Eriksson Ryning* in SBL Bd. 31 (2000/02), S. 141; digital >[urn:sbl:6291](#)<, besucht 9. XI. 2020; *Axel Zettersten*, 1890, S. 18; *Nils Edén*, 1902, S. 295, der auf *Nils Axel Kullberg*, SRAP Bd. II, S. 195ff; 222, 224, 253 verweist.

176 *Stellan Mörner* († 8. XII. 1645 in Vreta Kloster). Der Deutsche war 1605 Kammerdiener Karls IX. ; 1611 wurde er Statthalter von Västerbotten und Lappmarken; 1613 Oberjägermeister; von 1616 – 1621 Küchenchef; von 1618 – 1620 Hardenhauptmann (*häradsövding*) in Tveta und Jönk; 1621 – 1645 auch in Öster- und Västerrekarne, sowie in Långhundra sowie 1621/22 in Öster- und Västerrekarne und Statthalter in Åland. 1627 ernannte der König ihn als eingebürgerten Adligen zum königlichen Hofjunker; 1632 war er Statthalter in Mainz und 1633 Landeshauptmann in Södermanland; 1634 in Väster-Norrland; von 1638 – 41 in Västerbotten mit Umeå, Luleå, Piteå, Torneå und die

Reichsjägermeister (*riksjägmästare*) zur Verwaltung der königlichen Jagden und Forste und 1616 – 1621 zum Küchenchef (*köksmästare*), auch erteilte er ihm seine Befehle unmittelbar, und er war keinem Kollegium zugeordnet.

## X. Die Verfassung von 1634

Gustav Adolf hatte seit seiner Thronbesteigung die schwedische Verfassung in vielerlei Hinsicht geändert und verbessert. Sein Tod war jedoch nicht das Ende dieser Bestrebungen, denn sein Reichskanzler Axel Oxenstierna versuchte, die verfassungsrechtliche Neuordnung Schwedens weiterzuführen<sup>177</sup>. Dazu gibt es einen (unvollendeten) Entwurf für eine königliche Verordnung<sup>178</sup>, der – außer einer Einleitung – nur vier Punkte enthält. Dort heißt es, der König fühle sich verpflichtet, über die Ursachen für die mancherlei Unglücke und Umwälzungen nachzudenken, die das Reich heimgesucht haben, um ihnen künftig vorzubeugen. Er fand, dass diese Unglücke teils als Strafe Gottes zu sehen seien, teils auf fehlender Ordnung und mangelnden Vorschriften der Regierung beruhten, aber auch durch Abwesenheit des Königs oder gegenseitigen Streit entstanden seien, der die Nachbarn zu Angriffen verleitet hätte. Dies hätte verhindert oder bessere Mittel gefunden werden können, um die Gefahren zu bestehen. Hätte des Reiches nötige Ausrüstung durch feste Beamte bestanden, und wären jedes Beamten Behörde und Macht gebührend festgelegt und deshalb alle Ämter untereinander aufgeteilt gewesen, so dass der eine nicht die Pflichten des anderen zu erfüllen brauchte, sondern alle sich untereinander zu des Reiches Besten beigestanden hätten, so hätten solche Unglücke vermieden oder bessere Mittel gefunden werden können, um die drohenden Gefahren zu bestehen<sup>179</sup>. Um seine Umsicht für die Wohlfahrt seiner Untertanen zu zeigen, habe der König diese Sache zur Beratung zuerst mit dem Reichsrat, dann mit den vornehmsten Ständen gestellt, sodann mit deren Rat und Zustimmung die folgende Verordnung ausgefertigt.

Diese entwickelte sich nach dem Tode des Königs zu einem wichtigen Streitpunkt: Oxenstierna teilte nämlich dem Reichsrat und den Ständen mit, der König habe ihn bereits in Preußen mit dem Entwurf einer Regierungsordnung betraut. Er habe ihn dem König vorgelegt, der habe ihn zwar mündlich gebilligt und nur einige kleine Änderungen – vor allem aber eine Reinschrift – erbeten, wie der königliche Sekretär Lars Grubbe<sup>180</sup> bezeugen könne. Für den Text mögen die Herren das

---

Lappmarken von Kemi. Vgl. Magnus Mörner, Art. Stellan Mörner in SBL Bd. 26 (1987/89), S. 301 ff, [digital: >urn:sbl: 8740<](#), besucht 9. XI. 2020; Nils Edén, 1902, S. 100; Fn. 43; S. 296, Fn. 2, der auf die Reichsregistratur (RR vom 27. VI. 1613) verweist.

177 Gustav Adolf führte seit 1630 Krieg in Deutschland. Er ernannte Axel Oxenstierna am 7. Sept. 1631 zum schwedischen Bevollmächtigten am Rhein. Nach dem Tode Gustav Adolfs (von dem er erst am 11. Nov. 1632 in Frankfurt/M erfuhr), wurde er zum Generalgouverneur der rheinischen und fränkischen Kreise und zum Legat für die schwedischen Armeen in den rheinischen, fränkischen, schwäbischen und burgundischen Kreisen und 1633 zum Bevollmächtigten Legat im römischen Reich ernannt. Nach Schweden ist er erst am 13. Juli 1636 zurückgekehrt, Clas Theodor Odhner, 1865, S. 60 – 63 (S. 61). Die Verfassung von 1634 war vor allem sein Werk, vgl. Clas Theodor Odhner, 1865, S. 26 – 46; Emil Hildebrand, 1896: Svenska statsförfattningens historie från äldsta tid till våra dagar, Stockholm § 34, SS. 275 – 277, der sie vor allem als Anleitung für die Vormundschaftsregierung für Königin Christina sieht.

178 Druck in: AOSB Bd. I, 7 (1926), S. 699; 704ff, zitiert nach Sven A. Nilsson, in: Statsvetenskaplig tidskrift, Bd. 87, 1984, S. 299, Fn. 21.

179 Druck in: AOSB, Bd. I, 1, 1888, S. 251 – 253, zitiert nach Nils Edén, 1902, S. 309.

180 Axel Oxenstierna sagt, der König habe seinen Vertrauten den Plan für die Gestaltung der Reichsregierung mitgeteilt, und glaubt, dass der Reichsrat den königlichen Plan für die fünf Kollegien kannte, Nils Edén, 1902, S. 313, Fn. 3, der auf einen Brief des Kanzlers an den Reichsrat vom 14. Nov. 1632, in SK.H. Bd. XXIV, 1840, S. 245 und den Gedenkbrief an Lars Grubbe vom 5. Dez. 1632, S. 245 in: SK.H. Bd. XXIV, 1840, S. 255 verweist. Lars Grubbe (Stiernfeldt), \* 21. I. 1601 in Linköping, † 23. X. 1642 in der 2. Schlacht von Breitenfeld (nördlich von Leipzig) als Colonel (Oberst). Er studierte 1618 – 23 in Uppsala, danach bis 1625 in Rostock und erwarb dort den Magistergrad. 1625 wurde er Sekretär Axel Oxenstiernas in Preußen; 1629 wurde er geadelt; 1634 musste er dem Reichsrat in Stockholm Bericht erstatten und wurde 1634 Staatssekretär und Hardenhauptmann der Hattula Harde

„ihnen mit dem ersten sicheren Boten gesandte Exemplar“ lesen und daraus die Absichten seiner königlichen Majestät ersehen und daraus entnehmen, was dienlich sei und der gegenwärtigen Zeit entspreche. Er könne nicht alles schreiben, was ihm der König anvertraut habe, wolle es aber mündlich erläutern<sup>181</sup>. Der Reichstag bildete einen Ständeausschuss, der Zusammenarbeit mit den fünf Vorsitzenden der Kollegien empfahl. Am 29. Juni 1634 beschlossen die versammelten Reichsstände die Regierungsform (=Verfassung). Heute nimmt man gewöhnlich an, diese Regierungsform entspreche dem Entwurf Oxenstiernas<sup>182</sup>, der jedoch stets hervorgehoben habe, es handele sich um eine Auftragsarbeit, die der König mündlich gebilligt habe. Doch meinte der Reichsmarschall Jakob de la Gardie, ein späterer König könne meinen, der Rat habe selbst die Verfassung festgelegt<sup>183</sup>. Tatsächlich haben weder Königin Christina (1632 – 1654) noch ihr Erbe, König Karl X. Gustav (1654 – 1660), diese Verfassung anerkannt. Carl Arvid Hessler hat gemeint, diese Verfassung „sei der ausgeprägteste Ausdruck des Willens der Ratsaristokratie zu Macht“<sup>184</sup>. Während Sven A. Nilsson ausführte, alles, was Oxenstierna über die Absprache zwischen ihm und dem König gesagt habe, gehe auf ihn selbst und von ihm abhängige Zeugen zurück, deshalb sei diese Verfassung „ein Ausdruck von Oxenstiernas Machtinteresse“<sup>185</sup>. Andere meinten, diese Verfassung sei ein Resultat der für den Hochadel vorteilhaften Politik Axel Oxenstiernas; er habe damit „sein lange erstrebtes Ziel erreicht – eine aristokratische Beamtenhierarchie im Zentrum des Staatslebens“ zu schaffen<sup>186</sup>. Zugleich erhielt der Hochadel mit Oxenstierna und seinen Verwandten an der Spitze einen festen Griff auf die Staatsverwaltung<sup>187</sup>. Doch habe sich der König durch den § 3 vorbehalten<sup>188</sup>, nichts von der königlichen Hoheit und Machtvollkommenheit aufzugeben, die ihm als schwedischem Erb-

(Tavastehus), sowie Resident in Hamburg. 1637 trat er als Sekretär in die Staatskanzlei in Stockholm ein; und wurde dann Beisitzer des Kommerkollegiums sowie Unterstatthalter in Stockholm, doch beklagte er sich, dass ihm hochadelige Männer bei Beförderungen vorgezogen würden. 1641 Assistenrat der schwedischen Armee in Deutschland, zugleich Oberst eines Kavallerieregiments, was ihn wenig begeisterte; im März 1642 wurde er Hardenhauptmann der Sjuhundra und Tuhundra Harde (Västmanland), doch erteilte ihm im Oktober eine Kugel in Breitenfeld; vgl. über ihn: Per Gustaf Berggren, 1898: Lars Grube, hans lif och verksamhet, Diss. Phil. Upsala 1898; Sune Lundgren in SBL Bd. 17 (1967/69, S. 350 ff; digital: >[urn:sbl: 13244](#)<, besucht 11. II. 2021.

- 181 AOSB, Bd. I,7, Nr. 618, S. 648, zitiert nach Jörg Peter Findeisen, 2007, S. 314. Zugleich hatte Oxenstierna den Sekretär Lars Grubbe aufgefordert, sich an die königliche Anweisung seines Königs in Preußen zu erinnern und dem Reichsrat „die Motive... zu referieren, die K. M:t bewegt haben“ (ebda Nr. 651, S 715). Auch informierte Oxenstierna seinen Bruder Gabriel Gustavsson, dass Lars Grubbe ein Memorial bei sich habe, worüber er mündlich berichten solle (ebda Nr. 652, S. 719.), darin habe der König geäußert, er wolle, dass die fünf höchsten Reichsbeamten (Reichsdrost, Reichskanzler, Reichsschatzmeister, Reichsmarschall und Reichsadmiral) die Vormundschaftsregierung für seine Tochter Christina bilden sollen.
- 182 Dieser Entwurf ist gedruckt in AOSB, Bd. I, 1, S. 254 – 285, zitiert nach Nils Edén, 1902, S. 315, Fn. 2.
- 183 Gunnar Wetterberg, 2002, Bd. II, S. 613ff.
- 184 Carl Arvid Hessler, 1935: Den svenska ständsriksdagen, in: Scandia Bd. 8, S. 19 – 63.
- 185 Sven A. Nilsson, 1937: Axel Oxenstierna och regeringsformen 1634, in: Scandia, Bd. X, H. 2, S. 228 – 239; hier wendet sich Nilsson gegen einen Aufsatz von Nils Ahnlund in Svenska Dagbladet v. 12. Mai 1937: „En misslyckad omvärdering“, nachdem Sven A. Nilsson in Scandia 1934, H. 1, S. 1 ff seine Meinung dargestellt hatte; Jörg Peter Findeisen, 2007, S. 315.
- 186 Emil Hildebrand, 1896: § 41, S. 333 – 335; Sven A. Nilsson, 1937: Axel Oxenstierna och regeringsformen 1634, in: Scandia, Bd. X, H. 2, S. 228 – 239. Göran Behre/ Lars-Olof Larsson/ /Eva Österberg, 1985, Kungamakt, Adel och frälse, S. 90.
- 187 Denn Axel Oxenstiernas Bruder Gabriel Gustavsson wurde zum ersten Minister (zum Reichsdrost) gewählt, und Axels Vetter, Gabriel Bengtsson wurde höchster Finanzbeamter, nämlich Reichsschatzmeister, so dass sich die Stellung der Familie Oxenstierna verstärkte; Runeby, Nils, 1979: Mandarinernas uppkomst, in: Bördor, bönder, börd i 1600-talets Sverige, S. 287 – 311: Studentlitteratur (Red. Margareta Revera/Rolf Torstendahl), Lund; Göran Behre 1985, Kungamakt, Adel och frälse S. 90; Stig Hadenius, 1994: Riksdagen, en svensk historia, Stockholm, Kap. IV, S. 55 – 78 (60); Jörg Peter Findeisen, 2007, S. 316.
- 188 § 3 (SNS 1999), S. 75, wo es heißt: „*Konunger äger styra och råda borgom och landom och allom sin och cronone rätt, som lag säger*“ (Der König hat die Macht, die Burgen und Länder zu lenken und zu beherrschen, er hat sein ganzes eigenes und der Krone Recht, wie das Gesetz sagt).

könig zustehe. Dieser Vorbehalt sei nötig, weil die Macht, ihre Formen der Ausübung und ihre Organe zu bestimmen, dem König allein zukomme, und er sie allein ausübe, da die neuen Anordnungen – wie etwa die Errichtung des Hofgerichts – das Landrecht nicht verändert hätten. Der König wolle der höchsten Regierung und den Landschaftsregierungen eine feste Ordnung geben: Nach § 5 sollten alle Geschäfte der zentralen Reichsregierung fünf Kollegien<sup>189</sup> führen, welche die Voraussetzungen zu schaffen und auszuführen haben, die dem König obliegen und wozu sie ihm helfen sollen. Das erste Kollegium ist das **Hofgericht**, bestehend aus dem Drost und vier Assessoren aus dem Reichsrat und anderen Ständen. Es soll Recht sprechen und alles, was dazu gehört. Dann folgt der **Kriegsrat**, dem der Feldmarschall (soweit sich ein solcher schwedischer Geburt finde) präsidiert, mit zwei Reichsräten, dem Reichszeugmeister und dem Generalwachtmeister. Des Reiches Zeugmeister gehörte dazu, doch ist unklar, ob er zu den zwei Reichsratsassessoren gehörte oder nicht<sup>190</sup>. Der Kriegsrat soll alle Kriegsgeschäfte besorgen, die Ausschreibung der Soldaten, die Musterungen, Artilleriefragen etc. Als drittes Kollegium folgt die **Admiralität** mit dem Reichsadmiral als Präsident und zwei Assessoren aus dem Reichsrat. Darunter fällt die Flotte, die Ausrüstung der Seeleute und was dazu gehört. Das vierte Kollegium ist die **Kanzlei**, deren Vorsitz der Kanzler innehatte, und zwei Reichsräte als Hilfe erhielt. Ihre Aufgabe geht teilweise über die Kanzleiordnung von 1626 hinaus: Sie soll die Anwendung allgemeiner Vorschriften und Verordnungen überwachen, die Landschaftsregierungen leiten, Staatsgeschäfte und Privilegien für die Stände erledigen, also die innere Verwaltung leiten, aber auch alle internationalen Geschäfte, Verträge, Verbände und Korrespondenzen behandeln, Streit mit anderen Staaten schlichten, Fragen von Krieg und Frieden regeln. Es fehlt nur ein Arbeitsfeld: die Aufsicht über das Unterrichtswesen und die Barmherzigkeitswerke: Akademien, Schulen, Hospitäler, Waisenhäuser etc.<sup>191</sup> Nachdem die **Rechenkammer** als fünftes Kollegium unter dem Reichsschatzmeister und zwei Reichsräten errichtet wurde, und ihr alle Renten des Reiches und Abrechnungen überwiesen wurden, hat man schließlich ein **sechstes Kollegium** geschaffen, dem die Aufsicht über die Schulen, Hospitäler, Zucht- und Waisenhäuser des ganzen Reiches übertragen wurde. Es war jedoch identisch mit dem Stockholmer Hofgericht, dem in der Regel der Drost und seine Assessoren vorsitzen sollten, die also in zwei Kollegien tätig wurden. Die fünf Kollegien sollten in Stockholm arbeiten, die Assessoren sich täglich einfinden, damit die Eingänge sofort bearbeitet und erledigt werden konnten; auch sollte sich kein Kollegium in die Arbeit eines anderen einmischen.

Wie der von Axel Oxenstierna dem Reichsrat eingesandt Vorschlag weiterbehandelt werden sollte, war zweifelhaft. Ob der Reichsrat ihn den Ständen zur Erörterung mitteilen, oder ihn nur im Reichsrat erörtern sollte, ist unklar, denn er behandelte ihn zunächst als Formalität, und es zeigte sich bald, dass er die Diskussion darüber sich selbst vorbehalten wollte und sich 1633 weigerte, ihn den im Reichstag versammelten Ständen zu übersenden<sup>192</sup>. Da sich die Stände dagegen wehrten, musste der Rat den Reichstag schließen, ohne die neue Verfassung festgestellt zu haben. Jedoch anerkannte der Reichstagsbeschluss die allgemeinen Prinzipien: Die Stände überließen es dem Rat, die Regierung nach der Verfassung zu regeln und anerkannten die fünf höchsten Reichsbeamten als Vormünder der Königin und als Vorstände des Reiches mit dem Rat des Reichsrates<sup>193</sup>. Erst 1634

189 „De 5 höge ämbeten, drotset, marsk, ammiral, cantsler och skattmästare“ (SNS 1999, S. 76; =die fünf hohen Ämter: Drost, Marschall, Admiral, Kanzler und Schatzmeister).

190 Nils Edén, 1902, S. 310.

191 Nils Edén, 1902, S. 311.

192 Schreiben des Rates an den Kanzler v. 14. I. 1633, in: SK. H., Bd. XXIV, S. 322, zitiert nach Nils Edén 1902, S. 315, Fn. 5; Clas Theodor Odhner, 1865: Sveriges inre historia under drottning Kristinas förmyndare, Stockholm S. 10f.

193 Anders Anton v. Stiernman, 1728 – 1743: *Alla Riksdagens och Mörens besluth, samt arfföreningar, regementsformer...ifrån år 1521 intil år 1727 giorde*. Vol. II, Beschluss v. 14. März 1633, S. 849 – 855 (853); Nils Edén, 192, S. 316, Fn. 1.

besetzte der Rat die freien Chefposten: Er ernannte den Bruder des Reichskanzlers, Gabriel Gustafsson Oxenstierna, bisher der leitende Mann des Hofgerichts, zum Reichsdrost und Gabriel Bengtsson Oxenstierna, den früheren Gouverneur Finnlands, zum Schatzmeister. Danach legte der Reichsrat den Ständen freiwillig den Verfassungsentwurf zur Beratung vor. Von den vier Ständen äußerten sich die Bürger und Bauern dazu nicht. Der Adel und die Priester kümmerten sich hauptsächlich um ihre Stellung in der Verfassung, äußerten sich aber nicht zur zentralen Organisation. Der Antrag des Adels, die Stände sollten bei der Wahl zu den fünf Reichsämtern und der Mitglieder der fünf Kollegien mitwirken, berührte die innerstaatliche Machtverteilung. Der misslungene Versuch des Priesterstandes, Nichtadligen den Zugang zu den Ämtern zu öffnen, griff nicht in die geplante Ämterverfassung ein<sup>194</sup>.

Es gab noch eine Streitfrage: Die Stände hatten die neue Verfassung zwar beschlossen, doch sagte die Einleitung, dass sie *evärdigen* (für alle Zeiten) gelten solle. Der Einschub stand zwar bereits in Oxenstiernas Entwurf<sup>195</sup>, aber der Reichsrat hatte ihn erneut eingefügt, offenbar, um künftige Könige an diese Verfassung zu binden, sie also zu einer Art unveränderbarem Grundgesetz zu machen<sup>196</sup>. Adels- und Priesterstand hatten Zweifel an der Befugnis der Stände geltend gemacht, trotz der Minderjährigkeit der Königin eine solche Unverletzlichkeit zu beschließen, da ja die Art der Verwaltungsorganisation des Staates allein von der unbeschränkten Machtbefugnis des Königs abhängt. Deshalb sei es sehr zweifelhaft, ob die ewige Geltung der Verfassung rechtlich bindend sei<sup>197</sup>. Die Verfassung von 1634 trat am 29. Juli 1634 in Kraft<sup>198</sup>. Gustav Adolfs Tochter Christina<sup>199</sup>, geb. 1626, war beim Tode ihres Vaters 1632 erst fünf Jahre alt. Sie stand bis 1644 unter der Vormundschaftsregierung Axel Oxenstiernas. Am 7. Dezember 1644 übernahm sie zwar mit achtzehn Jahren die Regierungsgewalt, schob aber in ihrer Königsversicherung die Bestätigung der Verfassung von 1634 bis zu ihrer Krönung auf. Sie wurde am 20. Oktober 1650 gekrönt, doch die Verfassung bestätigte sie nicht; auch ihr Nachfolger (Karl X. Gustaf 1654 - 1660<sup>200</sup>), folgte ihr darin.

194 RAP: > Wilhelm Tham, Sveriges rikes ridderskaps och adels riksdags-Protokoll, Bd. II, Stockholm 1855/56, S. 72ff, zitiert nach Nils Edén, 1902, S. 317, Fn. 3.

195 Dies hatte Oxenstierna bereits im Jahre 1632 vorgeschlagen, vgl. Sven A. Nilsson, Scandia Bd. X, H. 2, S. 232 unter Hinweis auf SRAP Bd. II (1630 – 1632) S. 91.

196 Es findet sich hierzu die Formulierung, diese Verfassung solle „*för lag och stadga*“ (als Gesetz und Statut) geachtet und festgehalten werden, Emil Hildebrand (Ed.), 1891: Sveriges Regeringsformer, S. 41, Nils Edén, 1902, S. 318; Sven A. Nilsson, 1937a: Axel Oxenstierna och regeringsformen 1634, in: Scandia, Bd. X, H.2, S. 228 – 239, S. 303, Fn. 34.

197 Protest des Adels vom 12. VII. 1634 bei RAP: > Wilhelm Tham, Bd. II, 1855/56, S. 84, zitiert nach Nils Edén, 1902, S. 319; Sven A. Nilsson, 1934 års regeringsform, in: Statsvetenskaplig tidskrift, Bd. 87, S. 295 – 311 (S. 302f); derselbe, 1937b, S. 231; Erland Hjärne, 1929, S. 42ff meinte, dadurch werde die Verfassung stark, dass man im ärgsten Fall das Königtum entbehren könne, zitiert nach Nilsson, 1934, S. 303.

198 Emil Hildebrand, (Ed.), 1891: Sveriges Regeringsformer 1634 – 1809, Stockholm S. 195 – 202]; Gerhard Oestreich, (ed.: Brigitta Oestreich), 1980: Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde. Die „Regierungsformen“ des 17. Jahrhunderts als konstitutionelle Instrumente, in: Strukturprobleme der frühen Neuzeit, ausgewählte Aufsätze, Berlin, S. 229 – 252 [S. 238]; Sveriges konstitutionella arkiver, 1999, SNS Författningsprojekt, Stockholm.

199 Gustav II. Adolfs Tochter Christina \* 17. Dez. 1626 in Stockholm, † 19. April 1689 in Rom; sie war beim Tode Gustav Adolfs erst 5 Jahre alt und stand 12 Jahre (bis 1644) unter Vormundschaft, zunächst bis 1636 unter der ihrer Mutter, der Witwe des Königs, Maria Eleonora, danach auf Grund des Gesetzes vom 14. Dezember 1636 unter der Vormundschaft Axel Oxenstiernas bis zu ihrer Mündigerklärung am 8. Dez. 1644, vgl. Clas Theodor Odhner, 1865, S. 67 – 72. Gekrönt wurde sie erst am 20. Okt. 1650. vgl. Clas Theodor Odhner, 1865, S. 67 – 72; Curt Weibull, Kristina, in: SBL Bd. I, 1975/77, S. 573 ff >[urn:sbl:11773](https://nbn-resolving.org/urn:sbl:11773)< besucht am 14. I. 2021.

200 Am 1. Juni 1654 unterzeichnete sie den Thronverzichtsvertrag mit dem schwedischen Reichsrat und Parlament und ihrem Nachfolger, dem Prinzen Karl Gustav von Pfalz-Zweibrücken, Pfalzgraf bei Rhein etc. (\* 8. Nov. 1622 in Nyköping, † 13. Febr. 1660 in Göteborg). Ausgebildet in der Militärakademie Sjöbo, wurde er 1647 Generalissimus der schwedischen Truppen in Deutschland und 1649 Thronfolger Christinas von Schweden; vom 17. Juni 1654 – 13. Febr. 1660 war er König von Schweden. Er errang die militärische Kontrolle über das Herzogtum Preußen und

Die zentralen Kollegien behandeln die §§ 5 – 22<sup>201</sup>, die §§ 36 – 42 regeln die Verantwortung der Beamten<sup>202</sup>, § 48 regelt die Gehälter der Beamten<sup>203</sup>. In den §§ 23 – 33 folgen Normen über die Beamten der Landschaftsregierungen<sup>204</sup>. Die §§ 52 – 65 behandeln die Reichsregierung bei Abwesenheit des Königs im Ausland<sup>205</sup>, bei Krankheit oder Unmündigkeit oder Erlöschen des Erbrechts. Die Zusammensetzung der Regierung in diesen Fällen regelt § 53<sup>206</sup>. Die §§ 54 – 65 legen die Zuständigkeit der in diesen Fällen eingesetzten Regierung fest, und der letzte § 65<sup>207</sup> enthält die Anwendung dieser Normen bei Erlöschen des Erbrechts. Die §§ 43 – 47 regeln die Zusammenkunft der Stände<sup>208</sup>.

## 1. Das Hofgericht

Das erste Kollegium in der Verfassung war das Stockholmer Hofgericht, zwar gab es inzwischen vier Hofgerichte, die alle dieselbe Macht und sachliche Zuständigkeit hatten<sup>209</sup>, doch war das

---

im Krieg mit Dänemark im Frieden von Roskilde v. 26. II./8. III. 1658 die größte Ausdehnung Schwedens: Von Dänemark erhielt er Schonen, Blekinge, Halland und Bornholm, von Norwegen Båhuslän, Trondheims län und Romsdal. Die norwegischen Landschaften (einschließlich Bornholms) wurden jedoch im Frieden von Kopenhagen 1660 wieder dänisch; vgl. Gerstenberg, in: ADB Bd. 15, 1882, S. 860 – 864 (heute verwahrt im vatikanischen Geheimarchiv unter >[www.vaticana.va](http://www.vaticana.va)<); Claes Göran Isaacson, 2002: Karl X. Gustavs krig, Lund; Björn Asker, 2009: Karl X. Gustav, Lund.

201 §§ 5 – 22 (SNS 1999), S. 75 – 84.

202 §§ 36 – 42 (SNS 1999), S. 90 – 92f.

203 § 48 (SNS 1999), S. 94: „Oppå hvart embete i riket skall förordnas skäligt underhåld, efter som embetens heder och tarf och riksens stat bäst tåla kan; där med sig och den, som därtill fordrat varder, skall låta nöja och utan rättmätig entskyllan sig konungens och riksens tjänst icke undraga, utan heller därtill villig finnas låta, såsom lag förmå, samt hvars och ens ed, plicht och trohet fordrar“ (Für jedes Amt im Reiche soll ein angemessener Unterhalt festgelegt werden, je nach des Amtes Ehre und Bedarf und wie der Etat des Reiches es gerade tragen kann, womit sich auch der Berechtigte begnügen soll, und sich ohne berechtigte Entschuldigung dem Dienstes für König und Reich nicht entziehen, sondern sich dazu bereit zu erklären soll, wie das Gesetz es vorsieht und eines jeden Eid, Pflicht und Treue es fordern).

204 §§ 23 – 33, (SNS 1999), S. 84 – 89.

205 §§ 52 – 65 (SNS 1999), S. 95 – 99.

206 § 53 (SNS 1999), S. 96.

207 §§ 54 – 65 (SNS 1999), S. 96 – 99. § 65 lautet: „Skulle sig nu efter all mennisklig tings vanlige ostadighet tilldraga (det Gud doch mildeligen afvända vill) att ved konungens dödellige fränfälle inge barn eller ättlägger å side (som till riket efter förbe:te arfföreningar arftagen är) i livet vore eller i medler tid någon viss successor til cronan förklarad, då skole förbe:ede fem höge embeten med riksens råds råd och efter form tillförene beskrivit så länge stå riket före, till dess samptlige riksens råd och ständer sig om en viss konung förenat hafva“ (Sollte es sich nun nach der gewöhnlichen Wandelbarkeit in menschlichen Dingen zutragen, (was Gott aber milde verhindern wolle) dass mit dem tödlichen Fortfall des Königs keine Kinder oder ein Seitenerbe der Ahnen [der im Reich nach vorbereitenden Erbvereinigungen Erbe ist] am Leben sein oder in angemessener Zeit ein bestimmter Mensch zum Nachfolger der Krone erklärt werden, dann sollen die vorgenannten fünf hohen Ämter mit dem Rat des Reichsrates und in der vormals beschriebenen Form so lange dem Reiche vorstehen, bis der gesamte Reichsrat und die Stände sich auf einen bestimmten König geeinigt haben).

208 §§ 43 – 47 (SNS 1999), S. 93, 94, wobei § 47 die Aufnahme eines ausländischen Adligen, der bereits in Schweden wohnt, als inländisch festlegt und als Teilnehmer der Ständerversammlung anerkennt; Nils Edén, 1902, S. 321.

209 In § 7 (SNS 1999), S. 76 der Verfassung (*regeringsform*) (Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 7: S. 893) sind Hofgerichte in Stockholm (für Svealand, seit 1614), in Åbo (für Finnland, 1623), in Dorpat für Livland (1630) genannt, doch wurde in § 8 (SNS 1999), S. 76f der Verfassung im Jahre 1634 (Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 8: S. 893) ein neues Hofgericht für Götaland in Jönköping geschaffen; Nils Edén, 1902, S. 323. Später kamen neue Hofgerichte hinzu: Das Hofgericht in Livland wurde 1721, die Hofgerichte in Vasa und Greifswald wurden 1775 errichtet. In Pommern-Wolgast gab es bereits 1566 ein Hofgericht, das die pommerschen Stände 1638 auflösten. Nach der Intervention des schwedischen Generalgouverneurs Johan Oxenstierna 1642 wurde das Greifswalder Hofgericht erneut errichtet. 1643 verboten die Schweden die Appellation an das Reichskammergericht und ersetzten sie 1653 durch die Appellation an das Wismarer Tribunal, das Appellationsinstanz für die schwedischen Reichsterritorien wurde. Vgl. Clas Theodor Odhner, 1865, S. 97f; 102f, Max Bär, 1896: Die Politik Pommerns

Stockholmer das vornehmste, und sein Rang zeigte sich auch in seiner Besetzung: Es sollte bestehen aus dem Reichsdrost als Präsident und sechzehn Beisitzern, vier Reichsräten, sechs Adelligen<sup>210</sup> und sechs Nichtadeligen als rechtskundigen Beisitzern. Auch der Reichsstaatsanwalt ist hier mit seinem alten Titel *Riksfiskal* genannt. In schwerwiegenden Staatssachen waren jedoch die Hofgerichte nicht zuständig, hier waren bisher die Stände selbst als Gerichte aufgetreten, wobei die Untersuchung und der Urteilsentwurf einem besonderen Ausschuss übertragen wurden, dessen Mitglieder wechselten<sup>211</sup>.

Die neue Verfassung sah für die Aburteilung von Staatsverbrechen in § 9 ein besonderes Gericht vor<sup>212</sup>: Alle vier Hofgerichte, der Reichsrat, die Landeshauptleute und die Bürgermeister von Stockholm, Uppsala, Göteborg, Norrköping, Åbo und Viborg sollten die Urteilsmacht der Stände unter Vorsitz des Reichsdrosten (bei dessen Verhinderung durch den Reichskanzler) ausüben. Über die Art der Arbeit dieses Gerichts gab es zwei Meinungen: sollten die genannten Beteiligten zusammen beraten und als eine Art Ausschussversammlung urteilen, oder sollten die Stände sich versammeln und in ihrer Gegenwart sollten die Gerichte urteilen und die Stände deren Urteil bekräftigen? § 9 ist so locker gefasst, das beide Meinungen haltbar erscheinen<sup>213</sup>. Jedenfalls stand dieses Gericht außerhalb der festen Regierungsordnung.

## 2. Der Kriegsrat

Der Name ersetzt nun das frühere „Kriegsgericht“ aus der Zeit Gustav Adolfs, doch nicht nur der Name änderte sich, sondern auch seine Aufgaben. Sein Leiter war der Marschall, der zwei Beisitzer, (zwei Reichsräte) hatte, nämlich solche, die höhere Offiziersposten innehatten, sowie vier weitere Offiziere. Selbstverständlich gehörte dazu auch der Feldmarschall, wenn es einen geborenen Schweden in diesem Amte gab, und der Reichszeugmeister. Bei der Ausarbeitung der Verfassung wurde noch der Generalwachtmeister hinzugefügt. Diese drei Offiziere sollten zu den vier Beisitzern gehören, aber nur in Stockholm tätig werden. Dazu kam noch geringeres Personal (Sekretäre, Assistenten und Schreiber). Der Kriegsrat führte die Aufsicht über das Landheer in ganz Schweden einschließlich der Artillerie im Feld, in den Festungen und ihre Bewaffnung. Er sollte die Ausschreibungen, die Werbungen und die Musterungen überwachen und alles, was zur Artillerie gehör-

---

während des 30-jährigen Krieges, Leipzig, S. 367; Kjell Åke Modéer, 1975, S. 111f; 410f; Pawel Gut, 2003, Das Hofgericht in Greifswald in schwedischer und preußischer Zeit, in: Interpretation durch Recht, Ed. Nils Jörn et al., Köln S. 157 – 177 [159 – 163]. Johan Axelsson Oxenstierna, Graf v. *Södermöre* \* 24. VI. 1611 in Stockholm, † 5. XII. 1657 in Wismar. Er studierte 1621 in Uppsala, 1631 in Leiden, 1633 Magister in Oxford; 1637 Kammerat, 1639 Reichsrat und Kanzleirat; 1641 in Deutschland, wo er – von seinem Vater Axel Oxenstierna instruiert – dessen Politik durchsetzen sollte; 1651 gehörte er einer Kommission an, welche die Verhältnisse in Pommern regelte; 1653 Hardenhauptmann in Uppland; 1654 Reichsmarschall, seit 1654 Kanzler der Universität Greifswald; 1655 Präsident des schwedischen Oberappellationsgerichts in Wismar und bevollmächtigter schwedischer Legat in Deutschland. Verf. Doris Gerstl, in: Heinz Duchardt, et al. „Zu einem stets währenden Gedächtnis“. Die Friedenssäle in Münster und Osnabrück. 350 Jahre westfälischer Frieden 1998, Bramsche 1996, S. 214f.

210 Beispielsweise ist hier *Per Brahe der Jüngere* zu nennen. \* 18 II. 1602 in Rydbyholm, † 12. IX. 1680 in Bogesund. Graf von Visingsborg. Er studierte 1618 - 24 in Gießen, Straßburg, Padua und Bologna die Rechte; wurde 1626 Kammerherr Gustav Adolfs; 1630 Reichsrat, im selben Jahr Rechtsprecher in Västmanland; 1632 Assessor in Svea Hovrätt; 1634 Generalgouverneur in Preussen; 1637 in Finnland; 1641 Reichsdrost und Präsident von Svea Hovrätt; 1657 höchster Befehlshaber der Kriegsmacht zu Lande und zur See gegen Dänemark; 1661 Direktor des ganzen Justizwerkes und 1665 Vorsitz des Ausschusses, der die Gesetze verbessern sollte; vgl. Clas Theodor Odhner, 1865, *Axel Oxenstierna och Per Brahe*, S. 102f; Georg Wittrock, in: SBL Bd. V (1925), S. 686 ff; digital:>Per Brahe, [urn:sbl:18054](https://nbn-resolving.org/urn:sbl:18054), besucht 28. XI. 2020.

211 Rudolf Kjellén, 1895: Riksrättsinstitutets utbildning; Nils Edén, 1902, S. 325.

212 § 9 (SNS 1999), S. 77f.

213 Otto Varenius, 1913: *Föreläsningar i statsförfattningsrätt*, Stockholm 1913, S. 343ff; Rudolf Kjellén, 1895: Riksrättsinstitutets utbildning, S. 95 ff; Emil Hildebrand, 1895: Karls IX. testamente och tronskiftet 1611 in: HT Bd. I, 1895, S. 1 – 38 (S. 35); Nils Edén, 1902, S. 325, Fn. 3.



te, einschließlich aller Befestigungen und Bauten zu Kriegszwecken, Grenzfestungen, Verproviantierung und Bewaffnung. Er hatte also Verwaltungsaufgaben; von Rechtsprechung, die dem Kriegsgericht aufgegeben war, ist also keine Rede mehr. Die Verfassung suchte jedoch die Verwaltungsaufgaben des Kriegsrates von der Macht der Rechenkammer über die Finanzen abzugrenzen: Der Kriegsrat erhielt zwar Nachricht, wie der Unterhalt des Heeres geordnet war, wann die Rentenkammer Barzahlung anordnete oder direkt auf bestimmte Kronrenten Bezug nahm, aber der Kriegsrat durfte über diese Deckung nicht selbst bestimmen, sondern es war Sache der Rechenkammer, wie diese Mittel ausgegeben wurden. Die Grenze zwischen den Befugnissen beider Kollegien war jedoch nicht eindeutig geregelt: Ob der Kriegsrat oder die Rentenkammer auszahlen sollte, hat die Verfassung nicht geregelt, auch nicht, wer von ihnen die Einkäufe tätigen sollte. Sie wies nur auf eine künftige besondere Anweisung für den Kriegsrat hin.

Erstaunlich war, dass bei der Behandlung der Vorberatung der Verfassung durch Rat und Stände 1633 die fünf Kollegien als bereits beschlossen galten und dabei vom Kriegsrat, nicht vom Kriegsgericht die Rede war. Als man dagegen über ihre Besetzung beriet, sprach man von Kriegsgericht, nicht von Kriegsrat<sup>214</sup>. Offenbar hatte man das bestehende Kriegsgericht mit dem Kriegsrat gleichgesetzt.

### 3. Die Admiralität

Das vierte Kollegium war die Admiralität. Ihr saß der Reichsadmiral als Präsident vor; als Beisitzer erhielt er zwei Reichsräte, die Dienst auf See taten, und vier andere Seeoffiziere, nämlich Vizeadmirale oder Kapitäne, darunter der Inseladmiral oder (wenn es ihn nicht gab) der Inselkapitän. Zur Ausfertigung des Schriftverkehrs wirkten auch hier Sekretäre, Assistenten und Schreiber mit, da die Admiralität sich bereits zu einem Verwaltungsorgan entwickelt hatte. Das in der Verfassung vorgeschriebene Kollegium erweiterte nur den Kreis seemilitärischer Beamter, die sich bereits zur Verwaltung der Flotte eigneten<sup>215</sup>. Als die Verfassung 1633 offengelegt wurde, hatte der Reichsadmiral vorgeschlagen, einen Kommissar zu berufen, der bereits 1631 eingesetzt wurde. Er sollte das zivile Element in der Admiralität stärken, indem er juristische Fragen klärte, die Aufsicht über die Schreiber, Sekretäre, Assistenten als Kassenverwalter und Buchhalter führte, ihre Handlungen beglaubigte und verantwortlich war für die Quartierlisten der Seeleute und deren Erstellung<sup>216</sup>. Der schwedische Admiral Klas Larsson Fleming<sup>217</sup> widersetzte sich jedoch dem Vorschlag, der abgelehnt wurde.

Die in der Verfassung festgelegten Aufgaben der Admiralität hat sie bereits vorher im Wesentlichen wahrgenommen: Die Wartung<sup>218</sup> aller Schiffe und Bauten für die Flotte im ganzen Reich, Verantwortung für zuverlässige Verzeichnisse darüber und für die Quartierlisten der Seeleute, Vorsorge für deren Unterhalt und für die gesamte Schiffsausrüstung. Auch hier war es Sache der Rechenkammer, über die Ausgabe von Geldern der Krone zu bestimmen. Dazu gab es eine besondere Vorschrift: Blieben etwa veranschlagte Mittel übrig, sollten sie der Finanzverwaltung, nämlich der Zahlkammer, Proviantkammer oder Kleiderkammer erstattet werden.

214 Ratsprotokoll v. 26. III. 1633, in: Nils Axel Kullberg (Ed.), 1885, SRAP Bd. III, 1885, S. 79, u. vom 3. IX. 1634, in: Bd. IV, Ed. Severin Bergh, in: SRAP Bd. IV, 1886, S. 212, zitiert nach Nils Edén, 1902, S. 328, Fn. 3.

215. Clas Theodor Odhner, 1865, S.149 – 152.

216 Nils Edén, 1902, S. 293

217 Nils Edén, 1902, S. 293u. 329, Fn. 2, der auf das Ratsprotokoll vom 9. IV. 1633 in: SRAP Bd. III (1633), Ed. Nils Axel Kullberg, 1885, S. 95 hinweist. Klas Larsson Flemming, adelig, \* März 1592, in Villnäs, Finnland † 26. VII. 1644 in der Kieler Bucht in der Seeschlacht vor Fehmarn, war ein schwedischer Admiral. 1614 wurde er Kammerherr, 1618 Rittmeister, 1620 Vizeadmiral, 1625 Reichsrat, 1629/30 Präsident der Finanzkammer, 1632 Rechtsprecher in Södermanland, 1634 dasselbe in Südfinnland, 1634 erster Admiralitätsrat und Gouverneur von Stockholm, über ihn: Herman Hofberg, et al. (Eds.), <sup>2</sup>1906: *Svenskt biografiskt handlexikon*, Bd. I (A-K), S. 339; SBL Bd. 16 (1964 – 1966), S. 139 ff, Verf.: Bengt Hildebrand, digital: >[urn:sbl:14217](https://nbn-resolving.org/urn:sbl:14217)<, besucht am 16. XI. 2020.

218 Nils Edén, 1902, S.330.

#### 4. Die Kanzlei

Hier wich Axel Oxenstierna erheblich von der Kanzleiordnung von 1626 ab<sup>219</sup>: Er blieb zwar deren Präsident, gab ihm aber vier Assessoren aus dem Reichsrat (statt der bisherigen zwei) und erhöhte ihren Rang als Kollegen zweier Staatssekretäre, die adelig sein sollten. Dieser Titel war bisher nur Kanzleibeamten auf diplomatischen Posten vorbehalten, sie wurden aber jetzt auch dem normalen Kanzleipersonal verliehen. Man wollte damit den Nichtadeligen, die bisher alle Sekretärsposten besetzt hatten, einen Platz in der Kanzleileitung ermöglichen. Als die Verfassung beschlossen wurde, wurde auch ein Hofkanzler ernannt und damit ein altes Staatsamt erneuert (vielleicht, weil der Kanzler wegen des Krieges dauernd abwesend war).

Neu war auch, dass die Verfassung nunmehr Vorschriften über die Verwahrung der Siegel erließ: Der Reichskanzler trug die Verantwortung für das große Reichssiegel, während dem Hofkanzler oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Staatssekretär das kleinere Sekretriesegel anvertraut war, das für die laufenden Ausgänge benutzt wurde.

Die Aufgaben der Kanzlei wurden in Anlehnung an die frühere Kanzleiordnung bestimmt: Sie sollte Statuten, Landesvorschriften und Verordnungen, die das ganze Reich oder Teile davon betrafen, und alle Privilegien verfassen. Sie hatte auch alle Handlungen vorzunehmen, welche die Reichstage, Versammlungen und alle außenpolitischen Fragen sowie alle Ratschläge betrafen. Diese gliederte sie auf: mit dem Reichsrat insgesamt oder Teilen seiner Mitglieder oder nur mit einem Kanzleirat. Das war wenig praktisch, da der König jederzeit mehr oder weniger Ratsherren zum Gespräch bitten konnte. Als auch festgelegt wurde, dass über alle Ratschläge Protokoll geführt werde, so war das eine Verdeutlichung der bisherigen Regel, dass Protokolle nur für formelle Beratungen geführt wurden. Vollmachten und Bestallungsurkunden legte die Verfassung allein in die Hand der Kanzlei. Alle öffentlichen Handlungen sollte der Reichskanzler prüfen und unterzeichnen, bevor sie dem König zur Unterschrift vorgelegt wurden, während bei anderen Handlungen der Hofkanzler oder Sekretär ebenso verfahren sollte. Die Verfassung sorgte auch dafür, dass die Kanzlei keinen Beschluss über eines Straftäters Leben und Tod fassen dürfe. Das lief auf den Grundsatz hinaus, dass kein Organ in die Aufgaben eines anderen eingreifen dürfe, was hier einen Eingriff in die Zuständigkeit des Hofgerichts bedeutete hätte<sup>220</sup>. Vor allem durfte die Kanzlei keinen Beschluss über Leben oder Tod eines Straftäters fassen, weil es Sache des Hofgerichts war, hierbei im Namen des Königs zu handeln oder der Ausübung seiner Machtbefugnis beizutreten<sup>221</sup>.

#### 5. Die Rechenkammer

Sie ist in § 13 der Verfassung dargestellt<sup>222</sup>. Ihr Präsident war der Reichsschatzmeister, zu dessen Unterstützung gab es zwei Reichsräte und zwei weitere Adelige, die Kammerräte hießen, und die zwei ältesten Kämmerer. Die Zusammenarbeit des Kammerrates mit den Kämmerern war bereits in der Kammerordnung von 1618 geregelt. Dass die Repräsentanten der Kämmerer wirkliche Mitglieder des beschließenden Kollegiums waren, ist in der Verfassung deutlich geworden<sup>223</sup>. Dagegen erwähnt sie den Rentmeister nicht, der doch Vorstand der Rentenkammer unter der Leitung des Kammerrates war und später den Titel Faktor erhielt. Seine Arbeit umfasste die Überwachung der Auszahlungen und der Zahlungseingänge. Kamen diese nicht rechtzeitig, musste er Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten oder bei guter Kassenlage Vorschüsse aus eigenen Mitteln bereitstellen. Er sollte Getreide und Lebensmittel sowie Kleidung für die Kleiderkammer einkaufen, darauf sehen, dass er gute Waren erhielt und bei Verkäufen einen möglichst hohen Preis aushandeln. Auch hatte

219 Clas Theodor Odhner, 1865, S. 153 – 158.

220 Nils Edén, 1902, S. 336.

221 Nils Edén, 1902, S. 336.

222 § 13 (SNS 1999), S. 80; Clas Theodor Odhner, 1865, S.

223 Clas Theodor Odhner, 1865, S. 159 – 161; bereits 1642 gab es eine neue Kammerordnung.

er dafür zu sorgen, dass die Mittel des Reiches verstärkt wurden und leicht zugänglich für Ausgaben und zur rechten Zeit verfügbar waren. Schließlich musste er sich um den Kredit des Reiches kümmern, so dass man bei Bedarf im Reiche oder außerhalb Kredit aufnehmen konnte. Alle Verfügungen über Geldmittel sollte die Rentenkammer handhaben. Diese praktischen Verwaltungsaufgaben haben in der Verfassung die Kontrollen verdrängt, die einst für ihre Stellung grundlegend waren, aber dann nicht mehr genannt wurden<sup>224</sup>.

## 6. Gemeinsame Vorschriften

### a) Die Kollegien

Die Verfassung sagt in § 14<sup>225</sup>, dass alle Kollegien ihren Sitz in Stockholm haben sollen, es werden auch ihre Unterkünfte festgelegt: Die Kanzlei und die Rechenkammer arbeiteten im königlichen Schloss. Das galt auch für das Hofgericht, das ein eigenes Haus erhalten sollte. Der Kriegsrat und die Admiralität residierten auf Blasieholmen. Das Kriegskollegium sollte umziehen, denn das Kriegsgericht war anfangs im Schloss untergebracht<sup>226</sup>.

Alle Kollegien sollten dauernd tätig sein. Wenn einer oder einige Beisitzer mit besonderem Auftrag ausgesandt wurden, oder aus anderem Grund ausfielen, sollte die Arbeit des Kollegiums gleichwohl fortgesetzt werden. Zwischentermine waren nicht vorgesehen; nur beim Hofgericht (wo so etwas jederzeit vorgekommen ist) und beim Kriegsgericht war das erlaubt. Im Übrigen sollten solche Zwischentermine unter Freizeit (wie Ferien oder Feiertage) begriffen werden.

§ 15 sagt, dass kein Präsident oder wenigstens kein Assessor eines Kollegiums seinen Arbeitsplatz aus eigener Macht verlegen darf. Dagegen durfte der König ihn verlegen, weil er aufgrund besonderer Ursachen, z. B. der Kriegführung, dazu verpflichtet war.

Nachdrücklich betont die Verfassung in § 16, dass die Kollegien alle ihre Beschlüsse fassen und durchführen müssen, und dass keines ihrer Mitglieder auf eigene Hand handeln darf. Vor allem verbietet die Verfassung den Präsidenten, irgend eine Amtshandlung für einen Kollegen auszuführen, wenn der aus irgend einem Anlass Stockholm verlassen hatte. Übergriffe sollte der Staatsanwalt rügen<sup>227</sup> und beim ersten Mal mit Unterhaltsverlust für ein Jahr, beim zweiten Mal mit Amtsabsetzung bestrafen.

Wenn ein Kollegienpräsident sein Kollegium verließ, sollte der älteste Assessor als Vorsitzender mit seiner Macht und Befugnis an seine Stelle treten – natürlich nur bis zur Rückkehr des Präsidenten. Am Hofgericht sollte der Älteste der Reichsratsklasse, im Kriegsrat der Feldmarschall und nach ihm der Reichszeugmeister den Präsidenten vertreten. Ausdrücklich sagt § 17, dass weder ein Präsident noch ein Assessor einen Beschluss anders als gemeinsam mit allen anwesenden Kollegienmitgliedern fassen konnte, doch gab es eine Ausnahme: denn der König durfte einem Mitglied des Kollegiums den Befehl geben, innerhalb seiner Zuständigkeit eine Maßnahme allein und persönlich zu treffen. Der normale Gang der Verwaltung konnte also durch einen besonderen Vertrauensauftrag des Königs gebrochen werden, da der König Macht über die kollegiale Organisation hatte. § 17 betont aber auch den Grundsatz, dass die Kollegien zwar im Dienst für das Reich zusammenarbeiten, sich aber gleichwohl nicht in die Arbeit eines anderen Kollegiums einmischen durften. Ein Präsident, der dagegen verstieß, sollte ein Jahresgehalt einbüßen<sup>228</sup>. Vor allem sollte der Kriegsrat oder die Admiralität sich nicht in die Finanzverwaltung einmischen. Sie konnten lediglich vor-

224 Nils Edén, 1902, S. 333f.

225 § 14 (SNS 1999), S. 80.

226 Clas Theodor Odhner, 1865, S. 149f; Birger Steckzén, 1930:Krigskollegii historia, I, 1630 – 1697, Stockholm.

227 §§ 15; 16; 17 (SNS 1999), S. 80 – 82. Gemeint ist vermutlich der Staatsanwalt des Hofgerichts, Nils Edén, 1902, S. 335.

228 Ob dies eine wirksame Strafe war, ist zweifelhaft, da die Präsidenten alle dem Hochadel angehörten, die außer ihrem Gehalt als Beamte über weitere Einnahmen – vor allem aus Grundbesitz und Lehen – verfügten.

schlagsweise dem einen oder anderen der am Kriege beteiligten Staaten Unterhalt verheißen, aber darüber nichts anordnen und schon gar keine Privilegien erteilen<sup>229</sup>.

Es gab noch einige Besonderheiten: Wenn nur ein Mitglied eines Kollegiums anwesend war, sollte dieses gleichwohl die Arbeit in Gang halten; doch wenn die Übrigen dazustießen, musste es ihnen sein bisheriges Tun mitteilen, damit sie Gelegenheit hatten, es zu billigen oder abzulehnen. Um einen Missbrauch dieser Ausnahme auszuschließen, betonte man erneut, dass alle Beisitzer anwesend zu sein hatten, und wenn einer ohne Erlaubnis oder hinreichenden Entschuldigungsgrund fehlte, sollte er die Verantwortung für die Maßnahmen tragen, welche der oder die Anwesenden zu unternehmen genötigt waren.

#### b) Behörden außerhalb der Kollegien

Außerhalb der genannten Kollegien hat die Verfassung noch weitere Behörden geschaffen, so in § 18 den Reichsmarschall mit dem Range eines Reichsrates<sup>230</sup>. Er stand dem Hof des Königs vor und hatte dessen ordentliche und außerordentliche Ausgaben zu überwachen, die Zeremonien zu leiten sowie die Ständeversammlungen bei Festlichkeiten und beim Empfang ausländischer Botschafter. Ihm untergeben waren der Hofmarschall und der Hofmeister, sowie der Stallmeister, das gesamte Personal der königlichen Küche, Keller und Ställe und die Obersten des Hofregiments für die Zeremonien und die täglichen Hofdienste. Der Reichsmarschall sollte täglich bei Hofe sein, war er verhindert, sollte ihn der Hofmarschall vertreten. Bereits Karl IX. hatte seinen Hof einem besonderen Beamten mit dem Titel Hofmarschall anvertraut<sup>231</sup>. Gustav Adolf hatte für dessen Leitung einen Hofmeister, zunächst den Reichsrat Henrik Horn<sup>232</sup>, doch bald erhielt wieder der Hofmarschall den ersten Platz bei Hofe, als der König 1616 Klas Horn<sup>233</sup> berief und dieses Amt mit dessen Stallmeisterstelle vereinigte. Hofmeister und Hofmarschall waren reine Hofbeamte, doch wurden sie auch mit Sondermissionen beauftragt, die zum diplomatischen Dienst gehörten, nur der Reichsmarschall tat zugleich bei Hof und in der Reichsverwaltung Dienst. Auch der Reichszeugmeister hatte eine Doppelstellung, denn § 19 der Verfassung machte ihn auch zum Mitglied des Kriegsrates, und er hatte sich mit der Artillerie im Feld und in Festungen und mit der Flotte zu befassen, weil man ihm alle Einrichtungen und Fabriken unterstellte, die sich mit der Bewaffnung der Truppen beschäftigten, und ihm den Befehl über das zugehörige Personal gab<sup>234</sup>. Auch der Reichsstallmeister hatte Verbindung zum Hofe. Er sollte des Königs eigenem Stall vorstehen, aber auch die Pferde der Krone verwalten. Er hatte deshalb nach § 20 der Verfassung den Befehl über den königlichen

229 § 17 (SNS 1999), S. 81f; Nils Edén, 1902, S. 336.

230 § 18 (SNS 1999), S. 82 : „I riket skall och vara en rikens eller Övermarskalk, vyrdat med rikens råds condition“ (Im Reich soll auch ein Reichsmarschall oder Obermarschall sein, mit bestimmt mit Würdigung des Reichsrates).

231 Reichsregistratur (RR) Vollmacht für den Hofmarschall v. 20. VIII. 1606, Nils Edén, 1902, S. 337, Fn. 5.

232 Henrik Horn \* 1578, † 20. V. 1618 in Stockholm. Er war seit 1602 Kammerjunker bei Herzog Carl gewesen, 1608 Hofmeister bei den Herzögen Gustav Adolf und Karl Filip (über ihn s. Fn. 7), 1612 – 1615 Hofmarschall, 1617 zum Ritter geschlagen und Reichsmarschall; 1618 Rechtsprecher in Norrland und Südfinnland; vgl. SBL, Släkt Horn in SBL Bd. 19 (1971 – 1973), S. 343ff, digital > [urn:sbl:13802](https://nbn-resolving.org/urn:sbl:13802) < besucht am 18. XI. 2020.

233 Klas Horn \* 1583 in Narva, † 1631 in Winsheim, Franken; 1600 in Deutschland, 1605 zurück in Schweden, wurde er im selben Jahr Stallmeister bei Kronprinz Gustav Adolf; 1611 Rittmeister; 1612 – 1621 Reichsstallmeister; 1616 – 1621 zugleich Hofmarschall; 1617 Reichsrat; 1620 Reichsmarschall; 1622 – 1624 Statthalter in Eskilstuna und Västdalarna; 1624 – 1631 Landeshauptmann in Uppland und Statthalter in Stockholm; 1631 Generalgouverneur in Vorpommern. vgl. SBL, Bd. 19 (1971/73), S. 343 ff; Horn släkt; digital: > [urn:sbl:13802](https://nbn-resolving.org/urn:sbl:13802) <, besucht am 6. II. 2021. Vgl. Gustav Adolfs Konzept im Riksarkiv v. 22. und 29. I. 1612; Nils Edén, 1902, S. 337, Fn. 6, der S. 338f auf die Doppelstellung des Reichszeugmeisters hinweist, den § 19 (SNS 1999, S. 82f der Verfassung) auch zum Mitglied des Kriegsrates machte (Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 19; S. 901).

234 § 19 (SNS 1999), S. 82f: „Dock såsom han en adessor är af krigsrådet“ (da er ein Assessor des Kriegsrates ist); vgl. Gustav Adolfs Konzept im Reichsarchiv vom 22. und 29. I. 1612, Nils Edén, 1902, S. 337, Fn. 6, der S. 338f auf die Doppelstellung des Reichszeugmeisters hinweist, den § 19 (SNS 1999), S. 82f, der Verfassung auch zum Mitglied des Kriegsrates machte (Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 19; S. 901).

Hofstallmeister und den übrigen Marstall des Hofes und über die Stuten- und Fohlenwärter der Krone. Welche Stellung er zum Kriegsrat und der Rechenkammer hatte, blieb unerwähnt<sup>235</sup>.

§ 21 der Verfassung gab dem Reichsjägermeister eine ähnliche Stellung<sup>236</sup>, denn er vereinigte Fragen der königlichen Hofhaltung mit dem Dienst für die Krone. Er hatte die Parks und Tiergärten des Königs zu überwachen, Aufsicht über seine Jagdrechte zu üben und seine Hofjagden zu leiten; er musste Aufsicht über die Wälder des Königs führen, so dass sie keine Einbuße erlitten, und dafür sorgen, dass die Eichen- und Buchenwälder zu des Reiches Vorteil genutzt wurden. Auch sollte er die Anwendung der geltenden Jagdverordnungen überwachen, wie auch die Termine verschiedener Jagden und Tierfänge und die Jagd auf Bären und andere schädliche Tiere. Ihm unterstanden der Hofjägermeister und dessen Untergebene, auch Tier- und Waldwärter in den königlichen Marken. Die Jagd auf schädliche Tiere hatte er Beamten zu befehlen, besonders den Vögten und Lehnsmännern und dem gesetzlichen Aufgebot der Bauern<sup>237</sup>.

Gemeinsam war für diese Beamten (Reichsmarschall, Reichszeugmeister, Reichsstallmeister und Reichsjägermeister), dass sie sich in der Regel in Stockholm aufhielten, doch waren die drei zuletzt Genannten verpflichtet, in die Landesteile zu reisen, wobei § 22 der Verfassung nicht vergaß, die damit verbundenen Pflichten zu nennen<sup>238</sup>: Der Zeugmeister sollte Festungen und Fabriken, der Stallmeister die Orte, wo die königlichen Pferde gehalten wurden, und der Jägermeister die Parks und Tiergärten und die wichtigsten königlichen Wälder besuchen.

#### c) Die Gründung einer Reichspost

Nachdem Gustav Adolf sich dazu entschieden hatte, in den deutschen Krieg einzugreifen und den Feldzug, der mit der Landung am 6. Juli 1630 in Peenemünde auf Usedom begann, brauchte er Nachrichten über die Lage in Deutschland und den weiteren Kriegsverlauf<sup>239</sup>; Zentrum der schwedischen Post in Deutschland war seit der Eroberung 1631 Frankfurt/M. Um sich über die politische Lage in Europa zu informieren, setzte sich Axel Oxenstierna mit Korrespondenten in Verbindung, die ihm schriftliche Nachrichten zusandten<sup>240</sup>. Zentrum dieser Quellen war Hamburg, doch war es schwierig, sie nach Stockholm zu befördern. Zunächst benutzte er besondere Boten, doch kamen die Nachrichten oft zu spät und waren deshalb bereits überholt. Oxenstierna verband sich mit dem Holländer Leenart van Sorgen als erstem offiziellem Nachrichtenagent, der vorschlug, alle aus Europa in Hamburg als Nachrichtenzentrum einlaufenden Nachrichten durch wechselnde Postboten (Stafetten), die sich im Abstand von 5 – 7 Meilen Tag und Nacht abwechselten, nach Schweden zu bringen. Sie sollten von Hamburg aus nach Helsingör, über den Sund binnen etwa fünf Tagen die schwedische Grenze in Markaryd (Sunnerbo härad, Småland) erreichen und mussten dann nach Stockholm befördert werden<sup>241</sup>. Die jährlichen Kosten würden sich auf etwa 1600 – 1700 schwedi-

235 § 20 (SNS 1999), S. 83, Reichsstallmeister.

236 § 21 (SNS 1999), S. 83, Reichsjägermeister.

237 Nils Edén, 1902, S. 339f.

238 § 22 (SNS 1999), S. 83f.

239 Allgemein zur Entwicklung der schwedischen Post: Paul Gerhard Heurgren, 1927: Bibliographie über schwedische Postverordnungen 1541 – 1646 (Beiblatt zu Tabellarius Internationale posthistorische Zeitschrift, Band I, 1, S. 15 – 20; derselbe, 1961: Svensk militärpost i krig och fred från 1600-talet fram till andra världskriget, kungl. Generalpoststyrelsen Stockholm; Ludwig Kalnus 1937, S. 215ff, zitiert nach Martin Dallmeiner 1977, Quellen I, S. 76, Wolfgang Behringer, 2003, S. 240ff; zur Lage in Schweden: Axel Oxenstierna an Kg. Gustav Adolf am 13. XII. 1630, in: AOSB I, 5, S. 711f; zitiert nach Magnus Linnarsson, 2008, S. 2.

240 Hier wird auch Hieronimus Birckholtz II genannt, \* ca 1565 in Küstrin; † 31. V. 1618, begraben in Överselö (Södermanland), ein deutsch-schwedischer Diplomat, der von 1615 – 1617 als diplomatischer Informant in Gustav Adolfs Diensten in Deutschland tätig war, vgl. Heiko Droste 1998: Hieronymus v. Birckholtz II, in: Personhistorisk tidskrift Nr. 94:2, S. 76f.

241 Über Leenart van Sorgen [auch: Lennart] vgl. Teodor Holm, I, S. 14, 19; Günter Barudio 1989, S. 67f; Magnus Linnarsson 2008, S. 3f; derselbe 2010, S. 62ff, der auf einen Brief van Sorgens v. 3. Jan. 1620 hinweist. Zeitweilig entstanden Schwierigkeiten mit Dänemark, das die reitenden schwedischen Postboten anhielt. Dies war jedoch un-

sche Reichstaler belaufen. Diesen Vorschlag hat Oxenstierna tatsächlich umgesetzt, wie sich aus den erhaltenen *brev-kort* (Briefkarten) ersehen lässt, die nach Ankunft der Postbeutel die darin enthaltenen Briefe auflisteten<sup>242</sup>. Daraus ergibt sich, dass diese Sendungen etwa einmal pro Woche in Stockholm eintrafen, so dass eine regelmäßige Postverbindung zwischen Hamburg und Stockholm entstanden war.

Obwohl der Ein- und Ausgang von Briefen hauptsächlich die königliche Kanzlei betraf, findet sich in der Kanzleiordnung von 1618 das Wort „*postmästare*“ (Postmeister) noch nicht. Erst in der Ordnung von 1626 ist es erwähnt<sup>243</sup>, und die Instruktion für die Landeshauptleute vom 8. I. 1635 nennt in § 34 einen allgemeinen Postmeister für Stockholm, der für Ein- und Ausgang aller Briefe verantwortlich war<sup>244</sup>. Die meisten Postbriefe betrafen jedoch Regierungsfragen, und obwohl auch Privatleute die Postverbindung nutzen durften, war ihr Anteil am Briefaufkommen zunächst gering. Die Postverbindung Hamburg – Markaryd von 1620 war so eingerichtet, dass sie auch ein höheres Briefaufkommen befördern konnte, sie wurde nämlich der Allgemeinheit zugänglich gemacht und öffnete für Schweden den Weg für europäisches Denken und Handeln, der bislang kaum gangbar war. Zugleich begannen damit auch schwedische nationale Postdienste<sup>245</sup>, die es bis dahin nicht gab. Reichskanzler Oxenstierna kümmerte sich auch um die Post: Bereits im März 1624 hat er vorgebracht, wie er in Schweden eine allgemeine Post einzurichten gedachte<sup>246</sup>. Am 8. Okt. 1633 sandte er eine Denkschrift über eine Staffettenpost an die schwedische Regierung<sup>247</sup>. Am 30. Okt. 1633 fertigte er im Namen der Königin Christina einen Schutzbrief für den Postdienst aus und verbot, Postpferde ohne Bezahlung zu verwenden<sup>248</sup>. Die Instruktion für die Landeshauptleute vom 8. Jan. 1635 nennt die Postmeister in anderer Zuständigkeit: Nach deren § 34 waren sie bei den Landeshauptleuten angestellt und dafür verantwortlich, dass ausgehende Briefe an die Adressaten gesandt und eingehende Briefe den Adressaten zugestellt wurden<sup>249</sup>. In Stockholm gab es einen allgemeinen Postmeister, der wahrscheinlich zum Kanzleipersonal gehörte und dieselben Aufgaben hatte<sup>250</sup>.

Zuvor jedoch hatte Schweden bereits 1635 in Deutschlands Norden mehrere Städte erobert, dort kaiserliche Postämter übernommen und mit erfahrenen deutschen Postbeamten besetzt<sup>251</sup>. Sie führ-

---

begründet, da bereits der Vertrag vom 12. Oktober 1580, geschlossen in Ulfsbäck und Sjöröd, freie Postführung beider Länder im jeweiligen Nachbarland vorsah, vgl. Teodor Holm, Bd. I, 1906, S. 24 – 31.

242 Teodor Holm, Bd. I, 1906, S. 64 – 66, zitiert nach Magnus Linnarsson, 2008, S. 2; S. 5.

243 S. oben Fn. 94.

244 Carl Gustaf Styffe, 1852, Instruktion vom 8. I. 1635, S. 211, zitiert nach Magnus Linnarsson, 2010, S. 61, Fn. 216; Teodor Holm, I, 1906, S. 15 – 24.

245 In Markaryd versah der Länsman Brodde Jacobson die Postdienste, Teodor Holm I, 1906, S. 31ff; dass die Post zwischen Stockholm und Hamburg eine öffentliche Post war, zeigt Teodor Holm I, S. 61 – 68. Magnus Linnarsson, 2008, S. 6.

246 Teodor Holm I, 1906, S. 83, der aus dem Aufsatz von Pehr Erik Bergfalk, 1846: „Om Svenska postinrättningens uppkomst och utbildning från 1636 till konung Karl den XII:s död 1718“ in: *Kungl. Vitterhets och Ant. Akademiens handlingar*, del 18, S. 124, Stockholm, zitiert.

247 Memorial an die schwedische Regierung betr. Staffettenpost, in: *Riksarkiv, Oxenstiernska samlingen*, E. 548, zitiert nach Magnus Linnarsson 2010, S. 82, Fn. 297.

248 Clas Theodor Odhner, 1865, S. 255ff; Magnus Linnarsson, 2010, S. 80, Fn. 290: der auf das Post-Patent und „Salva-Guardia“ vom 30. Okt. 1633, in den schwedischen Postverordnungen auf Deutsch in der Exzerptsammlung 1631–1724 des Postmuseum Stockholm, hinweist; vgl. auch Gerhard Weinreich, 2008, S. 53f.

249 Magnus Linnarsson, 2010, S. 61, Fn. 216, der auf Carl Gustav Styffe, 1852, S. 211 (Instruktion v 8. I. 1635, § 34, S. 211) verweist. Auch in Stettin und Augsburg (1633) gab es schwedische Postmeister, vgl. Paul Gerhard Heurgen, 1961, S. 43f.

250 Für Stockholm nennt Teodor Holm I, 1906, S. 33 – 35 Augustinus Cassiodorus de Rejna als mit Postfragen beschäftigt und in den Akten der Rentenkammer mit 600 Taler Gehalt verzeichnet.

251 Zur schwedischen Post in den schwedischen Herzogtümern Bremen und Verden vgl. Hans Roessner, 1986, S. 88 – 149. Nach dem Friedensschluss 1648 musste der Generalgouverneur Hans Christoph von Königsmarck, der die beiden geistlichen Stifte Bremen und Verden – seit 1645 schwedische Herzogtümer – regierte, für eine Postverbindung mit Stockholm sorgen. Er verband das Postzentrum Hamburg mit der Postverbindung Amsterdam – Hamburg,

ten fast nur private Postsendungen aus, weil die Armee besondere Kuriere für ihre (geheimzuhaltenden) Briefe hatte<sup>252</sup>. Ein weiterer schwedischer Postmeister war Johann von den Birghden, der 1599 kaiserlicher Postmeister in Frankfurt/Main wurde<sup>253</sup>. Er verlor seinen Posten wegen seines lutherischen Glaubens und wegen Auseinandersetzungen mit der Thurn- und Taxischen Reichspost, und erhielt diesen Posten erst am 22. Dezember 1631 durch königlich schwedisches Privileg und einen Schutzbrief des Königs zurück<sup>254</sup>. Die Thurn und Taxische Reichspost erlitt unter der Konkurrenz von sog. Nebenboten und Metzgerposten einen Verlust. Zwar hatte sich Schweden im Jahre 1635 aus Mittel- und Süddeutschland zurückgezogen und seine Post auf Norddeutschland beschränkt, wozu auch ein eigener Postkurs zur schwedischen Gesandtschaft in Osnabrück gehörte. Da aber während des 30-jährigen Krieges das Nebenbotenwesen blühte, erließ Kaiser Ferdinand II. am 14. August 1635 ein Patent, um diese Konkurrenz zur kaiserlichen Reichspost zu brechen<sup>255</sup>.

Schweden gründete in Deutschland auch eigene neue Postämter<sup>256</sup>, so etwa in Leipzig, wo der schwedische Postmann Andreas Wechel Schwedens Postmeister war. Neben dieser Stellung als Leipziger Postmeister war er auch Korrespondent Axel Oxenstiernas<sup>257</sup>; auch musste er sich mit dem kaiserlichen Posthalter auseinandersetzen<sup>258</sup>. Er hat früh verstanden, aus der Post ein Geschäft

---

um die Post nach Stockholm zu leiten, und sorgte dafür, dass die reitenden Postboten in den Herzogtümern nicht aufgehalten wurden, doch gab es weitere Querelen (aaO. S. 97 – 100; 125 – 135). Am 20. XII. 1679 richtete die schwedische Reichsregierung eine Fahrpost zwischen Helsingör durch Dänemark, Schleswig und Holstein nach Hamburg ein und schloss dazu 1680 einen Vertrag mit Dänemark (Staatsarchiv Stade Rep. 5a, Fach 242, Nr. 6; vgl. Roessner S. 135 – 149, S. 127, Fn. 139): Der hannoversche Oberhofmarschall *Franz Ernst Graf v. Platen – Haltermünde* (\* 1631 in Erxleben, † 14. VI. 1709 in Hannover) folgte dem Herzog *Ernst-August von Braunschweig-Lüneburg* nach Hannover und erwarb am 15. 5. 1683 das erbliche Generalpostmeisteramt (Postregal) in den welfischen Territorien bis zum Ende der schwedischen Herrschaft 1712. 1736 verkauften seine Nachkommen das Postregal an den Kurfürsten von Hannover; Verf: Dieter Brosius in: NDB Bd. 20, 2001, S. 509f; digital: >Url:[https://www.deutsche Biografie.de/pnd116206608.htm#ndbcontent](https://www.deutsche-biografie.de/pnd116206608.htm#ndbcontent)<, besucht am 6. II. 2021.

- 252 Die schwedische Postagentur in Leipzig wurde kurz nach der Eroberung der Stadt am 20. November 1631 errichtet; Magnus Linnarsson, 2008, S. 7; Paul Gerhard Heurgren, 1961: *Svensk militärpost i krig och fred från 1600-talet fram till andra världskriget*, Stockholm, 1961, S. 38 – 40, zitiert nach Magnus Linnarsson, 2008, S. 7, Fn. 15.
- 253 Vgl. über ihn: Teodor Holm, I, 1906, S. 70f; Bernhard Faulhaber, 1883: *Geschichte der Post in Frankfurt am Main*, Frankfurt/M, S. 54; Karl-Heinz Kremer, 1984, *Johann v. d. Birghden*, 1582 – 1645, des deutschen Kaisers und des schwedischen Königs Postmeister in Frankfurt/M, in: *Archiv für deutsche Postgeschichte* 1984, 1, S. 7 – 43; Kaiser Ferdinand II. hat Birghden in die Amnestie vom 17. Febr. 1636 aufgenommen und ihm seine Güter zurückerstattet, Martin Dallmeier, *Quellen* 9 II, 1977, Regest Nr. 231, S. 105; Bild Birghdens bei Günter Barudio, 1989, S. 68.
- 254 Paul Gerhard Heurgren, 1961: *Svensk militärpost i krig och fred från 1600-talet fram till andra världskriget*, kungl. Generalpoststyrelsen Stockholm 1961, S. 43f, zitiert nach Magnus Linnarsson, 2008, S. 8, Fn. 20. Birghden gab 1634 eine Taxe mit Porto und ein Verzeichnis mit Abfahrtszeiten der Post von Frankfurt heraus, ferner eine Postverordnung für das Postwesen in Frankfurt/M, Paul Gerhard Heurgren, 1961, S. 78.
- 255 Martin Dallmeier, 1977, in: *Quellen*, Bd. 9, II, Patent, Wien: 14. August 1635 (Regest Nr. 230, S. 105): Ferdinand II. erteilte Gräfin *Alexandrina v. Taxis*, der Generalpostmeisterin im Reich, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes *Lamoral Claudius Franciscus* das Recht und den Befehl, „*neuerliche postreutter und briefsambler* samt Konfiskation ihrer Briefe und Pferde mit Unterstützung der Reichsstände niederwerfen zu lassen“. Dieser Akt drängte zwar das Botenwesen zurück, doch traf es auf Widerstand der Landesherren, so dass es erst verschwand, als die Blüte der Reichspost im 18. Jahrhundert dieser Konkurrenz die Lebensgrundlage entzog.
- 256 In den Städten Hamburg, Leipzig, Frankfurt/M, Augsburg, Straßburg und Nürnberg hatte Schweden nach der Eroberung die kaiserlichen Postmeister durch schwedische ersetzt, Martin Dallmeier, *Quellen* I, S. 76f. G. Rennert, 1938, H. 1: *Die schwedische Post in Deutschland um 1632*, in: *Deutsche Postgeschichte*, Heft 1, S. 188 – 195. Engelhardt, Karl, 1926: *Landesherrliches Postregal in Schwedisch-Pommern 1633 – 1709*, Greifswald; Hans Roessner, 1986: *Die Entwicklung des Postwesens in den Herzogtümern Bremen und Verden zur Schwedenzeit*, in: *Stader Jahrbuch*, S. 88 – 149, 1986.
- 257 *Anders Wechels* Briefwechsel mit Oxenstierna ist erhalten in der Oxenstiernska samling im Riksarkiv E 749, zitiert nach Magnus Linnarsson, 2008, S. 7, Fn. 18.
- 258 Vgl. über ihn: Teodor Holm, I, 1906, S. 69 – 72; über seine schwierige Stellung als königlich schwedischer und Churfürstlicher Postmeister vgl. G. Rennert/Johann Siebert, 1927: *Leipzigs erster Postmeister*, in: *Deutsche Verkehrszeitung*, Jg. 51, Nr. 51, S. 429 – 434 (430); Günter Barudio 1989, S. 72f. *Die Postsachen des schwedischen*

zu machen<sup>259</sup>. Axel Oxenstierna hat ihm am 26. Aug. 1635 einen Empfehlungsbrief für Schweden geschrieben<sup>260</sup>. Später hat er die schwedische Post aufgebaut, wozu er 1636 nach Stockholm wechselte. Am 20. Februar 1636 erging die Verordnung über Postboten, die das schwedische Postwesen zum organisierten Teil der Staatsverwaltung machte<sup>261</sup>, und am selben Tage ist seine Ernennung zum Generalpostmeister ausgefertigt worden<sup>262</sup>. Olof Jönsson wurde zu seinem Mitarbeiter und Vizepostmeister ernannt. Er bereiste Schweden, um Postbauern zu werben; später kontrollierte er ihre Arbeit<sup>263</sup>. Zunächst war die schwedische Reichspost recht klein: Sie bestand nur aus der Postlinie von und nach Hamburg, die in den nächsten Jahren durch eine Linie nach Göteborg und weitere nach Kalmar, Gävle und Norrland ergänzt wurde<sup>264</sup>. Geplant war, dass Bauern, deren Höfe am Reiseweg der Postreiter lagen, und die schreiben und lesen konnten, die reitenden Boten bestellen sollten<sup>265</sup>. Deren Wechsel und der des Pferdes sollte alle zwei bis drei Meilen geschehen<sup>266</sup>. Bei Näherung an den nächsten Postbauern sollte der Bote sein Posthorn blasen, damit der Nächste sich bereit machen konnte. Die Ritte sollten „*genom natt och dag vidare löpa*“ (bei Tag und Nacht weiterlaufen), sie sollten jedoch nicht langsamer als „*två timmar per mil*“ (zwei Stunden pro Meile) sein<sup>267</sup>. Wer als Postreiter langsamer war, „*skulle straffas med åtta dagars fängelse på vatten och bröd*“ (sollte mit acht Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot bestraft werden)<sup>268</sup>. Wer sich unter-

---

Riksarkivs haben unter Bunt VII, tyska handlingar, ein „*Summarische verzeichnis dere Currierj, Staffeten, und Staatsbrieff*“, des Oberpostamts zu Augsburg aus den Jahren 1633/34, die vornehmlich der schwedischen Kriegführung in Deutschland dienten, Teodor Holm, I, 1906, S. 73f.

- 259 Vom 6. August 1632 ist seine Liste von Postgebühren für Leipzig überliefert, in: Postmuseum Stockholm, Arkiv 421 AC 4b, PMA, zitiert nach Magnus Linnarsson, 2008, S. 8, Fn. 19.
- 260 Rekommandationsbrev für Andreas Wechel, vom 26. Aug. 1635, in: AOSB, vol. 1:13, S. 567, zitiert nach Magnus Linnarsson, 2010, S. 83, Fn. 302.
- 261 Magnus Linnarsson, 2010, S. 85, mit Fn. 309: Förordning om Post-Bådhen, Stockholm, 20. II. 1636, Text bei Teodor Holm, I, 1906, S. 89 – 93.
- 262 Teodor Holm, I, 1906, der S. 76 – 88 über den Aufbau des schwedischen Postwesens berichtet und die *förordning över postbåden* v. 20. Febr. 1636 S. 89 – 93 abdruckt; Magnus Linnarsson 2010, S. 87f, der auf Riksarkiv RR v. 20. Febr. 1636 hinweist. Wechel erhielt 600 Reichstaler Jahresgehalt. Er starb jedoch schon 1637, vgl. Teodor Holm, Bd. I., 1906, S. 111f. Seine Witwe, *Gese Wechel*, übernahm seine Arbeit im Postkontor. Diese Lösung war dauerhaft, da der Reichsrat den Vertrag in seinem Brief vom 25. Okt. 1638 bestätigte und sie zur Postmeisterin ernannte, vgl. Günter Barudio, 1989, S. 73f; Magnus Linnarsson, 2010, S. 89, Fn. 330, nach Riksarkiv, RR unter diesem Datum, doch stellte man ihr *Bernhard Stein von Steinhausen* als Generalreichsschulzen zur Seite, der die schwedische Post auf Finnland erstreckte. Frau Wechel wurde 1642 mit 200 Talern Pension verabschiedet, Brief des Reichsrates v. 14. Okt. 1642, SRAP Bd. 9, 1642, zitiert nach Linnarsson, 2010, S. 89, Fn. 330.
- 263 *Olof Jönsson* wurde nach Teodor Holm, I, 1906, S. 95ff Vizepostmeister mit 300 Reichstalern Jahresgehalt, zuständig für die Bestellung von Postverwaltern (S. 97ff) und Postbauern (S. 107, 124, 152); Magnus Linnarsson, 2010, S. 88f. Seine Arbeit unterstützte ein Brief an die Landeshauptleute vom 19. Febr. 1636 [Riksarkiv, RR, zitiert nach Magnus Linnarsson, 2010, S. 88, Fn. 326].
- 264 Genaueres dazu in: Svenska Riksrådets protokoll, Bd. V.; 1635, Ed. Severin Bergh, Stockholm 1888, Handlingar SRAP, Serien 3, Bd. V, Protokoll v. 16. Okt. 1645, zitiert nach Magnus Linnarsson, 2010, S. 84, Fn. 305; vgl. auch Gerhard Ahrens, 1962: Das Botenwesen der Hamburger Kaufmannschaft (1517 – 1821), in: Archiv für deutsche Postgeschichte, Bd. 10,1, S. 28 – 42 (41). Seit 1620 gab es eine wöchentliche Botenpost Hamburg-Stockholm; ein schwedisches Postamt in Hamburg errichtete Schweden erst 1671.
- 265 Das galt nach § 9 der Postordnung v. 20. II. 1636 auch für die Postreiter: „Hvar postbonde skall sig beflita att bekomma de posttjänare och dränger som kunna läsa och skrifva: hvilka skole för alle andre därtill blifva insatte och brukade“ (Jeder Postbauer soll sich befließen, die Postdiener und Knechte anzustellen, die lesen und schreiben können; sie sollen vor allen anderen angestellt und eingesetzt werden).
- 266 § 1 PostO v. 20. Febr. 1636 bei Teodor Holm, I, 1906, S. 89f, der jedoch nur die §§ 1 – 18 abdruckt.
- 267 § 2 u. § 5 der Postordnung v. 20. II. 1636, Text bei Teodor Holm, I, 1906, S. 90. Bis 1649 hatte jede schwedische Landschaft eigene Meilen, so war die Upplandsmeile 10.673 Meter lang, seit 1649 betrug sie 36.000 foot oder 18000 aln (Ellen) = 10.688,54 Meter. Heute ist die schwedische Meile 10 Km lang.
- 268 Teodor Holm, I, 1906, § 2; über seine Ausrüstung nach § 5 mit „*särdeles vapn på bröstet och ett posthorn samt ett spjut eller spiss*“ (vor allem ein Wappen auf der Brust, einem Posthorn und einem Spiess); Magnus Linnarsson, 2010,



wegs mit „*tal och snack*“ (Reden und Geschwätz) aufhielt, dem drohte Gefängnis bei Wasser und Brot für vier Wochen<sup>269</sup>. Die Boten wurden nicht entlohnt, auch die Postbauern erhielten für ihre Tätigkeit kein Geld, sondern wurden nur von anderen staatlichen Tätigkeiten freigestellt, etwa von Tagewerken oder der Einberufung zum Militär<sup>270</sup>.

Zwischen 1654 und 1661 verlehnte der Reichsrat das Postwerk an den Reichsrat *Wilhelm Taube* als *generalrikspostmästare* (Generalreichspostmeister), doch wurde es von 1659 – 1662 –wieder verstaatlicht und dem Deutschen *Johan von Beijer* anvertraut, den bereits Taube als Postchef ange stellt hatte<sup>271</sup>. 1673 verlehnte der Reichsrat die Post erneut, diesmal an den *Grafen Magnus Gabriel de la Gardie*<sup>272</sup>. 1677 zog König Karl XI. die Post durch Verordnung vom 7. Jan. 1677 als Staatsverkehrsanstalt wieder zur Krone ein. Seitdem verwaltete sie das Kanzleikollegium direkt, überließ die Leitung jedoch von 1697 bis 1850 einem överpostdirektör (Oberpostdirektor)<sup>273</sup>, seit 1840 gehörte sie jedoch zum Finanzministerium.

## 7. Die Beamten

### a) Ihre Rechte

Hier gab es eine Neuerung: das Gehalt der Beamten. § 48 der Verfassung sagt<sup>274</sup>, das jedem Amt ein festes Gehalt zugeordnet sei nach dessen Würde und des Reiches Vermögen. Wem ein Amt angetragen werde, der solle sich mit diesem Gehalt begnügen und sich dem Krondienst nicht entziehen. Das bezog sich auf die Schuldigkeit des Adels, Königsdienst im Reichsamt zu leisten, war aber wohl zustande gekommen, um Versuchen vorzubeugen, das Gehalt zu steigern.

S. 87, Fn. 315, wo er auf die Verordnung über Postboten v. 20. Febr. 1636 verweist.

- 269 *Teodor Holm*, I 1906, § 8, S. 91 und *Magnus Linnarson*, 2010, S. 87, Fn. 316, ebda. § 12 der Postordnung von 20. II. 1636 sagt: Wenn ein Postdiener bei Ankunft der blasenden Post nicht zur Stelle oder zur Hand ist, oder so krank, dass er nicht laufen kann, dann soll der Postbauer nicht verargen, selbst zu laufen und bei Verlust seiner Freiheit und vier Wochen Gefängnis sich vorsehen, dass die Post nicht im Geringsten aufgehalten werde.
- 270 Im Bestallningsbref för postbänder vom 27. Febr. 1636 heißt es: „att som beloning till postbonden efferlate wij honom uthi theta wart oppne brefss krafft Friheet fran [lakun] Gast- och Skiussning sampt Dagswarken och Uths-krifning“ (zur Belohnung für den Postbauern erlassen wir ihm kraft dieses offenen Briefs Freiheit von [Lücke] Personenpost samt Tagewerken und Einberufung), zitiert nach *Magnus Linnarson*, 2010, S. 86, Fn. 312. Es gab nur eine Ausnahme in §§ 13 u. 16 der Postordnung von 1636 (bei *Teodor Holm*, I, 1906, S. 92): Fand ein Postbauer in einem Postsack Briefe an Adelige in seiner Nachbarschaft, sollte er nach § 16 pflichtig sein, sie durch einen Boten weiter zu senden, dafür durfte er als Verdienst zwei Öre für schnelle Weiterbeförderung fordern.
- 271 Mit Schreiben vom 15. Okt. 1642 (in: Riksregistraturet) wurde *Johan Beijer* zum Postmeister in Stockholm vom 1. Jan. 1643 ab bestellt. *Teodor Holm*, I, 1906, S. 179.
- 272 *Magnus Gabriel de la Gardie*, Graf von Läckö in Västergötland, etc., \* 15. Nov. 1622 in Reval, † 26. April 1686 in St. Olof in Schonen. 1635 studierte er in Uppsala, wurde 1647 Reichsrat und im selben Jahr Hardenhauptmann in Västergötland, 1648 General in Deutschland und oberster Kommandant von Leipzig und Meissen, 1651 Hofmarschall und Reichsmarschall, 1652/53 Präsident des Kammerkollegiums, 1654 Kanzler der Universität Uppsala, 1655 Generalgouverneur von Livland, 1673 – 1676 Generalpostmeister, 1680 Präsident von Svea Hovrätt und Reichsdrost, vgl. *Georg Wittrock/T. O. son Nordberg*, Art. in SBL, Bd. X, 1931, S. 657ff, digital: >[urn:sbl:17381](#)<, besucht am 11. XII. 2020.
- 273 Von 1697 – 1702 war das *Samuel Åkerhielm*, d. Ältere; er hieß zuerst *Agricornius*, \* 29. III. 1639 in Åkersrade (Södermanland); † 25 V. 1702 in Stockholm; seit 1670 war er im diplomatischen Dienst; 1676 Sekretär im Kanzleikollegium; 1679 geadelt: „*Åkerhielm*“. 1697 – 1702 Oberpostdirektor und Chef des Postwerks; 1700 Staatssekretär. Von 1702 – 1713 war *Johan Schmedeman* sein Nachfolger, der 1706 auch „Kongl. stadgar, förordningar etc. herausgab.“ \* 2. XII. 1652 in Viborg, † 6. V. 1713 in Stockholm. Er war Oberpostdirektör, zuletzt in Stockholm tätig. Über seinen Werdegang und seine literarische Leistung vgl. den Artikel von *Anders Burius* in SBL Bd. 31 (2000/02), S. 573ff; digital: >[urn:sbl:6389](#)<, besucht am 27. I. 2021.
- 274 § 48 (SNS 1999), S. 94, vgl. oben Fn. 202.

## b) Ihre Arbeitspflicht

Für die Kanzlei hatte Oxenstierna schon 1612 eine Arbeitsordnung erlassen, der in den nächsten Jahren eine neue folgte, die der König selbst festlegte<sup>275</sup>. Sie enthielten nichts grundsätzlich Neues, sondern zeigten dass der König bestrebt war, die Kanzleiarbeit genau zu regeln, indem er die Arbeit einzelnen Personen zuwies. Sie entsprachen deshalb der organisatorischen Tendenz seines König-tums. Als 1618 eine dritte Kanzleiordnung folgte, ordnete sie die Arbeiten systematisch den einzel-nen Ämtern zu, und erst später wurden sie deren Inhabern auferlegt. Damit siegte das Amtsprinzip in der Kanzlei. Dies zeigte sich auch an der vom König 1620 ausgefertigten Kanzleiordnung, die sich zwar wieder an die Amtsinhaber persönlich wandte, aber das Prinzip der festen Ämter beibe-hielt<sup>276</sup>.

Auch die Aufgaben der einzelnen Abteilungen wurden genau festgelegt<sup>277</sup>, ebenso die Arbeits-zeit der Beschäftigten: Sie mussten an vier Tagen der Woche um 6 Uhr erscheinen, an zwei Tagen (Mittwoch und Samstag) um 8 Uhr und nachmittags (außer Samstag) um zwei Uhr und kein Kanz-list durfte sich ohne Erlaubnis des Kanzlers oder des Kanzleirates vor 10 Uhr vormittags und 5 Uhr nachmittags entfernen<sup>278</sup>.

## c) Ihre Rechenschaftspflicht

Damit war die Zentralorganisation des schwedischen Staates vollständig. Doch enthält die Verfas-sung auch ausführliche Vorschriften über die Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Beam-ten. Hierfür steht der Grundsatz in § 36 der Verfassung<sup>279</sup>. Jeder Beamte war verpflichtet, in be-stimmter Zeit Rechenschaft über seine Verwaltung abzulegen. Die fünf Kollegien hatten diese Re-chenschaft jedes ihnen untergeordneten Rechtsprechers, der Hardenhauptleute und aller anderen Richter dem Hofgericht in Stockholm abzulegen, das als Zentralbehörde für das ganze Reich galt. Da jedoch alle Hofgerichte gleichgestellt waren, konnte das Stockholmer – obwohl es den höchsten Rang hatte – über die Arbeit der anderen und deren Rechtsprecher und Hardenhauptleute nicht rich-ten. Deshalb galt nach § 39 der Verfassung<sup>280</sup> für die anderen Hofgerichte dasselbe Verfahren wie für andere Reichskollegien, nur mit dem Unterschied, dass in diesem Fall alle fünf Reichsbeamten als Prüfer wirkten, – soweit sie nicht selbst an der Sache beteiligt waren. Der Zeugmeister als Oberster und Kommandant rechtfertigte sich vor dem Kriegsrat, das ganze Flottenpersonal vor der Admiralität, die Landeshauptleute mit Gesandten und Repräsentanten vor dem Kanzleirat – soweit dessen Geschäftsbereich reichte. Soweit er jedoch teilweise die Hoheit über die innere Verwaltung hatte, rechtfertigten sich die Landeshauptleute mit Gesandten und Repräsentanten und ebenso alle, die etwas mit den Reichsfinanzen zu tun hatten, vor dem Kammerrat. Selbst hier blieb es dem Kö-nig vorbehalten, persönlich einzugreifen, wenn er das für gut fand, weil die Rechenschaft jedenfalls als vor ihm abgeben galt.

Für die einzelnen Beamten wurden in § 37 unterschiedliche Zeiten festgelegt<sup>281</sup>, wann sie sich in Stockholm einfinden sollten, um ihrer Rechenschaftspflicht zu genügen. Hier nennt die Verfassung auch den jährlichen Rechenschaftstermin des Reichsmarschalls, Stallmeisters und Jägermeisters, ohne anzugeben, vor welchem Kollegium sie sich rechtfertigen sollten. Aber die fünf Kollegien forderten nicht nur Rechenschaft, sondern waren auch selbst rechenschaftspflichtig. Nachdem sie vom Heiligen Dreikönigstag (6. Januar) bis Mariae Lichtmess (2. Februar) ihre ihnen untergeordne-

275 Sie ist gedruckt in Carl Gustav Styffe, in: Instr. C. F. 1856, Bd. I, S. 295 – 299, zitiert nach Nils Edén, 1902, S. 121, Fn. 4.

276 Nils Edén, 1902, S. 121f.

277 Nils Edén, 1902, S.183 – 197.

278 Nils Edén, 1902, S.187.

279 § 36, (SNS 1999, S. 90).

280 § 39 (SNS 1999), S. 92; Clas Theodor Odhner, 1865, S. 139 – 142; Nils Edén, 1902, S. 342.

281 § 37 (SNS 1999), S. 91: Rechenschaftspflicht jährlich am 6. Januar (heilige Dreikönige).

ten Beamten gehört hatten, mussten sie von da an bis zur Fastenzeit nach § 38 sich selbst für ihre Verwaltung rechtfertigen<sup>282</sup>. Die Prüfung führte nun der König selbst durch, wenn er im Lande weilte und sie durchführen konnte, andernfalls die fünf höchsten Reichsbeamten. Wobei zu beachten war, dass wer für sein Kollegium Rechenschaft ablegte, bei den Prüfern durch den Oberstatthalter von Stockholm ersetzt wurde<sup>283</sup>.

Die Kollegien rechtfertigten sich in der Ordnung, in der sie vorher genannt waren, und die Verfassung gab auch an, was und wofür dies in Kürze untersucht werden sollte: Das waren die Protokolle des Hofgerichts, dazugehörige Akten, Urteile und Beschlüsse, die Registratur der Kanzlei und Anderes, wobei die Querelen aufmerksam betrachtet wurden, die zu innerem Streit oder zu Hader im Verhältnis zu auswärtigen Mächten geführt hatten, etwa bei der Rentenverwaltung der Krone, bei den Regalien mit Anleitung durch das Reichshauptbuch für das letzte Jahr, das dabei vorgelegt werden musste. Für den Kriegsrat und die Admiralität nennt die Verfassung nur das Kriegswesen und die Flottenverwaltung.

Man scheint sich bewusst gewesen zu sein, dass die Kollegien Schwierigkeiten haben würden, so früh im Jahr eine Revision durchzuführen, deswegen setzte die Verfassung voraus, dass die fünf höchsten Reichsbeamten durch Wahrnehmung wichtiger Reichssachen gehindert waren, die Revision durchzuführen. In diesem Fall konnte man sich damit begnügen, über einzelne Teile der Verwaltung Rechenschaft zu geben und sie ausgewählten Assessoren der Kollegien zu übertragen. Ob man daran gedacht hat, dass sie dabei in eigener Sache urteilen könnten, geht aus dem Text der Verfassung nicht hervor. Jedenfalls durfte die Untersuchung nicht aufgeschoben werden, sondern musste im Winter erledigt werden. Die geprüften Hofgerichte sollten von ihren Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten sein, jeder mit zwei Assessoren und dem Sekretär des Hofgerichts; sie sollten sich alle zu Beginn des Monats Juni in Stockholm einfinden, spätestens im Mittsommer (24. Juni).

Selbst wenn der König nicht persönlich an der Prüfung teilnahm, schrieb § 40 der Verfassung vor<sup>284</sup>, das Ergebnis sei in seinem Namen und mit seiner Autorität aufzuzeichnen. War er in Stockholm anwesend, wurde ihm alles vorgetragen, und der daraus veranlasste Beschluss unterstellte seine Billigung. War er abwesend, konnte man einen Beschluss aufsetzen, er wurde jedoch nicht ausgefertigt, bis er kam und ihn genehmigte.

Stellten die Prüfer Fehler fest, so durften sie nicht selbst die Buße dafür festlegen, sondern § 41 der Verfassung sah dazu einen Prozess in bestimmten Formen vor. Galt der Mangel einzelnen Assessoren, schuf man ein Gericht, das aus den fünf höchsten Reichsbeamten bestand, erweitert um je zwei Mann jedes Kollegiums, zusammen fünfzehn Personen, und diese wurden ermächtigt, den Schuldigen zu warnen, ihn zu ermahnen oder ihn abzusetzen und zu Ehrverlust zu verurteilen<sup>285</sup>. War aber der König anwesend, sollte er beschließen, wie die Sache bis zum Urteil verlaufen sollte. War die Tat von einem ganzen Kollegium oder von einem der fünf Reichsbeamten begangen worden, entschied der König allein, ob er sich mit einer Verwarnung begnügen wollte, oder ob die Sache gerichtlich zu entscheiden sei. In diesem Fall saß er selbst mit dem Reichsrat zu Gericht, soweit die Tat nicht so grob war, dass sie an Leben und Ehre ging. Dann musste sie durch ein außerordentliches Gericht abgeurteilt werden, welches das Urteilsrecht ausübte. Das geschah immer, auch wenn die Tat nicht so schwer, der König aber tot oder unmündig war und weder der König noch der Rat ein Gericht bilden konnte. § 42 der Verfassung sah vor<sup>286</sup>, dass sowohl die Untersuchung

282 § 38 (SNS 1999), S. 91f.

283 Vgl. Sandström, K. Gustav, 1934: Överståthållarämbetet, Stockholm.

284 § 40 (SNS 1999), S. 92; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 40: S. 912.

285 § 41 (SNS 1999), S. 92; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 41: S. 912, sagt: „och desse skole hafva macht en sådan att näpsa med ord, förmaningar eller ock teckna honom med infamia och remotion“ (und diese sollen Macht haben, ihn mit Worten, oder Ermahnungen zurechtzuweisen oder ihn auch mit Infamie (Ehrlosigkeit) und Absetzung zu brandmarken; Nils Edén, 1902, S. 342, Fn. 2.

286 § 42 (SNS 1999), S. 92f; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 42: S. 913.

als auch die Prozesse in einem ausgewählten Gemach des königlichen Schlosses geführt werden sollten. Ein Staatssekretär musste Dienst als Ankläger tun, der andere als Schriftführer, wenn sie nicht befangen oder verhindert waren<sup>287</sup>.

Dass die Beamten für ihre Handlungen hafteten, war nicht neu, denn bereits im Vorschlag des Rates für eine Verfassung vom 20. III. 1594 sollte die Regierung in jedem oder jedem dritten Jahr Rechenschaft von jedem verlangen, der ein Amt innehatte<sup>288</sup>. Inzwischen war seit der Einführung der Kollegien in festen Ämtern die Kontrolle und Verantwortung für das Verwaltungshandeln ein fester verfassungsrechtlicher Grundsatz. Neu war nur, dass nach der Verfassung von 1634 die Kontrolle für alle Kollegien gemeinsam stattfand und der Prüfung eine gerichtliche Untersuchung folgen konnte. Auch hier hat die Verfassung die Hoheitsrechte des Königs gewahrt, der die Prüfung selbst durchführen konnte. Jedoch lag das Urteil über das Verhalten der Verwaltung nicht bei ihm, sondern bei besonders gebildeten Kommissionen. Hier war des Königs Macht gegenüber dem ursprünglichen Konzept Axel Oxenstiernas eingeschränkt. Erst die spätere Beratung des Verfassungsvorschlags änderte die Behandlung von Todesstrafen und verlegte sie zum außerordentlichen Gericht der Stände. Dadurch hatten die Stände sich die Macht verschafft, Beamte ein- und abzusetzen und die königliche Macht zugunsten der aristokratischen Bürokratie eingeschränkt, doch bleibt fraglich, ob diese Urteilskommissionen nicht die königliche Macht mehr stützten als seiner Eigenmächtigkeit zu wehren<sup>289</sup>.

#### d) Folgen der Sonderkontrolle über die Beamten

Dazu kam noch eine zusätzliche Kontrolle, die auf dem internen Rechenschaftssystem ruhte: Aus den §§ 36 – 42 der Verfassung folgt<sup>290</sup>, dass alle Behörden und Beamten sich jährlich für ihre Arbeit rechtfertigen sollten, und zwar nicht durch Übersendung von Berichten, sondern durch persönlichen Vortrag der lokalen Amtsinhaber vor den Kollegien, und diese vor dem König oder den hohen Amtsinhabern. Dieses Kontrollsystem sollte die Verwaltung leistungsfähiger machen. Dazu dienten auch die vielfältigen Vorschriften, welche die Amtspflichten und die Dienstverpflichtung am vorgeschriebenen Platz regelten, wobei man genau zwischen Amt und Person unterschied. Bei Abwesenheit sollte ein Vertreter den Dienst tun<sup>291</sup>. Solche Vorschriften sollten zugleich den höheren Beamten den Zugriff auf die Verwaltung sichern.

Axel Oxenstierna wollte darüber hinaus die jährlichen Rechenschaftszusammenkünfte noch für andere Ziele nutzen. Das folgt aus den nächsten §§ 43 – 45 der Verfassung: § 43 sagt<sup>292</sup>, dass die Rechenschaftslegung der Beamten nicht nur dazu diene, über den Zustand des Reiches, über den Zustand seiner Einwohner und Untergebenen und ihrer Lage zu unterrichten. Gleichzeitig war sie dazu da, mit ihnen alle anstehenden Anliegen zu beraten und zu verabschieden, die keinen allgemeinen Reichstag erforderten. § 44 fügte hinzu<sup>293</sup>, dass man auch die Erwägungen der Stände brauchen oder etwas Bedenkenswertes mit ihnen austauschen könne, was sonst aus Zeitmangel oder anderen Gründen nicht geschah. Dann sollte die Ritterschaft dafür je zwei Mann aus jeder Harde auswählen und ebenso die Bischöfe und Superintendenten Schwedens und Finnlands, sowie einen Bevollmächtigten für Stockholm, Uppsala, Göteborg, Norrköping, Åbo und Viborg. § 45 fährt

287 Nils Edén, 1902, S. 343.

288 Emil Hildebrand, 1894 – 1900: *Svenska riksdagsakter... under tidevarvet 1521 – 1718*, Bd. III: 1-2, Stockholm, S. 462, zitiert nach Nils Edén, 1902, S. 343, Fn. 2.

289 Wilhelm Tham, 1855/56: *Sveriges rikets ridderskaps och adels riksdags-Protokoll*, (RAP: II), Stockholm, S. 82, zitiert nach Nils Edén, 1902, S. 344, Fn. 1.

290 §§ 36 – 42 (SNS 1999), S. 90 – 93; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, §§ 36 – 42: S. 910 – 913.

291 In der Verfassung regeln diese Fragen die §§ 15, 16, 22, 30, 35 (SNS 1999, S. 80f; 83f; 87; 90); Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, §§ 15; 16: S. 898; § 22: S. 902; § 30: S. 906; § 35: S. 910); Sven A. Nilsson, 1984:1634 års regeringsform, S. 304; vgl. Olof Sörmdal,<sup>2</sup>1937, *Den svenska Länsstyrelsen*, Lund S. 38f.

292 §§ 43 – 45 (SNS 1999), S. 93; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 43: S. 913.

293 §44 (SNS 1999), S. 93; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 44: S. 913.

fort<sup>294</sup>: Erforderte eine Sache eine allgemeine Zusammenkunft (wie bei der Königskrönung) oder aus anderen Gründen, sollten diese Männer dabei sein. Ihre Versammlung, Tagung und Beschlüsse sollten als rechte allgemeine Reichstage geachtet und gehalten werden, gegen die niemand etwas einwenden konnte, der dem König und Reich zu Achtung und Gehorsam unterworfen war. Die sich verantwortenden Beamten konnten also auf diesen Zusammenkünften einen Teil ihrer Reichstagsaufgaben erledigen, und – verstärkt um die Repräsentanten der höheren Stände – an die Stelle des Reichstages treten. Der eigentliche Reichstag wurde damit zu einer Ausnahmeerscheinung für Königskrönungen und andere außerordentliche Ereignisse<sup>295</sup>. Die Verfassung knüpfte also an die bisher erreichte Amtsverfassung an und schuf eine starke Staatsmacht, die den nun geschaffenen Militärstaat tragen konnte. Gleichzeitig aber wuchs damit die königliche Macht, bestehend aus der Heeresmacht, der Verwaltung und den Priestern, denen der König seinen Willen aufzwingen konnte. Daran hinderten ihn die Verwaltungsformen nicht, die er selbst mitgeschaffen hatte, weil er sie jederzeit ändern konnte. Axel Oxenstierna hatte nun als Reichskanzler eine feste unerschütterliche Verwaltung, der die ganze Regierung übertragen war, geleitet von einer hocharistokratischen Elite. Auch die Landeshauptleute waren in dieses System eingebunden. Dass es sich um eine von der Spitze her gesteuerte Organisation handelte, geht aus den Regeln über Verantwortung und Rechenschaft hervor, die den höchsten Beamten Kontrolle über die ganze Verwaltung gaben. Damit konnte Oxenstierna vom königsregierten Staat zur Staatsmacht in der Hand hoher Beamter wechseln, die ihn auch in einem großen Krieg, oder bei Schwierigkeiten mit einer Vormundschaftsregierung regierbar machte. Doch Oxenstierna wollte noch weiter gehen: Diese Verfassung sollte für alle Zeiten gelten, auch unter mündigen Königen, und so als Schutz vor ungeeigneten Herrschern dienen<sup>296</sup>.

#### e) Der König fällt aus

Der letzte Abschnitt der neuen Verfassung handelt davon, was zu geschehen hatte, wenn der König die Regierung nicht selbst führen konnte, weil er der Reichssachen wegen im Ausland weilte, weil er krank war oder tot, und nur einen unmündigen Sohn oder eine unmündige Tochter hinterlassen hatte (§ 52)<sup>297</sup>, dann sollten die fünf höchsten Reichsbeamten die Regierung führen, bis der König zurück oder wieder gesund war; bei Unmündigkeit des Nachfolgers bis zu dessen Mündigkeit oder bis die junge Königin vermählt war. In diesen beiden Fällen leiteten die höchsten Reichsbeamten Schweden als rechte Vormünder und Beistände. Dazu sagt § 53 der Verfassung nur<sup>298</sup>, diese Arbeit solle kollegienweise geschehen, also nicht anders als bei ihrer sonstigen Zusammenarbeit. Nur bei besonders schweren Fragen sollte die Regierung nach § 58 der Verfassung<sup>299</sup> den Reichsrat zur Entscheidung zusammenrufen (also nicht öfter als der König selbst), so dass § 57 der Verfassung<sup>300</sup> analog anwendbar wurde, dass streitige Sachen auf den Reichsrat überwältzt wurden, der sie prüfte und entschied<sup>301</sup>. Das war schon 1633 so: Als der Reichstag die Vormundschaft provisorisch regel-

294 § 45 (SNS 1999), S. 93; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 45: S. 914.

295 Carl Arvid Hessler, 1935: Den svenska ständsriksdagen, in: Scandia Bd. 8, S. 19 – 63 (S. 31ff); Sven A. Nilsson, 1984:1634 års regeringsform, S. 304. Rystad, Göran, 1992: Stormaktidens riksdag (1611 – 1718), in: Herman Schück et al., <sup>2</sup>1992: Riksdagen genom tiderna, Stockholm, S. 67 – 124.

296 Karl Arvid Edin, 1908: Gustaf Adolfs planer på landregeringens organisation 1623 – 1624, in: Historiska studier tillägnad Harald Hjärne på hans sextio årsdag den 2 maj 1908, Uppsala, S. 225 – 258; Sven A. Nilsson, 1984:1634 års regeringsform, S. 305.

297 § 52 (SNS 1999), S. 96; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 53: S. 916

298 § 53 (SNS 1999), S. 96; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 53: S. 917.

299 § 58 (SNS 1999), S. 97; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 58: S. 918.

300 § 57 (SNS 1999), S. 97; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 57: S. 918.

301 Nils Edén 1902, S. 346, der auf § 57 der Verfassung hinweist, wo es heißt: „i lika motto och så de ärenden, som ifrå hofrätterne förmedelst klagelibell till kongen är vältrade, revidera och afdöma i konungens fierre frånvaru eller desperat krankhet, doch så att de konungen vid sin återkompst ellerigen fädde helsa gifva skäl och besked för deres revision och domb“ (Ebenso sollen auch die Sachen, die von den Hofgerichten durch gerichtliche Klageschrift [Klagelibell] dem König zugesandt wurden, in des Königs langer Abwesenheit oder verzweifelter Krankheit über-

te, überließ er die Reichsregierung den fünf höchsten Reichsbeamten, ohne festzustellen, dass er damit die bisherige Ordnung verließ, wonach in solchen Fällen der Reichsrat insgesamt (und nicht nur die höchsten Beamten) die Regierung zu übernehmen hatte. Diese Maßnahme verschmolz vielmehr die Fünfmännerregierung mit der bisherigen Ratsregierung. Etwas später sagte ein Reichstagsbeschluss nämlich, „dass die guten Herren des Reichsrates und die Vorstände als Träger der Regierung handeln“<sup>302</sup>. Die Folge dieser Verschmelzung war, dass Beschlüsse und ausgehende Schreiben teils von den fünf Reichsbeamten allein, teils vom Reichsrat unterzeichnet wurden. Als der Kanzler Axel Oxenstierna am 13. Juli 1636 aus Deutschland zurückkehrte<sup>303</sup>, suchte er sogleich die fünf Reichsbeamten als eigentlich beschließendes Regierungsorgan zurückzugewinnen und den Reichsrat auf seine Ratgeberrolle zu beschränken<sup>304</sup>. Gleichwohl änderte er aber an dessen häufigem Zusammentritt nichts, mit der Folge, dass der Reichsrat einen festen Platz in der schwedischen Staatsregierung gewann, ohne dass die Verfassung es vorsah.

### Abkürzungen

- ADB:** >Allgemeine Deutsche Biographie, Ed. historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 56 Bände, Neudruck der Ausgabe 1875, Berlin 2017.
- AOSB:** > Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brevveckling, 1888: Bd. I: 1-10; Bd. II: 1-12, Bd. I, 1, 1888: Historiska och politiska skrifter, Bd. I, 2 – 10 brev och instruktioner; Bd. II, 1 – 12 brev och instruktioner, Stockholm.
- Instr. Carl Gustaf >Styffe:** >Samling av instructioner rörande den civila förvaltningen i Sverige och Finland 1852.
- Instr. L. R. > Carl Gustaf Styffe,** 1856: Samling av instructioner för högre och lägre tjänstemän i Sverige och Finland.
- MEL** > Magnus Erikssons Landslag, (SGL Bd. X), Ed. Carl Johan Schlyter, Lund 1862
- MESTL** > Magnus Erikssons Stadslag, (SGL Bd. XI), Ed. Carl Johan Schlyter, Lund 1865
- MRA:** Meddelanden från Svenska Riksarkivet, 1875 – 1901; Eds. Robert Mauritz Bowallius, Carl Gustaf Malmström Clas Theodor Odhner I – V, Stockholm.
- NDB:** >Neue Deutsche Biografie, Ed. historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1 (Aachen – Beheim) Berlin 1953 – zur Zeit Bd. 27 (Vockerodt – Wettiner), Berlin.
- Ox. Saml. RA** > Oxenstiernska samlingen im Riksarkiv (Nils Edén 1902, S. XIV).
- RAP:** >Tham, Wilhelm, 1848; Sveriges rikets ridderskaps och adels riksdagsprotokoll, Bde. I, II, Stockholm, Del I: 1627 – 1632, 1855, <sup>2</sup>1904; Del II: 1633 – 1638, <sup>2</sup>1905, Stockholm.
- Rb** >Radstufw balkar (Radsstubenabschnitt in MESTL)
- RR** >Riksregistraturet (Reichsregistratur)
- SBHL** > Svenskt Biografiskt Handlexikon, <sup>2</sup>1906, Ed. Herman Hofberg et al., Stockholm.
- SBL** > Svenskt Biografiskt Lexikon, 1918 – 2020; Ed. Riksarkivet, Bd. I (Abedin - Anjou, 1918 – Bd. 34 (- Swensson), 2020, Stockholm.

---

prüft und abgeurteilt werden, doch so, dass der König bei seiner Rückkunft oder wieder hergestellter Gesundheit Grund und Bescheid für deren Korrektur und Urteil gibt). [§ 57 (SNS 1999), S. 97]; Anders Anton v. Stiernman, Bd. I, 1743, § 57: S. 918].

302 Dieser Beschluss findet sich in Anders Anton v. Stiernman, Alla Riksdagens och Mötens beslut, samt arfföreningar, regements-former...ifran år 1521 intil år 1727 gjorde, Vol. II (1728 – 1733), Stockholm 1729, S. 852 – 855 (auch digital in Libris); vgl. SRAP, Bd. 6: Handlingar rörande Sveriges Historia, Serie 3: Svenska riksrådets protokoll, Band VI, Stockholm 1891 und Johan Skyttes Anmerkung zum Reichstagsbeschluss von 1633 in Bd. 6, S. 124: „de gode herrar rikens råd och föreståndare såsom regerings bärare“ (die guten Herren vom Reichsrat und zugleich Vorsteher als Träger der Regierung); vgl. Nils Edén, 1902, S. 347.

303 Rückkehr Axel Oxenstiernas nach Schweden am 13. Juli 1636 nach Clas Theodor Odhner, 1865, S. 61.

304 Clas Theodor Odhner, 1865, S. 67.

- SGL >Samling af Sveriges Gamla Lagar, Bde I – XIII, Eds. Hans Samuel Collin/Carl Johan Schlyter, 1827 – 1877.
- SKH >1816 – 1860: Handlingar rörande Skandinaviens historia, Bde. I – XL, Stockholm.
- SNS >författningsprojekt 1999: >Studieförbundet Näringsliv och Samhälle (Eds: Olof Peterson/Anna Wahlgren: Sveriges konstitutionella urkunder, Stockholm.
- SRA >Hildebrand, Emil, 1894 – 1900: Svenska riksdagsakter... under tidehvarvet 1521 – 1718, Bd. III: 1-2, Stockholm.
- SRAP >Handlingar rörande Sveriges Historia, Serie 3: Svenska riksrådets protokoll, Bde I: 1621 – 1629, 1878; Bd. II: 1630 – 1632, 1880; Bd. III: 1633, 1885, Ed. Kongl. Riksarkivet, Stockholm genom Nils Axel Kullberg; Bd. IV: 1634, 1886, Bd. V: 1635, 1888, SRP, Bd. VI, Stockholm, Ed. Severin Bergh, Stockholm 1891.
- Tgb > Tingmala balkar (Thingabschnitt in Magnus Erikssons und Christoffers Landslag)

## Quellen

- Hildebrand, Emil /Ahnlund Nils, 1899 – 1954: Svenska riksdagsakter jämte andra handlingar som höra till statsförfattningens historia.
- Kaiser Ferdinand III./Königin Kristina von Schweden, 1648: Instrumentum pacis Osnabrugensis, deutsche Übersetzung, Drucker: Nicolao Heyll, Frankfurt/M. 1649.
- Kullberg, Nils Axel, 1878: Svenska riksrådets protokoll Bd. I (1621 – 1629), Stockholm.
- Oxenstierna, Axel, 1888 – 1900: Rikskanslaren Axel Oxenstiernas skrifter och brevexling, Bd. I: 1-3; Bd. II: 1-10, Stockholm [AOSB]. Bd. II:1: Konung Gustav Adolfs Bref och instruktioner, 1888.
- Schlyter, Carl Johan (Ed.), 1869: Konung Christoffers Landslag, Lund.
- Schmedeman, Johan, 1706: Kongl. stadgar, förordningar, bref och resolutioner ifrån år 1528 in til 1701 angående justitiae och executions-ährender, Stockholm.
- SNS författningsprojekt 1999: >Studieförbundet Näringsliv och Samhälle (Eds: Olof Peterson/Anna Wahlgren: Sveriges konstitutionella urkunder, Stockholm.
- Sparre, Erik Larsson Pro lege, Rege et Grege:1550 – 1600, samt rättegångsinlagar i tvisten rörande fru Görvel Abrahamsdotter Gyllenstiernars arv/utgiven...genom Jan Eric Almquist (Historiska handlingar 27:1), Sthlm 1924.
- v. Stiernman, Anders Anton, 1728 – 1743: Konung Gustaff Adolphs Försäkring, in: Alla Riksdagars och Mötens Bessluth, vom 31. Dez. 1611, Bd. I, S. 651 – 656.
- v. Stiernman, Anders Anton, 1729: Alla Riksdagens och Mötens besluth, samt arfföreningar, regelements-former...ifrån år 1521 intil år 1727 gjorde. Vol. 1 >1617 års rigsdagsordning; 1634 års regeringsform; Stockholm tryckt hos Lars Salvius 1743. Vol. II (1728 – 1733), Stockholm.
- Treaty Series 1616/17, Libris digital > VO wegen der Postboten v. 20. März 1636, ed. Bundespost.
- Westphal, Siegrid, 2015: Der Westfälische Frieden. Das Münstersche Exemplar des Vertrages zwischen Kaiser und Reich, München.

## Literatur

- Ahnlund, Nils, 1938:Gustav Adolf, Berlin, 419 SS.
- Ahrens, Gerhard, 1962: Das Botenwesen der Hamburger Kaufmannschaft (1517 – 1821), in: Archiv für deutsche Postgeschichte, Bd. 10,1, S. 28 – 42 (41).
- Almquist, Johan Axel, 1931: Frälsegodsen i Sverige under Stormaktstiden, med särskild hänsyn till proveniens och säteribildning, Bd. I: Inledning och tabeller; Stockholms och Uppsala län, S. 1 – 533, Stockholm ; Bd. II: Säterier (S. 534 – 1028), ebda 1931; Bd. III: Östergötland ebda 1046/47.

- ALMQUIST, JAN ERIC, 1946: Den svenska processrättens historia, Stockholm.
- Anjou, Lars Anton, 1866: Svenska kyrkans historia ifrån Upsala möte 1593 till slutet af sjuttonde århundradet, Stockholm.
- Anrep, Gabriel: Svenska Adels ättartaflor, Abt. I, 1858; Abt. II (Granfelt från Dal – Mörner ab Tuna) 1861; Abt. IV, (Skötte av Duderhoff – Östner), 1864: Stockholm [digital in libris].
- Asker, Björn, 2009: Karl X. Gustav, Lund.
- Bär, Max, 1896: Die Politik Pommerns während des 30-jährigen Krieges, Leipzig.
- Barudio, Günter, 1989: Zu treuen Händen. Schwedens Postwesen im Teutschen Krieg 1618 – 1648, in: Deutsche Postgeschichte. Essays und Bilder, Ed. Wolfgang Lotz, Berlin, S. 67 – 76.
- Barudio, Günter, 1998: Gustav Adolf der Große. Eine politische Biographie, Fischer-TB ; als E-Book 2015.
- Berg, Tor, 1920: Johan Skytte. Hans ungdom och verksamhet under Karl IX:s regering, Stockholm.
- Berg, Tor, 1929: Art. Nils Chesnecopherus, in: Svenskt Biografiskt Lexikon, Bd. 8 (1929), S. 426ff, digital, [>urn:sbl: 14817<](#), besucht am 4. III. 2020.
- Boëthius, Bertil, <sup>2</sup>1920: Art. Per Gustafsson Banér, in: Svenskt Biografiskt Lexikon, Bd. II, S. 658ff, Stockholm, digital [>urn:sbl:19 048<](#), besucht 5. XI. 2020].
- Boëthius, Bertil, 1931: Art. Jakob Pontus de la Gardie, in: SBL Bd. 10, Stockholm, S. 634ff [digital: [>urn; sbl; 17 379<](#), besucht 5. XI. 2020].
- Busch, Michael, 200: Absolutismus und Heeresreform in Schwedens Militär am Ende des 17. Jahrhunderts, (Europa in der Geschichte, Bd. IV), Bochum.
- Clason, Sam, 1895: Till reduktionens förhistoria. Gods- och ränteafsöndringarna och de förbudna ortena; Diss. Phil. Uppsala [in libris digital].
- Dahlgren, Stellan, 1960: Kansler och konungamakt vid tronskiftet 1654, in: Scandia, S. 99 – 144.
- Dahlgren, Stellan, Artikel Erik Axel Oxenstierna in SBL Bd. 28 (1992/94), S. 532ff; digital: [>urn:sbl: 7930<](#), besucht 23. I. 2021.
- Dallmeier, Martin, 1977: Quellen zur Geschichte des europäischen Postwesens 1501 – 1806 (Thurn und Taxis-Studien, Ed. Fürst Thurn und Taxis, Zentralarchiv u. Hofbibliothek, Bd. IX, I,II), Kallmünz.
- Droste, Heiko, 1998: Hieronymus v. Birckholtz II – Sveriges öferste underrättelseman , in: Person-historiskt tidskrift Nr. 94:2, S.76f.
- Edén, Nils, 1902: Den svenska centralregeringens utveckling til kollegial organisation: början af sjuttonde århundradet (1602 – 1631) Uppsala.
- Edén, Nils/Schalling, Erik/Berglöf, Lennart, 1941: Kammerkollegiets historia, darin: Edén, Nils: Från Gustav Vasa till Karls XII:s död (1539 – 1718), S. 9 – 193.
- Edin, Karl Arvid, 1908: Gustaf Adolfs planer på landregeringens organisation 1623 – 1624, in: Historiska studier tillägnad Harald Hjärne på hans sextio årsdag den 2 maj 1908, Uppsala, S. 225 – 258.
- Engelhardt, Karl, 1926: Landesherrliches Postregal in Schwedisch-Pommern 1633 – 1709, Greifswald.
- Faulhaber, Bernhard, 1883: Geschichte der Post in Frankfurt am Main. Nach archivalischen Quellen, Frankfurt/M.
- Findeisen, Jörg-Peter, Axel Oxenstierna, 2007: Architekt der schwedischen Großmacht-Ära und Sieger des dreißigjährigen Krieges, Gernsbach.
- Forssell, Nils, 1936: Svenska postverkets historia, Bde. I, II, Stockholm.
- Gerdner, Gunnar/Hildebrand, Bengt, Art. Nils Edén, in: Svenskt Biografiskt Lexikon, Bd. 12, 1949, S. 88ff; digital: [>urn: sbl: 16602<](#), besucht am 20. VI. 2020.
- Gerstenberg, 1882: Art. Karl X. Gustav, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 15, S. 860 – 865.
- Gillingstam, Hans, 1952: Ätterna Oxenstierna och Vasa under medeltiden. Släkthistoriska studier (Diss. Phil. Stockholm), Stockholm.



- Goetze, Sigmund W., 1971: Die Politik des schwedischen Reichskanzlers Axel Oxenstierna gegenüber Kaiser und Reich (Diss. Phil. Kiel 1971), Mühlau.
- Gut, Pawel, 2003: Das Hofgericht in Greifswald in schwedischer und preußischer Zeit, in: Interpretation durch Recht, Ed. Nils Jörn et al., Köln, S. 157 – 177.
- Hadenius, Stig, 1994: Riksdagen, en svensk historia, Stockholm.
- Hallenberg, Jonas, 1790 – 96: Svea rikets historia under konung Gustav Adolf den stores regering, Stockholm, Bde I, II: 1790; Bd. III: 1793; Bd. IV: 1794; Bd. V: 1796.
- Haralds, Hjalmar L:son, 1914: Hofrätten ‚parlament‘, in: Historisk Tidskrift, Bd. 34, S. 123 – 129.
- Haralds, Hjalmar L:son, 1927: Konungsdom och konungsnämnd. En studie i Gustav Adolfs regeringssätt, in: Historisk Tidskrift, Bd. 47, 1927 S. 28 – 46.
- Hessler, Carl Arvid, 1932: Gustav II. Adolfs konungsförsäkran, in: Scandia Bd. V, S. 168 – 204.
- Hessler, Carl Arvid, 1935: Den svenska ständsriksdagen, in: Scandia Bd. 8, S. 19– 63.
- Heurgren, Paul Gerhard, 1927: Bibliographie über schwedische Postverordnungen 1541 – 1646 (Beiblatt zu Tabellarius Internationale posthistorische Zeitschrift, Band I, 1, S. 15 – 20.
- Heurgren, Paul Gerhard, 1961: Svensk militärpost i krig och fred från 1600-talet fram till andra världskriget, kungl. Generalpoststyrelsen Stockholm.
- Hildebrand, Emil (Ed.), 1891: Sveriges Regeringsformer 1634 – 1809, Stockholm, [in Kiel: digital].
- Hildebrand, Emil, 1895: Karls IX. testamente och tronskiftet 1611 in: HT Bd. I, S. 1 – 38.
- Hildebrand, Emil, 1896: Svenska statsförfattningens historie från äldsta tid till våra dagar, Stockholm [digital. in Libris].
- Hjärne, Erland, 1929: Från Vasatiden till Frihetstiden. Några drag ur den svenska Konstitutionalismens historia, Stockholm, S. 42ff.
- Hofberg, Herman, et al. (Eds.), <sup>2</sup>1906: Svenskt biografiskt handlexikon, Bd. I (A-K), Art. Graf Jakob Pontusson de la Gardie, Stockholm, S. 230; Art. Herman Wrangel, ebda Bd. II (L-Z) S. 745; Bd. II: Gabriel Bengtsson Oxenstierna, S. 248f.
- Holm, Johan, 1999: ‚Skyldig plicht och trohet‘: Militärstaten och 1634 års regeringsform, in: Historisk Tidskrift, Bd. 119, S. 161 – 195.
- Holm, Teodor, 1906: Sveriges allmänna postväsen. Et försök till Svensk posthistoria, (Bd. I: 1620 – 1642; Bd. II: 1907: 1643 – 1662; Bd. III, 1909: 1663 – 1676, Stockholm).
- Ingemarsdotter, Jenny, 2011: Ranism, Rhetoric Reform: An intellektual biography of Johan Skytte (1577 – 1645), (Diss. phil. Uppsala, Acta universitatis Uppsalensis Bd. 42).
- Isaacson, Claes Göran, 2002: Karl X. Gustavs krig, Lund.
- Jägerskiöld, Stig, 1964: Hovrätten under den karolinska tiden och till 1734 års lag (1654 – 1734), in: Sture Petré/Stig Jägerskiöld/Tord O:son, Svea hofrätt. Studier till 350-års minnet, Stockholm.
- Johnson, Forest A., 2016: The uncrowned King: Axel Oxenstierna and Sweden’s Rise to Power During the Thirty years War, University of Iowa.
- Junkelmann, Marcus, 1993: Gustav Adolf (1594 – 1632) :Schwedens Aufstieg zur Grossmacht, Regensburg.
- Kalnus, Ludwig, 1937: Weltgeschichte der Post, mit bes. Berücksichtigung des deutschen Sprachgebiets, Wien.
- Kjellén, Rudolf, 1895: Riksrättsinstitutets utbildning in: Sveriges historia (Skrifter utg. Af humanistiska Vetenskapssamfundet i Upsala IV:1) Upsala.
- Korpiola, Mia, 2014: General Background: From Judicial Crisis to Judicial Revolution through The Svea Court of Appeal?, in: The Svea court of Appeal in the early modern period: Historical reinterpretations and new perspectives, in: Rättshistoriska Studier Bd. 26, Eds: Mia Korpiola et al., Stockholm, S. 23 – 54.

- Korpiola, Mia, 2014: A Safe Heaven in the Shadow of War? The Founding and the Raison d'être of the new Court, Based on its Early Activity, in: The Svea court of Appeal in the early modern period: Historical reinterpretations and new perspectives, in: Rättshistoriska Studier Bd. 26, Eds: Mia Korpiola et al., Stockholm, S. 55 – 108.
- Kremer, Karl-Heinz, 1984, H 1: Johann v. d. Birghden 1582 – 1645, Des deutschen Kaisers und des schwedischen Königs Postmeister zu Frankfurt/M, in: Archiv für Deutsche Postgeschichte, S. 7 – 43.
- Kromnov, Åke, 1974: Johann Casimir, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. X., Berlin, S. 515 – 516 [auch digital].
- Lagerroth, Fredrik, 1915: Frihetstidens författning. En studie i den svenska konstitutionalismens historia, Lund, S. 121ff.
- Lagerroth, Fredrik, 1940: Lagstiftningsmakten i 1809 års Regeringsform. En rättshistorisk undersökning, in: Statsvetenskaplig Tidskrift, årgång 43, 1940, S. 193 – 247.
- Lindberg, Folke, 1931: Oxenstierna som riksdagstaktiker. Ett bidrag till belysningen av riksdagsdoktrin och riksdagspraxis under förmyndartiden, in: Statsvetenskaplig tidskrift för politik, statistik, ekonomi, Lund, Bd. 34, S. 251 – 269.
- Linnarsson, Magnus, 2008: The Swedish postal experience: Learning postal business by military occupation and intellectual merger in sventeenth century Europe [Seminar paper to the European Social Science History Conference, Lisbon, March 2008]. ESSHC Panel: The Hardware of the State. Politics, Citizenship and Nations Network [digital].
- Linnarsson, Magnus, 2010: Postgång på växlande villkor: Det svenska postväsendets organisation under stormaktstiden [Södertörn doctoral dissertations Bd. 49], Lund [digital].
- Lundquist, Lennart, 1971: Förvaltningen i det politiska systemet, Malmö (# in Deutschland).
- Modéer, Ivar, <sup>3</sup>1989: Svenska personnamn, [S. 123: Chesnecopherus].
- Modéer, Kjell Åke, 1970: Art. Skrocksocken, in: Kulturhistorisk Lexikon för nordisk medeltid, Bd. XV, Malmö, Sp. 705ff.
- Modéer, Kjell Åke, 1975: Gerichtsbarkeiten der schwedischen Krone im deutschen Reichsterritorium, I: Voraussetzungen und Aufbau, (Rättshistoriskt Bibliotek Bd. 24), Stockholm.
- Modéer, Kjell Åke, 1996: Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt im Schweden in der frühen Neuzeit, in: Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt im Europa der frühen Neuzeit (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 29), Ed. *Bernhard Dietelkamp*, Köln.
- Munthe, Arne, 1971: Studier i drottning Kristinas och reduktionens historia, Stockholm.
- Nilsson, Sven A., 1928: Gustav II. Adolf und Axel Oxenstierna – en studie i maktdelning och dess alternativ, in: Scandia 1928, S. 169 – 194; 1996, S. 359 – 361.
- Nilsson, Sven A., 1937: Axel Oxenstierna och regeringsformen 1634, in: Scandia, Bd. X, H. 2, S. 228 – 239.
- Nilsson, Sven A., 1942: Kampen om de adliga privilegier 1526 – 1594, Lund 1952.
- Nilsson, Sven A., 1964: På väg mot reduktionen. Studier i svenskt 1600-tal, Stockholm, Natur och Kultur, [164 SS = Scandia 1958, S. 68 – 114].
- Nilsson, Sven A., 1967 – 1969: Gustav II. Adolf, in: SBL Bd. 17 (1967 – 1969), S. 442 ff, digital: [urn:sbl: 13316](https://nbl.sbl.se/urn:sbl:13316), besökt am 20. III. 2021.
- Nilsson, Sven A., 1973: Hemlandet och de stora krigen under Gustav II. Adolfs tid, in: Saga och sed 1973/74, S. 162ff. [22 SS.]
- Nilsson, Sven A., 1982: Gustav II. Adolf 350 år efter Lützen, Stockholm, red Gudrun Ekstrank et al.
- Nilsson, Sven A., 1984: 1634 års regeringsform i det svenska statssystemet, in: Statsvetenskaplig tidskrift Bd. 87, S. 295 – 311.

- Nilsson, Sven A., 1985: 1934 års regeringsform, in: 1934 års regeringsform 350 år, 1734 års lag 250 år, jubeliumssammankomst i Riksarkivet d. 30. XI. 1984, (Skrifter utgivna av Svenska Riksarkivet Bd. VI), Stockholm, S. 7 - 20.
- Nilsson, Sven A., 1989: På väg mot militärstaten. Krigsbefällets etablering i den äldre Vasatidens Sverige, in: *Opuscula Historica Upsaliensia* 3, [in Libris: digital].
- Nilsson, Sven A., 1990: De stora krigens tid. Om Sverige som militärstat och bondesamhälle, Uppsala; *darin* > Från förlänning till donation: godspolitik och statshushållning under Gustav II. Adolf, S. 117 – 149; *ferner*> Hemlandet och de stora krigen under Gustav Adolfs tid, S. 150 – 177; *ferner*> De kontinentala krigens finansering S. 178 – 198; *ferner*> 1634 års regeringsform i det svenska statssystemet, S. 199 – 225; *ferner*> Militärstaten i funktion, S. 226 – 244; *ferner*> Den karolinska militärstaten: Fredens problem och krigets, S. 245 – 272.
- Nilsson, Sven A., 1995: Revolusjon og resonnement, Festschrift til Kåre Tønnesson på 70 årsdagen den 1. Januar 1996, Titel des Aufsatzes: „Gustav II. Adolf och Axel Oxenstierna. En studie i maktens utövning, Bd. I, S. 151 – 178.
- Nilsson, Sven/ Revera, Margareta: Art. Oxenstierna, in: . Svenskt Biografiskt Lexikon, Red. Göran Nilzén, Bd. 28 (Oderberg – Pederby), Stockholm 1992 – 1994. Art. Oxenstierna S. 465 ff; Axel Oxenstierna S. 504 – 524.
- Nordvall, John Ebbe, 1891: Om svenska riksrådets utveckling mot centralisation under Gustav II. Adolf (Skrifter utgivna af Humanistiska Vetenskapssamfundet i Uppsala I:5), Uppsala.
- Norlin, Theodor, 1864: Svenska kyrkans historia efter Reformationen, Bd. I, 1-2 Lund.
- Odhner, Clas Theodor, 1865: Sveriges inre historia under drottning Christinas förmyndare [*darin*: Om svensk statsförvaltningens organisation under drottning Kristinas förmyndare], Stockholm. [auch digital].
- Oestreich, Gerhard (ed.: Brigitta Oestreich), 1980: Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde. Die „Regierungsformen“ des 17. Jahrhunderts als konstitutionelle Instrumente, in: Strukturprobleme der frühen Neuzeit, ausgewählte Aufsätze, Berlin, S. 229 – 252 [238].
- Oredsson, Sverker, 2017: Nils Edén, Demokratins statsminister, Stockholm.
- Petrén, Sture, 1947: Våra första advokater, Stockholm, in: Svensk Juristtidning, S. 1 – 25.
- Petrén, Sture, 1964: Hovrättens uppbyggnad 1614 – 1654, in: Petrén/Jägerskiöld, Stig/Nordberg, Tord O:son, (Eds.): Svea hovrätt: Studier till 350-årsminnet, Stockholm, S.8ff.
- Petrén, Sture, 1966: The Reform of the Swedish Judiciary under Gustavus Adolphus, in: *Essays in Legal History in Honor of Felix Frankfurter*, ed. Morris D. Forkosch, Indianapolis, S. 263 – 274.
- Posse, Johan August, 1850: Bidrag till svenska lagstiftningens Historie från af sextonde århundradet till stadfästelsen af 1734 års lag, Stockholm.
- Rackow, Hans et al. (Eds.), <sup>2</sup>1953: Handwörterbuch des Postwesens, Frankfurt/M.; Schweden: S. 671 – 673.
- Rennert, G./Siebert, Johann, 1927: Leipzigs erster Postmeister, in: *Deutsche Verkehrszeitung*, Jg. 51, Nr. 51, S. 429 – 434.
- Rennert, G., 1938, H. 1: Die schwedische Post in Deutschland um 1632, in: *Deutsche Postgeschichte*, Heft 1, S. 188 – 195 [Brandenburg].
- Revera, Margareta, 1984: 1600 tals bönderna och deras herrar. Om jordäggande, skatter och samhällsförändring i ljuset av nyare forskning – Seventeenth Century peasants and their Lords: Om Land Ownership, Taxation, and Social Transformation in the Light of newer Research (Rättshistoriska Studier Bd. 9), Stockholm, S. 13 – 46.
- Roberts, Michael, 1953: Gustavus Adolphus. A history of Sweden, Bd. I, 1611 – 1626, Bd. II, 1626 – 1632, London, Bd. I, S. 272ff.
- Roessner, Hans, 1986: Die Entwicklung des Postwesens in den Herzogtümern Bremen und Verden zur Schwedenzeit, in: *Stader Jahrbuch* 1986, S. 88 – 149.

- Runeby, Nils, 1962: *Monarchia Mixta. Maktfördelningsdebatt i Sverige under den tidigare stormaktstiden* [Diss. Phil. Uppsala; Studia historica Upsaliensis], Stockholm.
- Runeby, Nils, 1979: Mandarinernas uppkomst, in: *Bördor, bönder, börd i 1600-talets Sverige*, S. 287 – 311: Studentlitteratur (Red. Margareta Revera/Rolf Torstendahl), Lund.
- Runeby, Nils, 1982: *Godh politie och regemente (Gustav II Adolf 350 år efter Lützen*, Red. Gudrun Ekstrand/Katarina av Sillén, Stockholm, S. 61 – 88.
- Rystad, Göran, 1955: *Johan Gyllenstierna, rådet och kungamakten: studier i Sveriges inre politik 1660 – 1680*, Diss. Phil., (Biblioteca historica Lundensins 2) Lund.
- Rystad, Göran, 1957: *Johan Gyllenstierna*, Stockholm.
- Rystad, Göran, 1963: *Med råds råde eller efter konungens godtycke? Makten över ämbetstillsättningar som politisk stridsfråga under 1600-talet*, in: *Scandia* S. 157 – 249.
- Rystad, Göran, 1988: *Klient och patron, Borås*, in: *Befordringar och ståndscirculation i det gamla Sverige*, Ed. Magnus v. Platen, Natur och Kultur, S. 129ff.
- Rystad, Göran, 1992: *Stormaktidens riksdag (1611 – 1718)*, in: Herman Schück et al. <sup>2</sup>1992: *Riksdagen genom tiderna*, Stockholm, S. 67 – 124.
- Sandberg, Robert, 1991: *I slottets skugga. Stockholm och kronan 1599 – 1620*, Stockholm.
- Sandström, K. Gustav, 1934: *Överståthållarämbetet*, Stockholm.
- Sellberg, Erland, 2003-2006: *Art. Johan Skytte*, in: *Svenskt Biografiskt Lexikon (SBL)*, Bd. 32, S. 502ff; digital: [urn:sbl:6037](https://nbl.sbl.se/urn:sbl:6037), besucht 30. Okt. 2020].
- Sjödell, Ulf, 1975: *Riksråd och kungliga råd. Rådskarriären 1602 – 1718*, Lund.
- Skoglund, Lars-Olof, *Art. Mickel Olofsson*, in: *Svenskt Biografiskt Lexikon* Bd. 25 (1985- 1987), S. 491; digital: [urn:sbl:9344](https://nbl.sbl.se/urn:sbl:9344) < besucht 6. XI. 2020.
- Sondén, Per, 1900: *Johan Skytte och Oxenstierna*, in: *Historisk Tidskrift*, Bd. 20, Oslo, S. 112 – 154.
- Sörndal, Olof, <sup>2</sup>1937: *Den svenska länsstyrelsen, uppkomst, organisation och allmän maktställning*, Lund.
- Steckzén, Birger, 1930: *Krigskollegii historia I 1630 – 1697*, Stockholm.
- Strauch, Dieter, <sup>2</sup>2016: *Mittelalterliches nordisches Recht bis ca 1500. Eine Quellenkunde*, Berlin etc.
- Swenne, Hakon, 1933: *Svenska adelns ekonomiska privilegier 1611 – 1651 med särskild hänsyn till Älfsborgs län*, Diss. Phil. Göteborg, Göteborg.
- Tham, Wilhelm, 1948: *Axel Oxenstierna 1583 – 1612. Hans ungdom och verksamhet intill år 1612*, Stockholm.
- Thunander, Rudolf, 1993: *Hovrätt i funktion: Göta Hovrätt och brottmålen 1635 – 1699*; (Rätthistoriskt bibliotek Bd. 49), Lund.
- Thunander, Rudolf, 1995: *Den svenska hovrätten i 1600-talets rättsliga system*, in: *Scandia*, Bd. 61, S. 21– 28.
- Thyselius, Pehr Erik, 1839 – 1841: *Handlingar rörande svenska kyrkans och läroverkens historia*, Bde. I, II, Örebro, (auch digital).
- Thyselius, Pehr Erik, 1848: *Bidrag till svenska kyrkans och läroverkens historia*, Stockholm.
- Varenius, Otto; 1913: *Föreläsningar i statsförfattningsrätt*, Stockholm.
- Weibull, Curt, 1975/77: *Drottning Kristine*, in *SBL*, Bd. I, S. 573; [urn:sbl:11773](https://nbl.sbl.se/urn:sbl:11773) < besucht am 14. I. 2021.
- Weinreich, Gerhard, 2008: *Ein schwedischer Postorganisator (1583 – 1654). Zum 425. Geburtstag Axel Gustafssons Oxenstierna*, in: *Archiv* 2008, H. 2, S. 53f, (=Magazin für Kommunikationsgeschichte).
- Wendt, Einar, 1950: *Amiralitetskollegiets historia, I, 1634 – 1695*, Stockholm.
- Wetterberg, Gunnar, 2002: *Kanzlern Axel Oxenstierna i sin tid Del I, II*, Stockholm [Del I: S. 1 – 561; Del II, S. 562 – 1067].

- Winberg, Christer, 1985: Grenverket. Studier rörande ord, släktskapssystem och ståndsprivilegier, Stockholm(Rättshist. Bibl. 38).
- Wittich, Karl, 1879: Gustav II. Adolf, in: ADB Bd. 10, S. 189 – 212, Berlin.
- Wittrock, Georg, 1925: Per Brahe d. y. in: Svenskt Biografiskt Lexikon, Bd. V, S. 686 ff.
- Wittrock, Georg/T. O:son Nordberg, 1931: Magnus Gabriel de la Gardie, Art. in: SBL Bd. X, Stockholm, S. 657ff; digital: > [urn:sbl:17381](https://nbn-resolving.org/urn:sbl:17381)<, besucht 4. XII. 2020.
- Zettersten, Axel, 1890: Bd. I: Svenska flottans historia åren 1522 – 1634, Stockholm, digital in Libris.
- Zeus, Marlis, <sup>2</sup>2004: Ein Pfälzer in Stockholm: Johann Casimir von Pfalz-Zweibrücken, Schwager und Vertrauter Gustavs II. Adolf im 30-jährigen Krieg, Karlsruhe.
- Zirr, Alexander, 2008: Axel Oxenstierna – Schwedens Reichskanzler während des dreißigjährigen Krieges, Leipzig.

-o-o-o-o-o-o-o-